



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2007/2008 – Ausgegeben am 20.06.2008 – 33. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

C U R R I C U L A

- 250. Curriculum für das Bachelorstudium Japanologie
- 251. Curriculum für das Masterstudium Japanologie
- 252. Curriculum für das Erweiterungscurriculum Japanische Kultur
- 253. Curriculum für das Erweiterungscurriculum Japanische Sprache
- 254. Curriculum für das Bachelorstudium Sprachen und Kulturen Südasiens und Tibets
- 255. Curriculum für das Masterstudium „Kultur und Gesellschaft des neuzeitlichen Südasiens“
- 256. Curriculum für das Masterstudium Sprachen und Literaturen Südasiens
- 257. Curriculum für das Masterstudium „Buddhismuskunde“
- 258. Curriculum für das Masterstudium Philosophien und Religionen Südasiens
- 259. Curriculum für das Masterstudium „Tibetologie“
- 260. Curriculum für das Erweiterungscurriculum Südasiens-, Tibet- und Buddhismuskunde
- 261. Curriculum für das Erweiterungscurriculum Südasienskunde
- 262. Curriculum für das Erweiterungscurriculum Tibet- und Buddhismuskunde
- 263. Curriculum für das Bachelorstudium Afrikawissenschaften
- 264. Curriculum für das Masterstudium Afrikawissenschaften

C U R R I C U L A

250. Curriculum für das Bachelorstudium Japanologie

Der Senat hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2008 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 05. Mai 2008 beschlossene Curriculum für das Bachelorstudium der Japanologie in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002¹ und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien² in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Qualifikationsprofil und Studienziele

Das Studium der Japanologie an der Universität Wien zeichnet sich durch eine auf der Kenntnis der japanischen Sprache und Schrift beruhende kultur- und sozialwissenschaftliche Beschäftigung mit dem modernen Japan aus, für dessen Verständnis auch die relevanten historischen Grundlagen herangezogen werden.

1. Die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums Japanologie verfügen über *interkulturelle Kompetenz*, die sie
 - a. für Tätigkeiten im Kulturraum Japan, und
 - b. für Kooperationen mit Angehörigen dieses Kulturraums in Österreich und anderen Ländern qualifiziert.

Unter *interkultureller Kompetenz* werden hier Kenntnisse und Fertigkeiten verstanden, die dazu befähigen, mit Angehörigen der japanischen Kultur in wirtschaftlichen, politischen, kulturellen und wissenschaftlichen Bereichen erfolgreich zu kommunizieren und/oder entsprechende Materialien aus diesen Bereichen professionell zu bearbeiten.

2. Die im Laufe des Studiums gewonnene Interkulturelle Kompetenz befähigt die Absolventinnen und Absolventen für berufliche Tätigkeiten in der transnationalen Kultur- und Bildungsarbeit, in Museen, Archiven, Bibliotheken, im Kunsthandel, im Tourismus, in bilateralen Wirtschaftsbeziehungen, in Unternehmen im japanischen Kulturraum und in internationalen Unternehmen, die auf dem japanischen Markt tätig sind, im Consulting, im Medienbereich, im Diplomatischen Dienst, in nationalen und internationalen Organisationen.

3. Darüber hinaus sind die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums Japanologie an der Universität Wien im kritisch-analytischen Denken geschult und zeichnen sich insbesondere durch folgende Kompetenzen aus:

- a. soziale und kommunikative Kompetenz und die Fähigkeit zu Team- und Projektarbeit;
- b. die Fähigkeit zur methodisch-systematischen Durchdringung eines Stoffes und zu seiner konzisen, geordneten und sprachlich gewandten Aufbereitung;
- c. theoretisch-methodische Kompetenzen.

Diese Kompetenzen qualifizieren die Absolventinnen und Absolventen auch für eine Fülle von Tätigkeiten, die keinen direkten Bezug zu Japan haben.

¹ Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007.

² In der neu verlautbarten Fassung MBl 30.11.2007, 8. Stück, Nr. 40.

§ 2 Dauer und Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Bachelorstudium Japanologie beträgt 180 ECTS-Anrechnungspunkte. Die 180 ECTS-Anrechnungspunkte setzen sich aus 150 ECTS-Anrechnungspunkten aus dem Angebot der Japanologie und 30 ECTS-Anrechnungspunkten aus dem Angebot an Erweiterungscurricula an der Universität Wien zusammen. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 6 Semestern.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung erfolgt nach den Regelungen des Universitätsgesetzes 2002 und der Universitätsberechtigungsverordnung 1998 in der geltenden Fassung.

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen bzw. Absolventen des Bachelorstudiums Japanologie wird der akademische Grad Bachelor of Arts – abgekürzt BA – zu verleihen. Dieser akademische Grad ist hinter dem Namen zu führen.

§ 5 Aufbau - Module mit ECTS-Anrechnungspunkten

Das Bachelorstudium Japanologie besteht aus folgenden Modulen:

Modulnummer	Modulbezeichnung	SWS	ECTS
M0	Modul Orientierung	1	1
M1	Modul Japanisch Theorie 1	6	11
M2	Modul Japanisch Praxis 1	6	12
M3	Modul Basiswissen Landeskunde & Geschichte Japans	4	4
M4	Modul Japanologisches Propädeutikum	2	4
M5	Modul Wissenschaftliches Arbeiten in der Japanologie – Basis	2	4
M6	Modul Japanisch Theorie 2	6	11
M7	Modul Japanisch Praxis 2	6	12
M8	Modul Japanisch Theorie 3	3	6
M9	Modul Japanisch Praxis 3	3	6
M10	Modul Basiswissen Kultur & Gesellschaft Japans	4	4
M11	Modul Basiswissen Politik & Wirtschaft Japans	4	4
M12	Modul Interkulturelles Lernen	2	5
M13	Modul Wissenschaftliches Arbeiten in der Japanologie – Aufbau	4	12
M14	Modul Japanisch Theorie 4	3	6
M15	Modul Japanisch Praxis 4	3	6
M16	Modul Basiswissen Erweiterung	3 - 4	4
M17	Modul Praxis	1	10
M18	Modul Japanisch Theorie und Praxis 5	6	12
M19	Modul Wissenschaftliches Arbeiten in der Japanologie – Vertiefung	2	8
M20	Modul Wissenschaftliches Arbeiten in der Japanologie – Individuelle Abschlussarbeit	2	8

Moduldefinition:

Mo	Modul Orientierung	1 SWS	1ECTS
Modulbeschreibung	Dieses Modul dient der grundlegenden Einführung in das Studium der Japanologie an der Universität Wien. Teil der Studieneingangsphase STEP		
Studienziele	Kenntnis des Studienangebots und der speziellen Ausrichtung des Fachs Kenntnis der allgemeinen Lehr- und Studienziele in ihrem Bezug zu den Berufsmöglichkeiten Wissen um die Besonderheiten des Sprachunterrichts Wissen um die Möglichkeiten für Japanaufenthalte und Praktika		
Modulvoraussetzung	keine		
Gliederung	Geblockte Lehrveranstaltung zu Beginn des Studienjahres JBA Mo		
Art der LV	OR		
Leistungsnachweis	Nachweis der Teilnahme		

M1	Modul Japanisch Theorie 1	6 SWS	11 ECTS
Modulbeschreibung	Theoretischer Teil des Sprachunterrichts, bei dem im Rahmen der Lehrveranstaltung „Japanisch Theorie 1“ die Grammatik des Japanischen und grundlegende Übersetzungstechniken vom Japanischen ins Deutsche vermittelt werden. In der Lehrveranstaltung „Japanische Schrift“ wird eine allgemeine Einführung in die im Japanischen verwendeten chinesischen Schriftzeichen (<i>kanyji</i>) gegeben. Teil der Studieneingangsphase STEP.		
Studienziele	Beherrschung der japanische Silbenschriften Wissen um die Grundlagen der Japanischen Grammatik und Syntax Passive Beherrschung von ca. 300 chinesischen Schriftzeichen Einführung in den japanischen Wortschatz Korrekte Handhabung von Schriftzeichenlexika		
Modulvoraussetzung	Absolvierung von Modul Mo		
Gliederung	SUE Japanisch Theorie 1 M1.1 VO Japanische Schrift M1.2	JBA 5 SWS 1 SWS JBA	10 ECTS 1 ECTS
Art der LV	SUE / VO		
Leistungsnachweise	Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen		

M2	Modul Japanisch Praxis 1	6 SWS	12 ECTS
Modulbeschreibung	Dieses Modul bietet eine Einführung in die Japanische Sprache und Lautschrift (Hiragana und Katakana). Das Verstehen elementarer Satzstrukturen und die Aneignung eines Grundwortschatzes von ca. 800 Wörtern dienen der Befähigung zum elementaren Sprachhandeln (in Alltagssituationen, etc.). Überdies werden einführende Kenntnisse der chinesischen Schriftzeichen respektive der sinojapanischen Vokabelbildung erworben.		

Studienziele	Beherrschung der japanischen Silbenschriften Kenntnis der Ausspracheregeln Wissen um die Grundlagen der Japanischen Grammatik und Syntax Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben von einfachem Japanisch in Alltagssituationen Schaffung eines Grundwortschatzes von ca. 800 Wörtern Aktive Beherrschung von 80 chinesischen Schriftzeichen		
Modulvoraussetzung	Absolvierung von Modul Mo		
Gliederung	SUE Japanisch Praxis 1 JBA M2.1 SUE Sprachlabor/Konversation 1 JBA M2.2	5 SWS 1 SWS	10 ECTS 2 ECTS
Art der LV	SUE		
Leistungsnachweise	Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen		

M 3	Modul Basiswissen Landeskunde & Geschichte Japans	4 SWS	4 ECTS
Modulbeschreibung	Dieses Modul vermittelt den Studierenden überblicksartig elementares Wissen zur japanischen Landeskunde und Geschichte. Den Studierenden werden ein Skriptum und eine Bibliographie mit weiterführender Literatur als ergänzende Hilfsmittel bereitgestellt.		
Studienziele	Basiswissen zur japanischen Landeskunde und Geschichte Anregungen zum vertiefenden Selbststudium		
Modulvoraussetzung	keine		
Gliederung	VO Landeskunde Japans JBA M3.1 VO Geschichte Japans JBA M3.2	2 SWS 2 SWS	2 ECTS 2 ECTS
Art der LV	VO		
Leistungsnachweise	Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen		

M4	Modul Japanologisches Propädeutikum	2 SWS	4 ECTS
Modulbeschreibung	Dieses Modul dient dem Verständnis der Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens (Zitier- und Formvorschriften, grundlegende Hilfsmittel, etc.) und einer Einführung in die Geschichte der Japanologie sowie dem Erwerb von Kenntnissen über aktuelle Geschehnisse in Japan. Teil der Studieneingangsphase STEP		
Studienziele	Verständnis der Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens Kenntnis der Zitier- und Formvorschriften sowie der grundlegenden Hilfsmittel der Japanologie Kenntnis aktueller Entwicklungen und Geschehnisse in Japan Einblicke in die Geschichte und Entwicklung der Japanologie		
Modulvoraussetzung	keine		
Gliederung	VO Japanologisches Propädeutikum JBA M4	2 SWS	4 ECTS
Art der LV	VO		
Leistungsnachweise	Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen		

M5	Modul Wissenschaftliches Arbeiten in der Japanologie – Basis	2 SWS	4 ECTS
Modulbeschreibung	Die im Modul M4 „Japanologisches Propädeutikum“ erworbenen theoretischen Kenntnisse finden im Modul „Wissenschaftliches Arbeiten in der Japanologie – Basis“ praktische Anwendung mittels Medien- und Alltagsbeobachtung sowie der Rezeption des japanologischen Fachdiskurses. Die Studierenden werden dadurch zum kritischen Umgang mit japanrelevanter Medienberichterstattung und Fachlektüre befähigt.		
Studienziele	Verständnis der Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens Kenntnis aktueller Entwicklungen und Geschehnisse in Japan Einblicke in die Geschichte und Entwicklung der Japanologie Kritisches Hinterfragen medial vermittelter Japanbilder und der eigenen Einstellung zu Japan		
Modulvoraussetzung	Positive Absolvierung von Modul M4		
Gliederung	UE Wissenschaftliches Arbeiten in der Japanologie – Basis JBA M5	2 SWS	4 ECTS
Art der LV	UE		
Leistungsnachweise	Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen		

M6	Modul Japanisch Theorie 2	6 SWS	11 ECTS
Modulbeschreibung	Die Lehrveranstaltung „Japanisch Theorie 2“ stellt den zweiten Teil der Einführung in die japanische Grammatik dar, die in gleicher Weise wie in „Japanisch Theorie 1“ vermittelt wird. In der Lehrveranstaltung „Japanische Grammatik“ wird neben einer überblicksartigen Darstellung der Schwerpunkt insbesondere auf diejenigen Aspekte der Grammatik gelegt, die während der Lehrveranstaltungen „Japanisch Theorie 1“ und „Japanisch Theorie 2“ nicht ausführlich genug behandelt werden können.		
Studienziele	Beherrschung von Grundlagen der japanischen Grammatik und Syntax Passive Beherrschung von weiteren 350 chinesischen Schriftzeichen Erweiterung des Grundwortschatzes Fähigkeit leichte japanischsprachige Texte zu lesen		
Modulvoraussetzung	Positive Absolvierung der Module M1 und M2		
Gliederung	SUE Japanisch Theorie 2 JBA M6.1 VO Japanische Grammatik JBA M6.2	5 SWS 1 SWS	10 ECTS 1 ECTS
Art der LV	SUE / VO		
Leistungsnachweise	Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen		

M7	Modul Japanisch Praxis 2	6 SWS	12 ECTS
Modulbeschreibung	Weiterführende Einführung und Anwendung grundlegender Grammatik und Syntax des Japanischen und einfaches Sprachhandeln, welches anhand von Beispielen eingeübt wird, bilden den Schwerpunkt dieses Moduls. Ferner wird der Wortschatz		

	erweitert.		
Studienziele	Beherrschung von Grundlagen der japanischen Grammatik und Syntax Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben von einfachem Japanisch in Alltagssituationen Anpassung des Sprachstils an verschiedene Gesprächssituationen Erweiterung des Grundwortschatzes auf ca. 1900 Wörter Aktive Beherrschung von weiteren 130 chinesischen Schriftzeichen		
Modulvoraussetzung	Positive Absolvierung der Module M1 und M2		
Gliederung	SUE Japanisch Praxis 2 JBA M7.1 SUE Sprachlabor/Konversation 2 JBA M7.2	5 SWS 1 SWS	10 ECTS 2 ECTS
Art der LV	SUE		
Leistungsnachweise	Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen		

M8	Modul Japanisch Theorie 3	3 SWS	6 ECTS
Modulbeschreibung	Inhalt dieses Moduls sind Lektüre und Übersetzungsübungen sowie zusätzliche Grammatikerklärungen und Wiederholung der Grammatik.		
Studienziele	Passive Beherrschung von weiteren 650 chinesischen Schriftzeichen Erweiterung des Grundwortschatzes		
Modulvoraussetzung	Positive Absolvierung der Module M6 und M7		
Gliederung	SUE Japanisch Theorie 3 JBA M8	3 SWS	6 ECTS
Art der LV	SUE		
Leistungsnachweise	Positive Absolvierung der Lehrveranstaltung		

M9	Modul Japanisch Praxis 3	3 SWS	6 ECTS
Modulbeschreibung	Die Erweiterung gelernter Grammatik und Syntax und die Einübung vielfältigen Sprachhandelns stehen im Mittelpunkt dieses Moduls. Der Wortschatz wird ebenso wie das Wissen um kompliziertere Satzstrukturen des Japanischen ausgebaut. Die Befähigung zum Sprachhandeln, um alltägliche und gesellschaftliche Bedürfnisse wie z.B. im Berufsleben und im kulturellen Leben auf Japanisch verstehen und formulieren zu können, wird erworben, der Wortschatz wird erweitert. Zulassungsvoraussetzungen: erfolgreiche Absolvierung von Modul 5 und 6		
Studienziele	Vertieftes Verständnis von Grammatik und Syntax Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben von anspruchsvollerem Japanisch in Alltagssituationen Verwendung höflicher Ausdrucksformen je nach Situation und Gesprächspartner Erweiterung des Grundwortschatzes auf ca. 2500 Wörter Aktive Beherrschung von zusätzlichen 300 chinesischen Schriftzeichen		
Modulvoraussetzung	Positive Absolvierung der Module M6 und M7		

Gliederung	SUE JBA M9	Japanisch	Praxis	3	3 SWS	6 ECTS
Art der LV	SUE					
Leistungsnachweise	Positive Absolvierung der Lehrveranstaltung					

M10	Modul Basiswissen Kultur & Gesellschaft Japans		4 SWS	4 ECTS
Modulbeschreibung	Dieses Modul vermittelt den Studierenden überblicksartig elementares Wissen zur japanischen Kultur und Gesellschaft. Den Studierenden werden ein Skriptum und eine Bibliographie mit weiterführender Literatur als ergänzende Hilfsmittel bereitgestellt.			
Studienziele	Basiswissen zur japanischen Kultur und Gesellschaft Anregungen zum vertiefenden Selbststudium			
Modulvoraussetzung	keine			
Gliederung	VO Kultur Japans M10.1	JBA	2 SWS	2 ECTS
	VO Gesellschaft Japans M10.2	JBA	2 SWS	2 ECTS
Art der LV	VO			
Leistungsnachweise	Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen			

M11	Modul Basiswissen Politik & Wirtschaft Japans		4 SWS	4 ECTS
Modulbeschreibung	Dieses Modul vermittelt den Studierenden überblicksartig elementares Wissen zur japanischen Politik und Wirtschaft. Den Studierenden werden ein Skriptum und eine Bibliographie mit weiterführender Literatur als ergänzende Hilfsmittel bereitgestellt.			
Studienziele	Basiswissen zur japanischen Politik und Wirtschaft Anregungen zum vertiefenden Selbststudium			
Modulvoraussetzung	keine			
Gliederung	VO Politik Japans M11.1	JBA	2 SWS	2 ECTS
	VO Wirtschaft Japans M11.2	JBA	2 SWS	2 ECTS
Art der LV	VO			
Leistungsnachweise	Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen			

M12	Modul Interkulturelles Lernen	2 SWS	5 ECTS
Modulbeschreibung	Neben einer Einführung in japanische Etikette und japanisches Alltagsleben kommt der Auseinandersetzung mit der Wahrnehmung und dem Umgang mit dem „Anderen“, „Fremden“ (Selbstreflexion, Orientalismus, Japandiskurse etc.) zentrale Bedeutung zu. Ziel des Moduls ist die effektive Vorbereitung der Studierenden auf einen Japanbesuch. Das Modul dient auch der Reflexion der während des Studiums und eines etwaigen Japanaufenthalts erworbenen Kompetenzen sowie etwaiger verbleibender Defizite im Umgang mit Angehörigen der japanischen Kultur. Die Studierenden berichten ausführlich über ihre praktischen Erfahrungen. Besondere Beachtung findet der Einfluss von alltäglicher Wahrnehmung und alltäglichem Umgang mit dem „Anderen“ auf den Entstehungsprozess von		

	Erkenntnissen.			
Studienziele	Erwerb von Kompetenzen im Umgang mit Angehörigen der japanischen Kultur			
Modulvoraussetzung	Positive Absolvierung der Module M1, M2, M4			
Gliederung	UE JBA M12	Interkulturelles Lernen	2 SWS	5 ECTS
Art der LV	UE			
Leistungsnachweise	Positive Absolvierung der Lehrveranstaltung			

M13	Modul Wissenschaftliches Arbeiten in der Japanologie – Aufbau		4 SWS	12 ECTS
Modulbeschreibung	Dieses Modul intensiviert die fachspezifischen Kenntnisse in den Themenbereichen der Landeskunde, Geschichte, Kultur, Gesellschaft, Politik und Wirtschaft Japans. Das in den vorangegangenen Modulen erarbeitete Wissen wird erstmals im Zuge wissenschaftlicher Textproduktion praktisch angewendet, wobei in geringem Umfang auch japanischsprachige Literatur eingebunden wird. Ferner werden Präsentationstechniken, Recherche- und Teamarbeit geschult. Grundkenntnisse über wissenschaftliche Methoden und Theorien mit Bezug zur Japanologie werden vermittelt. Proseminar II setzt die Kenntnisse von Proseminar I voraus.			
Studienziele	Fachspezifisches Wissen zu den Themenkreisen Landeskunde, Geschichte, Kultur, Gesellschaft, Politik und Wirtschaft Japans Erweiterung der Kenntnisse über das wissenschaftliche Arbeiten in der Japanologie: Methodenwahl, Fragestellung und Umsetzung; selbstständige Bearbeitung eines Themas Fähigkeit zur Teamarbeit Kenntnis unterschiedlicher Präsentationstechniken Wissen um Literatur- und Materialrecherche (westlichsprachig und japanisch) Grundkenntnisse über wissenschaftliche Methoden und Theorien mit Bezug zur Japanologie			
Modulvoraussetzung	Positive Absolvierung der Module M1, M2, M5, M6, M7			
Gliederung	PS Japanologisches Proseminar I M13.1	JBA	2 SWS	6 ECTS
	PS Japanologisches Proseminar II M13.2	JBA	2 SWS	6 ECTS
Art der LV	PS			
Leistungsnachweise	Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen			

M14	Modul Japanisch Theorie 4		3 SWS	6 ECTS
Modulbeschreibung	Lektüre, Übersetzungsübungen und weiterführenden Grammatikerklärungen anhand von Texten.			
Studienziele	Befähigung zur Lektüre japanischsprachiger Texte mittlerer Schwierigkeit Ausbau des Grundwortschatzes Passive Beherrschung von insgesamt 2000 chinesischen Schriftzeichen			
Modulvoraussetzung	Positive Absolvierung der Module M8 und M9			

Gliederung	SUE Japanisch Theorie 4 M14	JBA	3 SWS	6 ECTS
Art der LV	SUE			
Leistungsnachweise	Positive Absolvierung der Lehrveranstaltung			

M15	Modul Japanisch Praxis 4		3 SWS	6 ECTS
Modulbeschreibung	In diesem Modul werden die Kenntnisse von Grammatik und Syntax vertieft, wobei auch die Einübung vielfältigen Sprachhandelns berücksichtigt wird. Die Befähigung zum Sprachhandeln, um alltägliche und gesellschaftliche Bedürfnisse wie z.B. im Berufsleben und im kulturellen Leben auf Japanisch verstehen und formulieren zu können, werden ausgebaut. Ferner wird der Wortschatz erweitert. Zulassungsvoraussetzungen: erfolgreiche Absolvierung von Modul 7 und 8			
Studienziele	Vertieftes Verständnis von Grammatik und Syntax Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben von anspruchsvollerem Japanisch in Alltagssituationen Halten von Reden und Präsentationen auf Japanisch Logische Formulierung der eigenen Meinung Erweiterung des Grundwortschatzes auf ca. 3800 Wörter Aktive Beherrschung von zusätzlichen 300 chinesischen Schriftzeichen			
Modulvoraussetzung	Positive Absolvierung der Module M8 und M9			
Gliederung	SUE Japanisch Praxis 4 M15	JBA	3 SWS	6 ECTS
Art der LV	SUE			
Leistungsnachweise	Positive Absolvierung der Lehrveranstaltung			

M16	Modul Basiswissen Erweiterung		2-4 SWS	4 ECTS
Modulbeschreibung	Dieses Modul dient dem Ausbau des Basiswissens über Japan. Die Studierenden wählen je nach Angebot zusätzliche Vorlesungen oder Übungen aus.			
Studienziele	Erweiterung des Basiswissens zu Japan			
Modulvoraussetzung	keine			
Gliederung	VO oder UE nach Wahl M16	JBA	2-4 SWS	4 ECTS
Art der LV	UE / VO			
Leistungsnachweise	Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen			

M17	Modul Praxis		1 SWS	10 ECTS
Modulbeschreibung	In diesem Modul absolvieren die Studierenden eine Praxis im Umfang von mindestens 160 Stunden, um mögliche japanologische Tätigkeitsbereiche kennen zu lernen. Zur Vorbereitung der Praxis dient eine in geblockter Form abgehaltene Praxisbegleitung. Die Praxis kann zusammenhängend oder in sinnvollen Teilen absolviert werden. Als „facheinschlägige Praxis“ gelten insbesondere Tätigkeiten, die mit einer der im Qualifikationsprofil genannten			

	grundlegenden Funktionen japanologischer Tätigkeit zu tun haben. Die Praxis kann nach Wahl der/des Studierenden entweder als Auslandspraxis in Japan oder als japanbezogene Berufspraxis durchgeführt werden. Gelingt den Studierenden die Absolvierung einer facheinschlägigen Praxis im obigen Sinn trotz nachweislicher Bemühungen nicht, so können andere Arbeitstätigkeiten als Ersatzform absolviert werden. Über einen eventuellen Ersatz entscheidet die Lehrveranstaltungsleiter. Auch die selbstständige Durchführung kleiner Forschungsprojekte ist möglich. Die Lehrveranstaltungsleiter bemühen sich, Praxisstellen zu vermitteln und stellen den Studierenden eine fortlaufende Dokumentation über bereits eingenommene Praxisstellen zur Verfügung. Die Absolvierung der Praxis ist durch eine Bestätigung der Praxisstelle bzw. des Arbeitgebers nachzuweisen. Über die Anerkennung entscheidet das zuständige akademische Organ im Vorhinein.		
Studienziele	Berufliche Erfahrung im Zuge einer facheinschlägigen Praxis		
Modulvoraussetzung	Positive Absolvierung der Module M1, M2, M4		
Gliederung	UE Praxisbegleitung M17.1 Praxis M17.2	JBA JBA	1 SWS 160h 2 ECTS 8 ECTS
Art der LV	UE		
Leistungsnachweise	Positive Absolvierung der Lehrveranstaltung respektive Absolvierung der Praxis		

M18	Modul Japanisch Theorie und Praxis 5	6 SWS	12 ECTS
Modulbeschreibung	Das Verstehen komplizierterer Satzstrukturen des Japanischen, eine Aufstockung des Wortschatzes und die Befähigung zum Sprachhandeln, um Gedanken und Gefühle im Japanischen verstehen und formulieren zu können, bilden den Inhalt dieses Moduls. Ferner wird der Wortschatz erweitert und das Lesen von verschiedenen Texten eingeübt.		
Studienziele	Verstehen von Grammatik und Syntax an Hand von komplizierteren Texten Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben von anspruchsvollerem Japanisch in literarischen und sachlichen Kontexten Ausbau des Grundwortschatzes auf ca. 4500 Wörter Ausdruck von Gedanken und Meinungen und Diskussionen auf Japanisch zu gesellschaftlichen Themen		
Modulvoraussetzung	Positive Absolvierung der Module M13, M14 und M15		
Gliederung	SUE Japanisch Theorie 5 M18.1 SUE Japanisch Praxis 5 M18.2 SUE Zeitungslektüre M18.3	JBA JBA JBA	2 SWS 2 SWS 2 SWS 4 ECTS 4 ECTS 4 ECTS
Art der LV	SUE		
Leistungsnachweise	Positive Absolvierung der Lehrveranstaltung		

M19	Modul Eigenständiges Arbeiten in der Japanologie – Vertiefung	4 SWS	8 ECTS
Modulbeschreibung	Dieses Modul dient der vertiefenden Diskussion von Fragestellungen im Themenbereich der Landeskunde, Geschichte, Kultur, Gesellschaft, Politik und Wirtschaft Japans. Im Rahmen der ersten Bachelorarbeit zu einem vorgegebenen Generalthema stellen die Studierenden ihre Fähigkeiten zu Recherchearbeiten, zu einer kritischen Einordnung und Bearbeitung von Quellen und Sekundärliteratur und zu einer systematischen Erarbeitung eines speziellen Stoffs unter Beweis. Überdies wird weiterhin an den Präsentationstechniken gefeilt.		
Studienziele	Erweiterung fachspezifischen Wissens zu den Themenkreisen Landeskunde, Geschichte, Kultur, Gesellschaft, Politik und Wirtschaft Japans Fähigkeit themenbezogene japanischsprachige Literatur aufzubereiten Verfassen einer eigenständigen schriftlichen Bachelorarbeit Verbesserung der Präsentationstechniken		
Modulvoraussetzung	Positive Absolvierung der Module M13, M14 und M15		
Gliederung	SE Japanologisches Seminar I M19	JBA 2 SWS	8 ECTS
Art der LV	SE		
Leistungsnachweise	Positive Absolvierung der Lehrveranstaltung		

M20	Modul Eigenständiges Arbeiten in der Japanologie – Individuelle Abschlussarbeit	4 SWS	8 ECTS
Modulbeschreibung	Dieses Modul dient der vertiefenden Diskussion von Fragestellungen in den Themenbereichen Landeskunde, Geschichte, Kultur, Gesellschaft, Politik und Wirtschaft Japans. Im Zuge einer Bachelorarbeit zu einem von der/dem Studierenden selbst gewählten Thema stellen die Studierenden ihre Fähigkeiten zu Recherchearbeiten, zu einer kritischen Einordnung und Bearbeitung von Quellen und Sekundärliteratur und zu einer systematischen, selbständigen Erarbeitung eines speziellen Stoffs unter Beweis. Überdies wird weiterhin an den Präsentationstechniken gefeilt. Zulassungsvoraussetzungen: erfolgreiche Absolvierung der Module 12, 13, 14		
Studienziele	Erweiterung fachspezifischen Wissens zum Themenkreis der Landeskunde, Geschichte, Kultur, Gesellschaft, Politik und Wirtschaft Japans Fähigkeit themenbezogene japanischsprachige Literatur aufzubereiten Individuelle Auswahl eines relevanten Themas Verfassen einer eigenständigen schriftlichen Bachelorarbeit Verbesserung der Präsentationstechniken		
Modulvoraussetzung	Positive Absolvierung der Module M13, M14 und M15		
Gliederung	SE Japanologisches Seminar II JBA M20	2 SWS	8 ECTS
Art der LV	SE		
Leistungsnachweise	Positive Absolvierung der Lehrveranstaltung		

§ 6 Studieneingangsphase

Die Studieneingangsphase umfasst die Module Mo Orientierung, 1 ECTS-Anrechnungspunkt, M1 Japanisch Theorie 1, 11 ECTS-Anrechnungspunkte, sowie M4 Japanologisches Propädeutikum I, 4 ECTS-Anrechnungspunkte, im Ausmaß von insgesamt 16 ECTS-Anrechnungspunkten des ersten Semesters.

§ 7 Mobilität im Bachelorstudium

Ein ein- bis zweisemestriger Studienaufenthalt in Japan stellt eine wichtige Ergänzung zum Studium dar und wird vom Institut nach Möglichkeit unterstützt.

Als Alternative für den Japanaufenthalt wird ein Aufenthalt an einem renommierten Japan bezogenen Lehr- und Forschungsinstitut im außerjapanischen Raum oder eine Feldforschung im eigenen Kulturraum mit Personen japanischer Herkunft dringend empfohlen.

§ 8 Einteilung der Lehrveranstaltungen

Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen im Sinne der Satzung sind Lehrveranstaltungen, in denen die Beurteilung auf Grund mehrerer schriftlicher oder mündlicher, während der Lehrveranstaltung erbrachter Leistungen der Lehrveranstaltungsteilnehmerinnen und Lehrveranstaltungsteilnehmer erfolgt. Sofern bei den folgenden Lehrveranstaltungen Anwesenheitspflicht genannt wird, ist darunter eine Anwesenheit von mindestens 80% der abgehaltenen Lehrveranstaltungseinheiten zu verstehen. Über Anwesenheit und abgehaltene Unterrichtseinheiten werden von den Leitenden der Lehrveranstaltungen Aufzeichnungen geführt. Es werden folgenden Lehrveranstaltungsarten unterschieden:

Orientierung (OR)

Grundlegende Einführung in das Studium zu Beginn des Studiums. Die prüfungsimmanente Lehrveranstaltung ist anwesenheitspflichtig.

Vorlesung (VO)

Vorlesungen geben einen Überblick über die Teilgebiete eines Fachs. Sie sind nicht prüfungsimmanent. Der Leistungsnachweis erfolgt durch eine schriftliche oder mündliche Prüfung am Semesterende. Es besteht keine Anwesenheitspflicht.

Übung (UE)

Für alle Übungen besteht Anwesenheitspflicht. Alle Übungen sind prüfungsimmanent. In den Übungen werden erste Forschungsschritte in Kleingruppen durchgeführt, in denen sich die Studierenden in Teamarbeit üben können. Die Gruppen erhalten Recherche-Aufgaben, die wie in allen folgenden Stadien des Studiums nach dem Prinzip Sammeln/ Systematisieren/ Präsentieren bearbeitet werden. Die Lehrenden kommentieren die präsentierten Ergebnisse im Lichte ihrer Fachkenntnisse und weisen auf Missverständnisse und Fehlinterpretationen hin. Damit werden die Studierenden für die Schwierigkeiten des interkulturellen Verstehens sensibilisiert und gleichzeitig wird ihre Neugierde stimuliert.

Sprachübungen (SUE)

In den Sprachübungen werden Theorie und Praxis der japanischen Gegenwartssprache vermittelt. Die Didaktik variiert je nach Bedarf zwischen Frontalunterricht und Kleingruppenarbeiten. In diesen Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht erbringen die Studierenden regelmäßige Leistungsnachweise. Die Lehrveranstaltungen sind prüfungsimmanent.

Proseminar (PS)

Proseminare führen in die Fachliteratur ein und behandeln Probleme exemplarisch. In Proseminaren werden mündliche und schriftliche Beiträge der Studierenden erwartet. Die Lehrinhalte werden schließlich in Gestalt von Proseminararbeiten praktisch umgesetzt. Ziel der Proseminare ist ebenso die Herstellung/Erhöhung interkultureller Kompetenz. Es besteht Anwesenheitspflicht. Proseminare haben einen prüfungsimmanenten Charakter.

Seminar (SE)

Seminare dienen der vertiefenden Diskussion fachlicher Probleme. Die Studierenden haben Fragestellungen selbstständig zu bearbeiten. Im Unterschied zu den Proseminaren ziehen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer verstärkt japanische Quellen heran. Die Studierenden des Bachelorstudiums Japanologie schreiben im Rahmen dieser Seminare ihre beiden Bachelorarbeiten. Die Bachelorarbeiten haben einen Umfang von jeweils 27.000 bis 45.000 Zeichen. Die Seminare dienen somit auch als Kommunikationsplattform und bieten den Studierenden die Möglichkeit, das Konzept ihrer Bachelorarbeiten sowie Zwischenergebnisse vorzustellen und durch die Diskussion Kommentare und Anregungen der anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer einzuholen. Es besteht Anwesenheitspflicht. Seminare sind prüfungsimmanent.

§ 9 Teilnahmebeschränkungen

1. Für Übungen, Sprachübungen mit Ausnahme der Lehrveranstaltungen „Japanisch Theorie“ aller Stufen (1-5), Proseminare und Seminare gelten folgende generelle Teilnahmebeschränkungen:

Die maximale Zahl der Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer ist mit 25 festgesetzt. Die Lehrveranstaltungsleiterinnen oder Lehrveranstaltungsleiter können nur nach Rücksprache mit dem zuständigen akademischen Organ eine größere Zahl von Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmern aufnehmen. Bezüglich der Voraussetzungen für einzelne Module bzw. Lehrveranstaltungen gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung des Curriculums.

2. Für Lehrveranstaltungen mit beschränkter TeilnehmerInnenzahl ist eine Anmeldung erforderlich. Bei der Aufnahme werden folgende Personen bevorzugt:

a. Ordentliche Studierende

b. Studierende des Bachelorstudiums „Japanologie“, des Studiums „Transkulturelle Kommunikation“ mit der Sprache Japanisch sowie des Masterstudiums „Wirtschaft und Gesellschaft Ostasien“.

c. Studierende, denen aufgrund der Modulvoraussetzungen im Curriculum durch eine Nichtaufnahme eine Verzögerung des Studiums entstehen würde.

§ 10 Prüfungsordnung

1. Die Zulassung zu den jeweiligen Pflichtmodulen erfolgt eventuell nach erfolgreichem Abschluss vorgelagerter Module.

Für Studierende des Bachelorstudiums Japanologie können Ausnahmen von dieser Reihenfolge von dem zuständigen akademischen Organ auf Antrag des/der Studierenden in begründeten Fällen (z.B. Krankheit, Schwangerschaft/Geburt, Kindererziehung, Auslandsaufenthalt) für jeweils einzelne Module genehmigt werden, wenn auf Grund des bisherigen Studienverlaufs eine erfolgreiche Bewältigung des Moduls erwartet werden kann und den Studierenden andernfalls eine Verlängerung der Studiendauer erwachsen würde.

2. Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle satzungsgemäß bekannt zu geben.

3. Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Anrechnungspunktausmaß zu entsprechen.

4. Prüfungen

Für die Anmeldung, Abmeldung und Wiederholung von Prüfungen gelten die Bestimmungen des UG 2002 bzw. der studienrechtliche Teil der Satzung.

5. Leistungsbeurteilung

Vorlesungen, Proseminare, Seminare, Übungen, sowie die Bachelorarbeiten sind mittels der gängigen Notenskala (sehr gut, gut, befriedigend, genügend, nicht genügend) zu beurteilen. Für die Orientierung (OR) erfolgt die Leistungsbeurteilung mittels „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“.

Sofern binnen der ersten drei Einheiten einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung eine Abmeldung erfolgt, wird von einer Beurteilung abgesehen.

6. Studienabschluss

Das Bachelorstudium Japanologie ist abgeschlossen, wenn alle Module und Erweiterungscurricula mit positivem Erfolg absolviert wurden. Nach Erbringung sämtlicher vorgesehener Leistungsnachweise des Bachelorstudiums Japanologie erhalten die Studierenden ein Bachelorzeugnis mit einer Gesamtnote. Im Bachelorzeugnis sind die Noten der Module und der Erweiterungscurricula auszuweisen.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft

Übergangsbestimmungen

§ 12

1. Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2008/09 ihr Studium beginnen.

2. Studierende, die vor diesem Zeitpunkt ihr Studium begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen. Das nach den Organisationsvorschriften zuständige Organ hat generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten LV und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

3. Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums einem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Curriculum unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.4.2012 abzuschließen.

Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien zuständige Organ von Amts wegen oder auf Antrag der oder des Studierenden mit Bescheid festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren und anzuerkennen sind.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c

Anhang

Schematischer Überblick über das Bachelorstudium Japanologie:

Modulnummer	1. Semester	SWS	ECTS
MO	Orientierung	1	1
M1	Japanisch Theorie 1	6	11
M2	Japanisch Praxis 1	6	12
M3	Basiswissen Landeskunde & Geschichte Japans, 1. Teil	2	2
M4	Japanologisches Propädeutikum	2	4
			30
	2. Semester		
M6	Japanisch Theorie 2	6	11
M7	Japanisch Praxis 2	6	12
M3	Basiswissen Landeskunde & Geschichte Japans, 2. Teil	2	2
M5	Wissenschaftliches Arbeiten in der Japanologie - Basis	2	4
M17	Praxis	-	1
			30
	3. Semester		
M8	Japanisch Theorie 3	3	6
M9	Japanisch Praxis 3	3	6
M10	Basiswissen Kultur & Gesellschaft Japans	4	4
M11	Basiswissen Politik & Wirtschaft Japans, 1. Teil	2	2
M12	Interkulturelles Lernen	2	5
M13	Wissenschaftliches Arbeiten in der Japanologie – Aufbau	2	6
M17	Praxis	1	1
			30
	4. Semester		
M14	Japanisch Theorie 4	3	6
M15	Japanisch Praxis 4	3	6
M11	Basiswissen Politik & Wirtschaft Japans, 2. Teil	2	2
M16	Basiswissen Erweiterung, 1. Teil	2	2
M13	Wissenschaftliches Arbeiten in der Japanologie – Aufbau	2	6
M17	Praxis	-	8
			30
	5. Semester		
M18	Japanisch Theorie und Praxis 5	4	8
M16	Basiswissen Erweiterung, 2. Teil	1 - 2	2
M19	Eigenständiges Arbeiten in der Japanologie – Vertiefung	2	8
	Erweiterungscurricula		12
			30

	6. Semester		
M18	Japanisch Theorie und Praxis 5	2	4
M20	Eigenständiges Arbeiten in der Japanologie – Individuelle Abschlussarbeit	2	8
	Erweiterungscurricula		18
			30

Anhang

Diploma Supplement: Bachelorstudium Japanologie

Das Studium der Japanologie an der Universität Wien zeichnet sich durch eine auf der Kenntnis der japanischen Sprache und Schrift beruhende kultur- und sozialwissenschaftliche Beschäftigung mit dem modernen Japan aus, für dessen Verständnis auch die relevanten historischen Grundlagen herangezogen werden. Die Absolventen verfügen über folgende Qualifikationen: Beherrschung der japanischen Sprache und Schrift, interkulturelle Kompetenz in Bezug auf Japan, Fähigkeit zur Bearbeitung japanischer Quellen, grundlegende Kenntnisse zu Landeskunde, Geschichte, Gesellschaft, Kultur, Politik und Wirtschaft Japans. Das Studium besteht nach einem Orientierungsmodul zu Beginn des Studiums aus 20 Modulen aus dem Studienangebot der Japanologie im Umfang von 150 ECTS-Punkten sowie aus ein bis zwei Erweiterungscurricula im Ausmaß von 30 ECTS-Punkten aus dem Angebot der Universität Wien nach freier Wahl der Studierenden.

251. Curriculum für das Masterstudium Japanologie

Der Senat hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2008 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 05. Mai 2008 beschlossene Curriculum für das Masterstudium Japanologie in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002¹ und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien² in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziel und Qualifikationsprofil

1. Das Ziel des Masterstudiums Japanologie an der Universität Wien ist die intensive kultur- und sozialwissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem modernen Japan sowie die Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten über das vor- und frühmoderne Japan, aufbauend auf guten Kenntnissen der japanischen Sprache und Schrift. Es vermittelt die Fähigkeit, mit Angehörigen der japanischen Kultur in wirtschaftlichen, politischen, kulturellen und wissenschaftlichen Bereichen anspruchsvoll zu kommunizieren, sowie in Teilbereichen der Japanologie wissenschaftlich selbständig zu forschen, insbesondere über moderne japanische Geschichte, Gesellschaft und Kultur.

2. Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Japanologie an der Universität Wien erwerben neben der allgemeinen Fähigkeit zur vertieften wissenschaftlichen Bearbeitung eines exemplarisch gewählten, speziellen Themas wissenschaftsgeschichtliche und theoretisch-methodische Fachkenntnisse sowie besondere Fähigkeiten in Hinblick auf forschende Tätigkeiten über Japan und/oder über Angehörige des japanischen Kulturraums.

¹ Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007.

² In der neu verlautbarten Fassung MBl 30.11.2007, 8. Stück, Nr. 40.

§ 2 Dauer und Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium Japanologie beträgt 120 ECTS-Anrechnungspunkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 4 Semestern.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zu einem Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus. Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Japanologie der Universität Wien.

Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist, und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Anrechnungspunkten vorgeschrieben werden.

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen bzw. Absolventen des Masterstudiums Japanologie ist der akademische Grad "Master of Arts" – abgekürzt MA - zu verleihen. Dieser akademische Grad ist hinter dem Namen zu führen.

§ 5 Aufbau - Module mit ECTS-Anrechnungspunktezuweisung

Das Masterstudium Japanologie setzt sich aus folgenden Modulen zusammen:

Modulnummer	Modulbezeichnung	SWS	ECTS
M 1	Modul Vormodernes Japanisch	4	10
M 2	Modul Wissenschaftliche Textlektüre	4	10
M 3	Modul Vertiefende Sprachbeherrschung	6	12
M 4	Modul Methoden in der Japanforschung	4	8
M 5	Modul Spezialwissen	6	8
M 6	Modul Wissenschaftliche Vertiefung 1	2	8
M 7	Modul Wissenschaftliche Vertiefung 2	2	8
M 8	Modul Masterkolloquium	2	5
M 9	Modul Ostasienwissenschaften	2 - 15	15
M10	Modul Masterprüfung		6

Moduldefinition:

M 1	Vormodernes Japanisch	4 SWS	10 ECTS
Modulbeschreibung	Dieses Modul führt kontrastiv zur Grammatik des Modernjapanischen in die Grammatik der klassischen japanischen Schriftsprache (<i>bungo</i>) ein. Es bietet darüber hinaus eine kurze Einführung in das japanisch gelesene Chinesisch (<i>kanbun</i>) sowie in den traditionellen Briefstil (<i>sorobun</i>). Die UE Vormoderne Japanische Sprachstile II setzt die erfolgreiche Absolvierung der UE Vormoderne Japanische Sprachstile I voraus.		
Studienziele	Fähigkeit zur selbständigen Bearbeitung von <i>bungo</i> -Texten Grundlegendes Wissen in <i>kanbun</i> und <i>sorobun</i> Kenntnisse der Geschichte der japanischen Sprache und Schrift		
Gliederung	UE Vormoderne Japanische Sprachstile I	2 SWS	5 ECTS

	JMA M1.1 UE Vormoderne Japanische Sprachstile II JMA M1.2	2 SWS	5 ECTS
Modulverlauf	Zuerst Vormoderne Japanische Sprachstile I, dann Vormoderne Japanische Sprachstile II		
Art der LV	UE		
Leistungsnachweise	Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen		

M 2	Wissenschaftliche Textlektüre	4 SWS	10 ECTS
Modulbeschreibung	In diesem Modul werden die Studierenden systematisch in die Lektüre von japanischen wissenschaftlichen Fachtexten eingeführt. Durch die Auswahl kontrastierender Ansätze lernen die Studierenden das Fachvokabular bestimmter Disziplinen kennen, werden in den Kanon wissenschaftlicher Standardtexte eingeführt und mit wichtigen Strömungen und Schulen in der japanischen Wissenschaftslandschaft vertraut gemacht.		
Studienziele	Fähigkeit zum Umgang mit wissenschaftlichem Material in japanischer Sprache Erweiterung des fachspezifischen Vokabulars		
Gliederung	UE Lektüre wissenschaftlicher Fachtexte I JMA M2.1 UE Lektüre wissenschaftlicher Fachtexte II JMA M2.2	2 SWS 2 SWS	5 ECTS 5 ECTS
Modulverlauf	beliebig		
Art der LV	UE		
Leistungsnachweise	Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen		

M 3	Vertiefende Sprachbeherrschung	6 SWS	12 ECTS
Modulbeschreibung	Dieses Modul dient der weiteren Vertiefung der Japanischsprachkenntnisse, wobei das Hauptaugenmerk auf der Perfektionierung der Alltagssprache, der Ausbildung wissenschaftlicher Sprachkompetenz und der aktiven Beherrschung beider liegt.		
Studienziele	Problemloses Verständnis von anspruchsvollem Japanisch im wissenschaftlichen Kontext Mündliches und schriftliches Formulieren von Gedanken und Meinungen auf Japanisch zu wissenschaftlichen Themen		
Gliederung	SUE Japanisch Theorie Vertiefung JMA M3.1 SUE Japanisch Praxis Vertiefung JMA M3.2 SUE Japanisch Zeitungslektüre JMA M3.3	2 SWS 2 SWS 2 SWS	4 ECTS 4 ECTS 4 ECTS
Modulverlauf	beliebig		
Art der LV	SUE		
Leistungsnachweise	Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen		

M 4	Methoden in der Japanforschung	4 SWS	8 ECTS
Modulbeschreibung	In diesem Modul werden die Studierenden überblicksartig oder exemplarisch mit den disziplinären und epochalen Kapiteln der japanologischen Wissenschaftsgeschichte vertraut gemacht. Die Studierenden werden zur Reflexion über Entstehung, Dokumentation und Verbreitung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und		

	allgemeinem Wissen über Japan angeregt. In einem wissenschaftsgeschichtlichen Teil stehen dabei die historischen Bedingungen im Mittelpunkt, in einem wissenschaftstheoretischen Teil wird der Frage nachgegangen, wie wissenschaftliche Erkenntnisse über Japan produziert werden, und in einem methodologischen Teil steht die exemplarisch darzustellende Verbindung von Theorie, Methoden und Erkenntnisziel im Vordergrund.		
Studienziele	Reflexion über die Entstehung wissenschaftlicher Erkenntnisse über Japan Kenntnisse der Wissenschaftsgeschichte der Japanologie Kenntnisse der Wissenschafts- und Erkenntnistheorie Wissen um qualitative und quantitative Methoden in der Japanforschung		
Gliederung	UE Qualitative Methoden in der Japanforschung JMA M4.1	2 SWS	4 ECTS
	UE Quantitative Methoden in der Japanforschung JMA M4.2	2 SWS	4 ECTS
Modulverlauf	beliebig		
Art der LV	UE		
Leistungsnachweise	Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen		

M 5	Spezialwissen	4 SWS	8 ECTS
Modulbeschreibung	In diesem Modul wird das japanologische Grundwissen mit möglichst verschiedenartigen Zugängen zu Phänomenen der japanischen Kultur vertieft und erweitert. Ferner erhalten die Studierenden Einblicke in die rezente japanischsprachige Fachlektüre.		
Studienziele	Überblick zu ausgewählten Teilgebieten der Japanologie Kenntnis der aktuellen themenspezifischen japanischsprachigen Fachliteratur		
Modulvoraussetzung			
Gliederung	VO/UE Spezialwissen I M5.1	JMA 2 SWS	4 ECTS
	VO/UE Spezialwissen II M5.2	JMA 2 SWS	4 ECTS
Modulverlauf	beliebig		
Art der LV	VO/UE		
Leistungsnachweise	Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen		

M 6	Wissenschaftliche Vertiefung 1	2 SWS	8 ECTS
Modulbeschreibung	Dieses Modul dient der Einübung in das wissenschaftliche Arbeiten in der Japanologie, also der Übung und Anwendung von wissenschaftlichen Methoden, wie sie später in der Masterarbeit eingefordert werden. Dazu ist eine Seminararbeit abzufassen. Weiters werden schriftliche und mündliche Präsentationstechniken verbessert.		
Studienziele	Fähigkeit zum problemlosen Umgang mit japanischsprachigem Material Erwerb der Qualifikation zum Verfassen einer Masterarbeit Verbesserung der Präsentationstechniken		
Gliederung	SE Japanologisches Seminar I M6	JMA 2 SWS	8 ECTS
Art der LV	SE		
Leistungsnachweise	Positive Absolvierung der Lehrveranstaltung		

M 7	Wissenschaftliche Vertiefung 2	2 SWS	8 ECTS
Modulbeschreibung	Dieses Modul dient der Anwendung der Kenntnisse und Fertigkeiten im Fach Japanologie anhand einer anspruchsvollen Seminararbeit, die zu einem großen Teil auf japanischsprachigen Quellen beruht. Anwendung von wissenschaftlichen Methoden, die in der Masterarbeit zum Tragen kommen. Schriftliche und mündliche Präsentationstechniken werden weiter verbessert.		
Studienziele	Fähigkeit zum problemlosen Umgang mit japanischsprachigem Material Erwerb der Qualifikation zum Verfassen einer Masterarbeit Verbesserung der Präsentationstechniken		
Gliederung	SE Japanologisches Seminar II M7	JMA 2 SWS	8 ECTS
Art der LV	SE		
Leistungsnachweise	Positive Absolvierung der Lehrveranstaltung		

M 8	Masterkolloquium	2 SWS	5 ECTS
Modulbeschreibung	Dieses Modul bietet den Studierenden die Möglichkeit, das Konzept ihrer Masterarbeit vorzustellen und durch die Diskussion Kommentare und Anregungen des Lehrveranstaltungsleiters bzw. der Lehrveranstaltungsleiterin und der anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer einzuholen, sowie ihre Zwischenergebnisse, ihre Erfahrungen sowie allfällige Abänderungen ihres ursprünglichen Konzepts zu präsentieren. Im ersten Teil des Moduls wird vor allem auf die Präsentation der vorgestellten Arbeiten Wert gelegt.		
Studienziele	Gegenseitige Hilfestellung beim Verfassen der Masterarbeit Verbesserung der Präsentationstechniken		
Modulvoraussetzung			
Gliederung	SE Masterkolloquium I M8.1 SE Masterkolloquium II M8.2	JMA 1 SWS JMA 1 SWS	3 ECTS 2 ECTS
Modulverlauf	beliebig		
Art der LV	SE		
Leistungsnachweise	Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen		

M 9	Ostasienwissenschaften	2-15 SWS	15 ECTS
Modulbeschreibung	Dieses Modul dient der Horizonterweiterung der Studierenden. Es kann abgedeckt werden durch weitere Lehrveranstaltungen aus dem Masterstudium Japanologie, die nicht für die Abdeckung der Module 1 bis 8 verwendet wurden, durch weitere Lehrveranstaltungen aus den anderen ostasienwissenschaftlichen Studien oder durch sonstige Lehrveranstaltungen, die im Hinblick auf das gewählte Thema der Masterarbeit methodisch oder inhaltlich sinnvoll erscheinen. Auch kleinere wissenschaftliche Projekte oder Präsentationen bei wissenschaftlichen Tagungen können zur Abdeckung der Wahlfächer angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet auf Vorschlag des Betreuers der Masterarbeit das zuständige akademische Organ.		
Studienziele	Horizonterweiterung Vergleich des eigenen Studiums mit anderen Studien Vergleich des eigenen Studienstandorts mit ausländischen Standorten		
Gliederung	Lehrveranstaltungen oder wissenschaftliche Projekte und Präsentationen bei wissenschaftlichen Tagungen mit einem entsprechenden	2-15 SWS	15 ECTS

	Arbeitsaufwand	JMA M9		
Art der LV	VO, UE, SE			
Leistungsnachweise	Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen bzw. Anrechnung			

M 10	Masterprüfung		6 ECTS
Modulbeschreibung	Dieses Modul dient der Vorbereitung für die Masterprüfung. Dazu werden die Inhalte von wissenschaftlichen Werken zu einem Teilbereich der Japanologie aufgrund einer zur Verfügung gestellten Literaturliste erarbeitet.		
Studienziele	Nachweis der wissenschaftlichen Durchdringung von Teilbereichen der Japanologie		
Modulvoraussetzung	Absolvierung der Module M 1 bis M 9		
Gliederung		JMA M10	6 ECTS
Leistungsnachweise	Positive Absolvierung der Prüfung		

Masterarbeit

§ 6

1. Die Masterarbeit aus dem Bereich der sozialwissenschaftlichen oder der kulturwissenschaftlichen Japanologie im Ausmaß von 30 ECTS-Anrechnungspunkten dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch einwandfrei zu bearbeiten. Der Umfang der Masterarbeit beträgt zwischen 144.000 und 216.000 Zeichen. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

2. Das Thema der Masterarbeit ist aus einem der Module zu entnehmen. Wird ein anderer Gegenstand gewählt oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim zuständigen akademischen Organ.

§ 7 Masterprüfung - Voraussetzung

1. Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

2. Die Masterprüfung ist in folgender Form abzulegen:

Eine einstündige kommissionelle Gesamtpfung vor einem aus mindestens drei Personen bestehenden Prüfungssenat, wobei den beiden Haupt-Prüferinnen/Prüfern annähernd dieselbe Zeit für die Prüfung einzuräumen ist.

3. Die Masterprüfung hat einen Umfang von 6 ECTS-Anrechnungspunkten.

§ 8 Einteilung der Lehrveranstaltungen

Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen im Sinne der Satzung sind Lehrveranstaltungen, in denen die Beurteilung auf Grund mehrerer schriftlicher oder mündlicher, während der Lehrveranstaltung erbrachter Leistungen der Lehrveranstaltungsteilnehmerinnen und Lehrveranstaltungsteilnehmer erfolgt. Wenn bei den folgenden Lehrveranstaltungstypen Anwesenheitspflicht genannt wird, ist eine Anwesenheit bei mindestens 80% der abgehaltenen Lehrveranstaltungseinheiten zu einer erfolgreichen Absolvierung notwendig. Über Anwesenheit und abgehaltene Unterrichtseinheiten werden von den Leitenden der Lehrveranstaltungen Aufzeichnungen geführt. Es werden folgende Lehrveranstaltungstypen unterschieden:

Vorlesung (VO)

Vorlesungen bestehen aus Vorträgen der Lehrenden einschließlich der Möglichkeit zu anderen Präsentationsformen und geben einen Überblick über die Teilgebiete eines Fachs. Sie sind nicht prüfungsimmanent. Der Leistungsnachweis erfolgt durch eine schriftliche oder mündliche Prüfung am Semesterende. Es besteht keine Anwesenheitspflicht

Übung (UE)

Übungen dienen dem gemeinsamen Erarbeiten ausgewählter Problemstellungen und Themenbereiche. Für alle Übungen besteht Anwesenheitspflicht. Alle Übungen sind prüfungsimmanent. Die Studierenden sind kontinuierlich und aktiv an der Erarbeitung des Stoffes beteiligt. Die Didaktik variiert je nach Bedarf zwischen Frontalunterricht und Kleingruppenarbeiten

Sprachübungen (SUE)

In den Sprachübungen werden Theorie und Praxis der japanischen Gegenwartssprache vermittelt. Die Didaktik variiert je nach Bedarf zwischen Frontalunterricht und Kleingruppenarbeiten. Alle Sprachübungen sind prüfungsimmanent. In diesen Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht erbringen die Studierenden regelmäßig Leistungsnachweise.

Seminar (SE)

Seminare dienen der vertiefenden Diskussion fachwissenschaftlicher Probleme. Die Studierenden haben Fragestellungen selbstständig zu bearbeiten. Es besteht Anwesenheitspflicht. Seminare haben prüfungsimmanenten Charakter. Es ist eine Seminararbeit im Umfang von 36.000 bis 54.000 Zeichen abzufassen, bei der der Verwendung japanischer Quellen große Bedeutung zugemessen wird.

§ 9 Teilnahmebeschränkungen

1. Für **Übungen, Sprachübungen und Seminare** gelten folgende generelle Teilnahmebeschränkungen:

Die maximale Zahl der Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer ist mit 25 festgesetzt. Die Lehrveranstaltungsleiterinnen oder Lehrveranstaltungsleiter können nur nach Rücksprache mit dem zuständigen akademischen Organ eine größere Zahl von Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmern aufnehmen. Anmeldungs- und Aufnahmeformalitäten werden in geeigneter Form (Internet) rechtzeitig bekanntgegeben.

2. Für Lehrveranstaltungen mit beschränkter TeilnehmerInnenzahl ist eine Anmeldung erforderlich. Bei der Aufnahme werden folgende Personen bevorzugt:

- a. Ordentliche Studierende
- b. Studierende des Masterstudiums „Japanologie“, sowie Studierende eines Studiums, mit dem ein entsprechendes Abkommen besteht.
- c. Studierende, denen aufgrund der Modulvoraussetzungen im Curriculum durch eine Nichtaufnahme eine Verzögerung des Studiums entstehen würde.
- d. Sollten die Kriterien a-c zur Auswahl nicht ausreichen, werden die Studierenden nach der Anzahl der inskribierten Studien gereiht. Je mehr Studien ein/e Studierende/r inskribiert hat, desto weiter hinten wird er/sie gereiht.

§ 10 Prüfungsordnung

1. Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Studienziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle vor Beginn der Lehrveranstaltung satzungsgemäß bekannt zu geben.

2. Leistungsbeurteilung

Vorlesungen, Übungen, Sprachübungen, Seminare, sowie die Masterarbeit sind mittels der gängigen Notenskala (sehr gut, gut, befriedigend, genügend, nicht genügend) zu beurteilen. Die teils in Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter zur Beurteilung der erfolgreichen Teilnahme notwendigen Abschlussarbeiten sind in der Regel bis zum Ende der betreffenden Lehrveranstaltung zu erbringen. Sofern binnen der ersten drei Einheiten einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung eine Abmeldung erfolgt, wird von einer Beurteilung abgesehen.

3. Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Anrechnungspunktausmaß zu entsprechen.

4. Prüfungen

Für die Anmeldung, Abmeldung und Wiederholung von Prüfungen gelten die Bestimmungen des UG 2002 bzw. der studienrechtliche Teil der Satzung.

5. Verbot der Doppelanrechnung

Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Studium als Pflicht- oder (freie) Wahlfächer respektive als Moduleile abgelegt wurden, können im Masterstudium nicht nochmals anerkannt werden.

6. Studienabschluss

Das Masterstudium Japanologie ist abgeschlossen, wenn alle Module, die Masterarbeit und die mündlichen Abschlussprüfungen mit positivem Erfolg absolviert wurden. Nach Erbringung sämtlicher vorgesehener Leistungsnachweise des Masterstudiums erhalten die Studierenden ein Masterzeugnis mit einer Gesamtnote nach den gültigen Bestimmungen. Im Masterzeugnis sind die Noten der Module und der Erweiterungscurricula auszuweisen.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

1. Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2008/09 ihr Studium beginnen.

2. Studierende, die vor diesem Zeitpunkt ihr Studium begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen.

3. Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums einem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Curriculum unterstellt sind, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.4.2011 abzuschließen.

Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Curricula verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien zuständige Organ von Amts wegen oder auf Antrag der oder des Studierenden mit Bescheid festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren und anzuerkennen sind.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c

Anhang

Schematischer Überblick über das Masterstudium Japanologie:

Modulnummer	1. Semester	SWS	ECTS
M 1	Vormodernes Japanisch	2	5
M 2	Textlektüre	2	5
M 3	Vertiefende Sprachbeherrschung	2	4
M 4	Methoden in der Japanforschung	2	4
M 5	Spezialwissen	2	4
M 6	Wissenschaftliche Vertiefung 1	2	8
			30
	2. Semester		
M 1	Vormodernes Japanisch	2	5
M 2	Textlektüre	2	5
M 3	Vertiefende Sprachbeherrschung	4	8
M 4	Methoden in der Japanforschung	2	4
M 7	Wissenschaftliche Vertiefung 2	2	8
			30
	3. Semester		
M 5	Spezialwissen	2	4
M 8	Masterkolloquium	1	3
M 9	Ostasienwissenschaften	2-15	15
	Masterarbeit		8
			30
	4. Semester		
M 8	Masterkolloquium	1	2
	Masterarbeit		22
M 10	Masterprüfung		6
			30

Anhang

Diploma Supplement Masterstudium Japanologie

Ziel des Masterstudiums Japanologie an der Universität Wien ist die intensive kultur- und sozialwissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem modernen Japan sowie die Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten über das vor- und frühmoderne Japan, aufbauend auf guten Kenntnissen der japanischen Sprache und Schrift. Die Absolventen verfügen über die Fähigkeit, mit Angehörigen der japanischen Kultur in wirtschaftlichen, politischen, kulturellen und wissenschaftlichen Bereichen anspruchsvoll zu kommunizieren, sowie in Teilbereichen der Japanologie wissenschaftlich selbständig zu forschen, insbesondere über moderne japanische Geschichte, Gesellschaft und Kultur.

Das Masterstudium Japanologie besteht aus den 10 Modulen Vormodernes Japanisch, Textlektüre, Vertiefende Sprachbeherrschung, Methoden in der Japanforschung, Spezialwissen, wissenschaftliche Vertiefung, Ostasienwissenschaften, Masterkolloquium und

252. Curriculum für das Erweiterungscurriculum Japanische Kultur

Der Senat hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2008 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 02. Juni 2008 beschlossene Curriculum für das Erweiterungscurriculum Japanische Kultur in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002¹ und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien² in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Qualifikationsprofil und Studienziele

Die Absolventinnen und Absolventen des Erweiterungscurriculums Japanische Kultur verfügen über grundlegende Kenntnisse der japanischen Kultur, Gesellschaft und Geschichte, die sie mit einer *interkulturellen Kompetenz* für Tätigkeiten im Kulturraum Japan und für Kooperationen mit Angehörigen dieses Kulturraums in Österreich und anderen Ländern ausstatten.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum Japanische Kultur beträgt 15 ECTS-Anrechnungspunkte.

§ 3 Registrierungsvoraussetzungen

Das Erweiterungscurriculum Japanische Kultur darf von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht Japanologie studieren, gewählt werden.

§ 4 Modulaufbau

Das Erweiterungscurriculum Japanische Kultur besteht aus einem Modul:

Moduldefinition:

M1	Modul Japanische Kultur	13-15 SWS	15 ECTS
Modulbeschreibung	Dieses Modul dient der Einführung in grundlegende Teilbereiche der japanische Kultur, Gesellschaft und Geschichte		
Studienziele	Basiswissen zur japanischen Kultur, Gesellschaft und Geschichte Anregungen zum vertiefenden Selbststudium		
Modulvoraussetzung	keine		
Gliederung	VO Landeskunde Japans	2 SWS	2 ECTS
	VO Geschichte Japans	2 SWS	2 ECTS
	VO Kultur Japans	2 SWS	2 ECTS
	VO Gesellschaft Japans	2 SWS	2 ECTS
	VO Politik Japans	2 SWS	2 ECTS
	VO Wirtschaft Japans	2 SWS	2 ECTS
	Weitere nicht prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Japanologie im Umfang von 3 ECTS-Anrechnungspunkten	1-3 SWS	3 ECTS
Art der LV	VO		
Leistungsnachweis	Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen		

¹ Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007.

² In der neu verlautbarten Fassung MBl 30.11.2007, 8. Stück, Nr. 40.

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

Vorlesung (VO)

Vorlesungen geben einen Überblick über die Teilgebiete eines Fachs. Sie sind nicht prüfungsimmanent. Der Leistungsnachweis erfolgt durch eine schriftliche oder mündliche Prüfung am Semesterende. Es besteht keine Anwesenheitspflicht.

§ 6 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle satzungsgemäß bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Anrechnungspunkteausmaß zu entsprechen.

(3) Prüfungen

Für die Anmeldung, Abmeldung und Wiederholung von Prüfungen gelten die Bestimmungen des UG 2002 bzw. der studienrechtliche Teil der Satzung.

(4) Leistungsbeurteilung

Vorlesungen sind mittels der gängigen Notenskala (sehr gut, gut, befriedigend, genügend, nicht genügend) zu beurteilen.

§ 7 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
Hrachovec

253. Curriculum für das Erweiterungscurriculum Japanische Sprache

Der Senat hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2008 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 02. Juni 2008 beschlossene Curriculum für das Erweiterungscurriculum Japanische Sprache in der nachfolgenden Fassung genehmigt. Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002¹ und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien² in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Qualifikationsprofil und Studienziele

Die Absolventinnen und Absolventen des Erweiterungscurriculums Japanische Sprache, Kultur und Gesellschaft verfügen über grundlegende Kenntnisse der japanischen Sprache, Kultur und Gesellschaft, die sie mit einer *interkulturellen Kompetenz* für Tätigkeiten im Kulturraum Japan und für Kooperationen mit Angehörigen dieses Kulturraums in Österreich und anderen Ländern ausstatten.

¹ Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007.

² In der neu verlautbarten Fassung MBl 30.11.2007, 8. Stück, Nr. 40.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum Japanische Sprache, Kultur und Gesellschaft beträgt 15 ECTS-Anrechnungspunkte.

§ 3 Registrierungs Voraussetzungen

Das Erweiterungscurriculum Japanische Sprache, Kultur und Gesellschaft darf von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht Japanologie studieren, gewählt werden.

§ 4 Modulaufbau

Das Erweiterungscurriculum Japanische Sprache, Kultur und Gesellschaft besteht aus einem Modul:

Moduldefinition:

M2	Modul Japanische Sprache, Kultur und Gesellschaft	8 SWS	15 ECTS
Modulbeschreibung	Aufbauende Einführung in die japanische Sprache und Schrift mit Bezug auf die japanische Gesellschaft und Kultur. Die Einführungen 1 – 4 sind nacheinander zu absolvieren. Das Modul beginnt mit der VO Einführung in das Japanische 1 jeweils im Wintersemester.		
Studienziele	Wissen um die Grundlagen der Japanischen Grammatik und Syntax Einführung in den japanischen Wortschatz, Erläuterung der kulturellen Besonderheiten des Wortschatzes Beherrschung der japanische Silbenschriften Passive Beherrschung von ca. 800 chinesischen Schriftzeichen Korrekte Handhabung von Schriftzeichenlexika Einführung in den Höflichkeitsausdruck		
Modulvoraussetzung	keine		
Gliederung	VO Einführung in das Japanische 1	2 SWS	3 ECTS
	VO Einführung in das Japanische 2	2 SWS	4 ECTS
	VO Einführung in das Japanische 3	2 SWS	4 ECTS
	VO Einführung in das Japanische 4	2SWS	4 ECTS
Art der LV	VO		
Leistungsnachweise	Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen		

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

Vorlesung (VO)

Vorlesungen geben einen Überblick über die Teilgebiete eines Fachs. Sie sind nicht prüfungsimmanent. Der Leistungsnachweis erfolgt durch eine schriftliche oder mündliche Prüfung am Semesterende. Es besteht keine Anwesenheitspflicht.

§ 6 Prüfungsordnung

1. Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle satzungsgemäß bekannt zu geben.

2. Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Anrechnungspunktausmaß zu entsprechen.

3. Prüfungen

Für die Anmeldung, Abmeldung und Wiederholung von Prüfungen gelten die Bestimmungen des UG 2002 bzw. der studienrechtliche Teil der Satzung.

4. Leistungsbeurteilung

Vorlesungen sind mittels der gängigen Notenskala (sehr gut, gut, befriedigend, genügend, nicht genügend) zu beurteilen.

§ 7 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
Hrachovec

254. Curriculum für das Bachelorstudium Sprachen und Kulturen Südasiens und Tibets

Der Senat hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2008 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 02. Juni 2008 beschlossene Curriculum für das Bachelorstudium Sprachen und Kulturen Südasiens und Tibets in der nachfolgenden Fassung genehmigt. Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002¹ und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien² in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Qualifikationsprofil und Studienziele

(1) Das Ziel des Bachelorstudiums „Sprachen und Kulturen Südasiens und Tibets“ an der Universität Wien ist zunächst der Erwerb einer grundlegenden Kompetenz in zwei oder mehr ausgewählten Sprachen Südasiens und Tibets in Geschichte und Gegenwart (klassisches Sanskrit und Tibetisch, Altindisch, Mittelindisch, Hindi, Nepali, modernes Tibetisch sowie weitere relevante Sprachen des Kulturraums nach Maßgabe des Lehrangebots), verbunden mit der Vertrautheit mit dem jeweiligen philologischen Instrumentarium. Weiteres und darauf aufbauendes Ziel ist der Erwerb eines Überblicks in den folgenden Bereichen: Sprachgeschichte und linguistische Anthropologie, Literatur, Philosophie und Religion, Kultur und Gesellschaft, Geschichte und Kunst Südasiens und Tibets, sowie die Aneignung spezifischen Fachwissens in diesen Bereichen, zusammen mit der Kenntnis der in ihnen zur Anwendung kommenden Methoden und theoretischen Ansätze.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums „Sprachen und Kulturen Südasiens und Tibets“ an der Universität Wien sind befähigt, Tätigkeiten in folgenden Bereichen auszuüben: in universitären und außeruniversitären Lehr- und Forschungsinstitutionen, Museen und Bibliotheken sowie im Bereich der Kultur- und Bildungsarbeit, im Verlagswesen, im Journalismus und in den Medien, im auswärtigen

¹ Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007.

² In der neu verlautbarten Fassung MBl 30.11.2007, 8. Stück, Nr. 40.

Dienst und in der Entwicklungszusammenarbeit, im Tourismuswesen und in anderen Berufen, in denen wissenschaftlich fundierte Kenntnisse und interkulturelle Kompetenz mit Bezug auf asiatische Kulturen gefordert sind.

Sie erhalten die Voraussetzungen und Grundlagen zur Entwicklung eines inter- und transkulturell fundierten Problembewusstseins sowie von interkultureller Kompetenz in Bezug auf die Kulturen Südasiens und Tibets und verfügen über ein fundiertes Verständnis der kulturellen und gesellschaftlichen Entwicklungen in Südasien und Tibet unter Berücksichtigung ihrer komplexen Voraussetzungen auf philologischer und kulturwissenschaftlicher Grundlage.

§ 2 Dauer und Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Bachelorstudium „Sprachen und Kulturen Südasiens und Tibets“ beträgt 180 ECTS-Punkte, wobei 30 ECTS im Rahmen von Erweiterungscurricula zu absolvieren sind. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 6 Semestern.³

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Zulassungsvoraussetzung ist der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife.

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen bzw. Absolventen des Bachelorstudiums „Sprachen und Kulturen Südasiens und Tibets“ ist der akademische Grad *Bachelor of Arts* – abgekürzt *BA* – zu verleihen. Dieser akademische Grad ist hinter dem Namen zu führen.

§ 5 Aufbau - Module mit ECTS-Punktezuweisung

Studieneingangsphase (STEP)

		LV	ECTS
Modul 1	Einführung in das Studium „Sprachen und Kulturen Südasiens und Tibets“	3 VO	15

Pflichtmodulgruppe „Arbeitsgebiete“

Modul 3	Einführung in ausgewählte Arbeitsgebiete der Indologie	1 PS	5
Modul 4	Einführung in ausgewählte Arbeitsgebiete der Tibetologie und Buddhismuskunde	1 PS	5
Modul 5	Einführung in ausgewählte Arbeitsgebiete der Modernen Südasienkunde	1 PS	5

Pflichtmodul mit Bachelorarbeiten

Modul 18	Vertiefungsmodul zur Philologie und Kulturwissenschaft Südasiens und Tibets	2 BAS	15
----------	---	-------	----

³ Nach der derzeitigen Rechtslage: UG 2002, Teil 2, Abschnitt 2, § 54

Alternative Pflichtmodulgruppen „Erstsprache“

Es stehen drei alternative Pflichtmodulgruppen zur Auswahl, und zwar: „Sanskrit als Erstsprache“, „Klassisches Tibetisch als Erstsprache“, „Neuindische Sprache als Erstsprache“ (nach Maßgabe des Lehrangebots, z.B. Hindi oder Nepali). Der Umfang einer jeden Gruppe beträgt 55 ECTS.

Die Wahl der alternativen Pflichtmodulgruppe „Erstsprache“ ist für eine von zusätzlichen Auflagen freie Zulassung zu einem später geplanten Masterstudium von Bedeutung. Es wird verwiesen auf den § 3 der Curricula der folgenden Masterstudien: „Buddhismuskunde“, „Kultur und Gesellschaft des neuzeitlichen Südasien“, „Philosophien und Religionen Südasiens“, „Sprachen und Literaturen Südasiens“, „Tibetologie“.

A1 Alternative Pflichtmodulgruppe „Sanskrit als Erstsprache“

Modul 2a	Klassisches Sanskrit als Erstsprache I	1 VO+UE 1 UE	15
Modul 6a	Klassisches Sanskrit als Erstsprache II	1 SAK	15
Modul 8a	Vertiefungsmodul zum klassischen Sanskrit als Erstsprache	1 VO+UE	10
Modul 12a	Literaturgenres und Sprachformen des Sanskrit I	2 UE	10
Modul 17a	Literaturgenres und Sprachformen des Sanskrit II	1 UE	5

B1 Alternative Pflichtmodulgruppe „Klassisches Tibetisch als Erstsprache“

Modul 2b	Klassisches Tibetisch als Erstsprache I	1 VO+UE 1 UE	15
Modul 6b	Klassisches Tibetisch als Erstsprache II	1 SAK	15
Modul 8b	Vertiefungsmodul zum klassischen Tibetisch als Erstsprache	2 UE	10
Modul 12b	Literaturgenres und Sprachformen des Tibetischen I	2 UE	10
Modul 17b	Literaturgenres und Sprachformen des Tibetischen II	1 UE	5

C1 Alternative Pflichtmodulgruppe „Neuindische Sprache als Erstsprache“

Modul 2c	Neuindische Sprache als Erstsprache I	1 VO+UE 1 UE	15
Modul 6c	Neuindische Sprache als Erstsprache II	1 SAK	15
Modul 8c	Vertiefungsmodul zu einer neuindischen Sprache als Erstsprache	2 UE	10
Modul 12c	Moderne Literaturgenres und Sprachformen I	2 UE	10
Modul 17c	Moderne Literaturgenres und Sprachformen II	1 UE	5

Alternative Pflichtmodulgruppen „Zweitsprache“

Eine bereits als Erstsprache gewählte Sprache darf nicht als Zweitsprache gewählt werden.

Es stehen vier alternative Pflichtmodulgruppen zur Auswahl, und zwar: „Sanskrit als Zweitsprache“, „Klassisches Tibetisch als Zweitsprache“, „Neuindische Sprache als Zweitsprache“ (nach Maßgabe des Lehrangebots, z.B. Hindi oder Nepali) und „Modernes Tibetisch als Zweitsprache“. Der Umfang der Leistungspunkte einer jeden Gruppe beträgt 30 ECTS.

Im Falle der Masterstudien „Buddhismuskunde“, „Sprachen und Literaturen Südasiens“ und „Tibetologie“ ist die Wahl der alternativen Pflichtmodulgruppe „Zweitsprache“ für eine von zusätzlichen Auflagen freie Zulassung zu diesen Studien von Bedeutung. Es wird verwiesen auf den § 3 der Curricula der genannten Masterstudien.

A2 Alternative Pflichtmodulgruppe „Sanskrit als Zweitsprache“

Modul 7a	Klassisches Sanskrit als Zweitsprache I	1 VO+UE 1 UE	15
Modul 11a	Klassisches Sanskrit als Zweitsprache II	1 SAK	15

B2 Alternative Pflichtmodulgruppe „Klassisches Tibetisch als Zweitsprache“

Modul 7b	Klassisches Tibetisch als Zweitsprache I	1 VO+UE 1 UE	15
Modul 11b	Klassisches Tibetisch als Zweitsprache II	1 SAK	15

C2 Alternative Pflichtmodulgruppe „Neuindische Sprache als Zweitsprache“

Modul 7c	Neuindische Sprache als Zweitsprache I	1 VO+UE 1 UE	15
Modul 11c	Neuindische Sprache als Zweitsprache II	1 SAK	15

D Alternative Pflichtmodulgruppe „Modernes Tibetisch als Zweitsprache“

Modul 7d	Modernes Tibetisch als Zweitsprache I	1 VO+UE 1 UE	15
Modul 11d	Modernes Tibetisch als Zweitsprache II	1 SAK	15

Wahlmodulgruppe „Kulturgeschichte“

Aus den folgenden vier Wahlmodulen sind zwei zu wählen, wobei mindestens eines davon eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung beinhalten muss.

Modul 9	Kulturgeschichtliche Grundlagen A	1 VO	5
Modul 10	Kulturgeschichtliche Grundlagen B	1 PS	5
Modul 13	Kultur – Sprache – Gesellschaft A	1 VO	5
Modul 14	Kultur – Sprache – Gesellschaft B	1 PS	5

Wahlmodulgruppe „Kulturwissenschaft in der Praxis“

Aus den folgenden sechs Wahlmodulen ist eines zu wählen.

Modul 15a	Exkursion	1 EX	10
Modul 15b	Regionale Kulturen	2 UE	10
Modul 16a	Vertiefungsmodul zum klassischen Sanskrit als Zweitsprache	1 VO+UE	10
Modul 16b	Vertiefungsmodul zum klassischen Tibetisch als Zweitsprache	2 UE	10
Modul 16c	Vertiefungsmodul zu einer neuindischen Sprache als Zweitsprache	2 UE	10
Modul 16d	Vertiefungsmodul zum modernen Tibetisch als Zweitsprache	2 UE	10

30 ECTS-Punkte sind

aus einem an der Universität Wien angebotenen Erweiterungscurriculum zu 30 ECTS-Punkten

oder

aus zwei an der Universität Wien angebotenen Erweiterungscurricula zu 15 ECTS-Punkten zu absolvieren.

§ 6 Mobilität im Bachelorstudium

Die Anerkennung der im Ausland absolvierten Studienleistungen erfolgt durch das zuständige akademische Organ. Den Studierenden wird empfohlen, während des Bachelorstudiums ein Semester an einer ausländischen Universität zu studieren. In diesem Zusammenhang wird insbesondere geraten, die Angebote der europäischen Mobilitätsprogramme (ERASMUS, CEEPUS) wahrzunehmen.

§ 7 Einteilung der Lehrveranstaltungen

Einzelne Lehrveranstaltungen sind entweder prüfungsimmanent oder nicht-prüfungsimmanent.

Die Beurteilung des Studienerfolgs erfolgt bei nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungstypen durch eine schriftliche oder mündliche Prüfung.

Im Rahmen des Bachelorstudiums Südasien und Tibet wird der folgende **nicht-prüfungsimmanente** Lehrveranstaltungstyp angeboten:

Vorlesung (VO)

Vorlesungen führen die Studierenden didaktisch in die maßgeblichen Bereiche und die Methodologie der Studienrichtung ein. Es wird insbesondere auf ihre Aufgabe sowie wichtige Tatsachen und Lehrmeinungen im Fachgebiet eingegangen. Vorlesungen in Sprachmodulen dienen zur Vermittlung grammatikalischer und philologischer Kenntnisse, welche im allgemeinen in den zugehörigen Übungen praktisch vertieft werden. Vorlesungen bestehen aus Vorträgen eines/einer Lehrenden oder mehrerer Lehrender sowie anderen Präsentationsformen und können auch Raum für Diskussion oder andere Beteiligung der Studierenden bieten. Die Beurteilung erfolgt durch eine schriftliche Prüfung, eine mündliche Präsentation oder ein Prüfungsgespräch.

Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungstypen:

Vorlesung mit Übungscharakter (VO + UE)

Vorlesungen mit Übungscharakter bestehen aus Vorträgen eines/einer Lehrenden oder mehrerer Lehrender sowie aus in der Lehrveranstaltung durchgeführten Übungen oder Referaten von seiten der Studierenden. Die Beurteilung erfolgt auf der Basis der Mitarbeit, der schriftlichen Arbeiten und der mündlichen Präsentationen in der Lehrveranstaltung, gegebenenfalls eines Prüfungsgesprächs oder einer schriftlichen Prüfung.

Sprachaufbaukurs (SAK)

Sprachaufbaukurse sind Lehrveranstaltungen, die einem grundlegenden Spracherwerb dienen, bei dem ein erhöhter Aufwand bei der Vorbereitung und Nachbereitung sowie im ergänzenden Selbststudium erwartet wird. Die Beurteilung erfolgt wie im Falle von Vorlesungen mit Übungscharakter.

Übung (UE)

Übungen geben den Studierenden die Möglichkeit, eine Anzahl konkreter, miteinander in Zusammenhang stehender Aufgaben eigenständig zu erfüllen und dabei sowohl Kenntnisse

als auch Methoden zu vertiefen und zu üben. Der Lehrende führt die Studierenden in das dazu notwendige Instrumentarium ein und erläutert oder demonstriert seine richtige Anwendung. Die Beurteilung erfolgt auf der Basis der Präsentation vorbereiteten Materials, der Diskussionsbeiträge und einer oder mehrerer schriftlicher Übungsarbeiten, gegebenenfalls einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung.

Proseminar (PS)

Proseminare vermitteln den Umgang mit der maßgeblichen Fachliteratur sowie die praktische Anwendung philologischer und ggf. anderer Methoden der Kunde Südasiens und Tibets. Die Beurteilung erfolgt auf der Basis der Mitarbeit und eines Referats und/oder einer schriftlichen Arbeit.

Bachelorseminar (BAS)

Das Bachelorseminar soll die Studierenden mit speziellen Problemen der Kunde Südasiens und Tibets vertraut machen und sie an eigenständige wissenschaftliche Fragestellungen heranführen. Die Beurteilung erfolgt auf der Basis der Mitarbeit, der Präsentation vorbereiteten Materials, der Diskussionsbeiträge sowie zweier schriftlicher Bachelorarbeiten mit unterschiedlichem methodischem Fokus.

Exkursion (EX)

Exkursionen sind Seminare mit einem ganz speziellen regionalen Schwerpunkt, die durch eine Studienreise ergänzt werden. Die Beurteilung erfolgt auf der Basis der Mitarbeit und eines Referats und/oder einer schriftlichen Arbeit.

Lehrveranstaltungen können nicht nur Präsenzlehre, sondern auch Elemente computer-gestützter Fernlehre enthalten, sofern deren Einsatz sachlich und didaktisch sinnvoll ist und die notwendigen technischen und personellen Voraussetzungen gegeben sind.

§ 8 Teilnahmebeschränkungen

(1) Für die genannten Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiums „Sprachen und Kulturen Südasiens und Tibets“ gelten folgende generelle Höchstzahlen:

Die maximale Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl bei BAS, PS, SAK und VO + UE ist 36, die maximale Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl bei EX und UE ist 24. Bei Exkursionen in das außereuropäische Ausland ist die Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl auf 12 beschränkt. Exkursionen, die spezielle Fähigkeiten und Kenntnisse erfordern, können nur von Studierenden mit ausreichend vorhandener Eignung besucht werden. Die Lehrveranstaltungsleiterin oder der Lehrveranstaltungsleiter entscheidet darüber, ob diese Eignung vorliegt. Bei fehlender Eignung ist eine der alternativ angebotenen Lehrveranstaltung zu belegen.

(2) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme entsprechend der Reihenfolge des Einlangens der Anmeldungen, wobei Studierende des Bachelorstudiums „Sprachen und Kulturen Südasiens und Tibets“ bevorzugt werden.

(3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen akademischen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen von der Bestimmung des Abs. 1 Ausnahmen zuzulassen.

§ 9 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Feststellung des Studienerfolgs obliegt der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung. Diese oder dieser gibt satzungsgemäß die Teilnahmebedingungen, die Art

der geforderten Leistungen sowie die Voraussetzungen und Kriterien der Beurteilung rechtzeitig vor dem Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen können die Fristen zum Nachreichen eines schriftlichen Beitrags von der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung satzungsgemäß erstreckt werden.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff entspricht vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß. Dies gilt auch für Modulprüfungen. Der Prüfungsstoff wird spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben, wobei auf besonderen Wunsch seitens der Studierenden auch eine kürzere Frist möglich ist.

(3) An- und Abmeldung zu den Prüfungen, Durchführung

Die Anmeldung zu den Prüfungen und die Durchführung haben nach dem von der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung verlangten satzungsgemäßen Modus zu erfolgen.

(4) Studierende können, wenn sie einen wohlbegründeten Antrag beim zuständigen akademischen Organ stellen, eine Modulprüfung ablegen. Dies gilt für jene Module, wo diese Möglichkeit in der Modulbeschreibung explizit angeführt ist.

§ 10 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

§ 11 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2008/09 ihr Studium beginnen.

(2) Studierende, die vor diesem Zeitpunkt ihr Studium begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen.

Das nach den Organisationsvorschriften zuständige Organ der Universität Wien hat generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

(3) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums in einem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Studienplan unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30. April 2013 abzuschließen.

Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien zuständige Organ von Amts wegen oder auf Antrag der oder des Studierenden mit Bescheid festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren und anzuerkennen sind.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c

Anhang 1

Überblick und Studierbarkeit

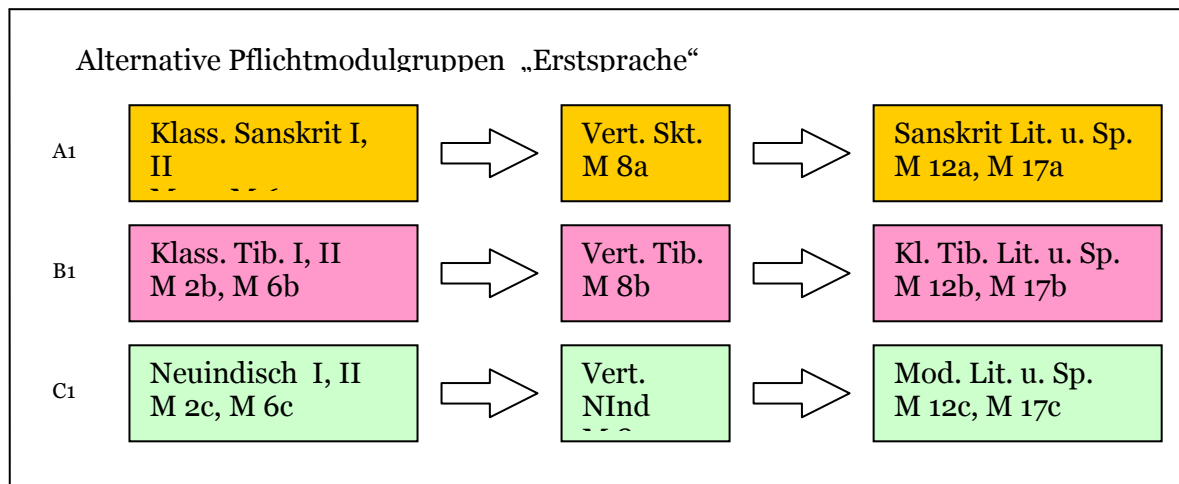
Jahr, ECTS	WS	SS
I 30 + 30	STEP: Modul 1 à 15 ECTS eines der alternativen Pflichtmodule 2a- 2c (Erstsprache) à 15 ECTS	Modul 3 à 5 ECTS Modul 4 à 5 ECTS Modul 5 à 5 ECTS eines der alternativen Pflichtmodule 6a- 6c (Erstsprache) à 15 ECTS
II 30 + 30	eines der alternativen Pflichtmodule 7a- 7d (Zweitsprache) à 15 ECTS eines der alternativen Pflichtmodule 8a- 8c (Erstsprache) à 10 ECTS Wahlmodul 9 oder Wahlmodul 10 à 5 ECTS	eines der alternativen Pflichtmodule 11a-11d (Zweitsprache) à 15 ECTS eines der alternativen Pflichtmodule 12a-12c (Erstsprache) à 10 ECTS Wahlmodul 13 oder Wahlmodul 14 à 5 ECTS
III 30 + 30	eines der Wahlmodule 15a-15b und 16a- 16d à 10 ECTS eines der alternativen Pflichtmodule 17a- 17c (Erstsprache) à 5 ECTS Erweiterungscurriculum à 15 ECTS	Modul 18 à 15 ECTS Erweiterungscurriculum à 15 ECTS
180		

Anhang 2

Synoptische Darstellung

Einführung (STEP)	
M 1	15

Pflichtmodulgruppe Arbeitsgebiete	
M3, M4, M5	15



Alternat. Pflichtmodulgruppen „Zweitsprache“	
A2	Klass. Sanskrit I, II M 7a, M 11a
B2	Klass. Tib. I, II M 7b, M 11b
C2	Neuindisch I, II M 7c, M 11c
D	Mod. Tib. I, II M 7d, M 11d

Wahlmodulgruppe „Kulturgeschichte“	
M 9 / M 10 M 13 / M 14	10

Wahlmodulgruppe „Kulturwissenschaft in der Praxis“	
M 15a / M 15b M 16a / M 16b / M 16c / M 16d	10

Vert. Philologie u. Kulturwiss. (B.A.)	15
--	----

Erweiterungscurricula	30
-----------------------	----

Anhang 3

Modulbeschreibung

Leistungsnachweis: Sämtliche Module sind grundsätzlich durch Ablegung von Prüfungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen zu absolvieren. Sofern besonders vermerkt, können sie auch durch eine Modulprüfung absolviert werden.

Studieneingangsphase (STEP)

Modul 1 – Einführung in das Studium „Sprachen und Kulturen Südasiens und Tibets“.	6 SSt	15 ECTS	
Ziele: Kenntnis der Entwicklungsgeschichte der für das Studium relevanten Fächer Indologie, Tibetologie, Buddhismuskunde und Moderne Südasienkunde sowie überblicksartige Kenntnis ihrer Inhalte, Methoden und spezifischen Fragestellungen.			
Lehrveranstaltungen			
<i>Einführung in die Indologie</i>	2 SSt	VO	5
<i>Einführung in die Tibetologie und Buddhismuskunde</i>	2 SSt	VO	5
<i>Einführung in die Moderne Südasienkunde</i>	2 SSt	VO	5
Voraussetzungen	keine		

Bemerkung: Modul 1 wird jedes Wintersemester angeboten.

Pflichtmodulgruppe „Arbeitsgebiete“

Modul 3 – Einführung in ausgewählte Arbeitsgebiete der Indologie.	2 SSt	5 ECTS	
Ziele: erste thematisch, regional, historisch oder methodisch fokussierte Kenntnisse der Kultur- und Geistesgeschichte des vormodernen Südasien.			
Lehrveranstaltungen			
<i>Einführung in ausgewählte Arbeitsgebiete der Indologie</i>	2 SSt	PS	5
Voraussetzungen	keine		

Modul 4 – Einführung in ausgewählte Arbeitsgebiete der Tibetologie und Buddhismuskunde.	2 SSt	5 ECTS	
Ziele: erste thematisch, regional, historisch oder methodisch fokussierte Kenntnisse der Kultur- und Geistesgeschichte Tibets und des Buddhismus.			
Lehrveranstaltungen			
<i>Einführung in ausgewählte Arbeitsgebiete der Tibetologie und Buddhismuskunde</i>	2 SSt	PS	5
Voraussetzungen	keine		

Modul 5 – Einführung in ausgewählte Arbeitsgebiete der Modernen Südasienkunde.	2 SSt	5 ECTS
Ziele: erste thematisch, regional oder methodisch fokussierte Kenntnisse der Kultur und Geschichte des modernen Südasien anhand konkreter Problematiken.		
Lehrveranstaltungen		

<i>Einführung in ausgewählte Arbeitsgebiete der Modernen Südasienskunde</i>	2 SSt	PS	5
Voraussetzungen	keine		

Pflichtmodul mit Bachelorarbeiten

Modul 18 – Vertiefungsmodul zur Philologie und Kulturwissenschaft Südasiens und Tibets mit Abfassung von zwei BA-Arbeiten.	2 SSt	15 ECTS	
Ziele: Vertrautheit mit den Methoden und Forschungsansätzen sowie Fähigkeit zum kritischen Umgang mit diesen in den folgenden Bereichen: Geschichte, Religion und Philosophie, indigene Wissenschaften, Sprache und Literatur, Gesellschaft, Ethnographie und Populärkultur sowie Kunst Südasiens und Tibets, erworben anhand der Betrachtung konkreter Problematiken und Kontexte; Fähigkeit zur gezielten Anwendung der erworbenen Sprach- und Methodenkenntnisse auf spezifische Forschungsfragestellungen und -inhalte; ausgebaute Fähigkeit zur Entwicklung von wissenschaftlichen Fragestellungen mit Bezug auf die BA-Arbeiten.			
Lehrveranstaltungen			
<i>Bachelorseminar: Philologische Forschung (mit BA-Arbeit)</i>	1 SSt	BAS	8
<i>Bachelorseminar: Kulturwissenschaftliche Forschung (mit BA-Arbeit)</i>	1 SSt	BAS	7
Voraussetzungen	Modul 17		

Alternative Pflichtmodulgruppen „Erstsprache“

Bemerkung: Einführungen I und begleitende Übungen dazu werden jeweils nur im WS angeboten.

Einführungen II werden jeweils nur im SS angeboten.

A1 Alternative Pflichtmodulgruppe „Sanskrit als Erstsprache“

Modul 2a – Klassisches Sanskrit als Erstsprache I.	6 SSt	15 ECTS	
Ziele: Grundkenntnisse der Phonologie, Morphologie, Syntax und Lexik des klassischen Sanskrit; Kenntnis der Nagari-Schrift und ihrer wissenschaftlichen Umschrift; erste aktive Kompetenz in Sprechen und Hören.			
Lehrveranstaltungen			
<i>Einführung in das klassische Sanskrit I</i>	4 SSt	VO+UE	10
<i>Begleitende Übung zur Einführung in das klassische Sanskrit I</i>	2 SSt	UE	5
Modulprüfung möglich			
Voraussetzungen	keine		

Modul 6a – Klassisches Sanskrit als Erstsprache II.	4SSt	15 ECTS	
Ziele: erweiterte Grundkenntnisse der Phonologie, Morphologie, Syntax und Lexik des klassischen Sanskrit; Beherrschung der Nagari-Schrift und ihrer wissenschaftlichen Umschrift; erweiterte aktive Kompetenz in Sprechen und Hören.			
Lehrveranstaltungen			
<i>Einführung in das klassische Sanskrit II</i>	4 SSt	SAK	15

Modulprüfung möglich	
Voraussetzungen	Modul 2a

Modul 8a – Vertiefungsmodul zum klassischen Sanskrit als Erstsprache.	4SSt	10 ECTS	
Ziele: vertiefte und eingeübte Kenntnisse des klassischen Sanskrit sowie Beherrschung komplexerer grammatischer Strukturen und Erscheinungen; Kenntnis der methodischen Grundlagen für die eigenständige Lektüre originalsprachiger Texte verschiedener Genres; erste Kenntnis ausgewählter Literaturgenres des Kulturraums Südasien sowie Fähigkeit zur Lektüre leichter Texte in ihrer Originalsprache.			
Lehrveranstaltungen			
<i>Klassisches Sanskrit für Fortgeschrittene</i>	4 SSt	VO+UE	10
Modulprüfung möglich			
Voraussetzungen	Modul 6a		

Modul 12a –Literaturgenres und Sprachformen des Sanskrit I.	4SSSt	10 ECTS	
Ziele: Vertiefung im Bereich der episch-religiösen Literatur, der schönen Literatur, der philosophisch-religiösen Literatur, der einheimischen Wissenschaften oder der historischen Literatur des klassischen und mittelalterlichen Südasien und des buddhistischen Kulturraums bzw. im Bereich des Altindischen, des Pali, des buddhistischen Sanskrit oder des wissenschaftlichen Sanskrit; Vertrautheit mit den Idiomen der unterschiedlichen Literaturgenres und Verständnis der historischen Entwicklung der verschiedenen Sprachformen; spezifische inhaltliche Grundkenntnisse, erworben anhand originalsprachiger Quellen; Kenntnis der wesentlichen Sekundärliteratur sowie der Hilfsmittel; Fähigkeit zur Entwicklung philologischer und kulturgeschichtlicher Fragestellungen.			
Lehrveranstaltungen			
Eine oder zwei LV im Bereich der Literatur des Sanskrit und zu seinen Formen	4 SSSt	UE	10
Voraussetzungen	Modul 8a		

Modul 17a – Literaturgenres und Sprachformen des Sanskrit II.	2SSSt	5 ECTS	
Ziele: Weitere und differenzierte Vertiefung im Bereich der episch-religiösen Literatur, der schönen Literatur, der philosophisch-religiösen Literatur, der einheimischen Wissenschaften oder der historischen Literatur des klassischen und mittelalterlichen Südasien und des buddhistischen Kulturraums bzw. im Bereich des Altindischen, des Pali, des buddhistischen Sanskrit oder des wissenschaftlichen Sanskrit; Vertrautheit mit den Idiomen der unterschiedlichen Literaturgenres und Verständnis der historischen Entwicklung der verschiedenen Sprachformen; spezifische inhaltliche Grundkenntnisse, erworben anhand originalsprachiger Quellen; Kenntnis der wesentlichen Sekundärliteratur sowie der Hilfsmittel; Fähigkeit zur Entwicklung philologischer und kulturgeschichtlicher Fragestellungen.			
Lehrveranstaltungen			
Eine LV im Bereich der Literatur des Sanskrit und zu seinen Formen	2 SSSt	UE	5
Voraussetzungen	Modul 12a		

B1 Alternative Pflichtmodulgruppe „Klassisches Tibetisch als Erstsprache“

Modul 2b – Klassisches Tibetisch als Erstsprache I.	6 SSt	15 ECTS	
Ziele: Grundkenntnisse der Phonologie, Morphologie, Syntax und Lexik des klassischen Tibetisch; Kenntnis der tibetischen Druckschrift und der gängigen wissenschaftlichen Umschriften; grundlegende Kompetenz in Lesen und Schreiben.			
Lehrveranstaltungen			
<i>Einführung in das klassische Tibetisch I</i>	4 SSt	VO+UE	10
<i>Begleitende Übung zur Einführung in das klassische Tibetisch I</i>	2 SSt	UE	5
Modulprüfung möglich			
Voraussetzungen	keine		

Modul 6b – Klassisches Tibetisch als Erstsprache II.	4SSt	15 ECTS	
Ziele: erweiterte Grundkenntnisse der Phonologie, Morphologie, Syntax und Lexik des klassischen Tibetisch; Beherrschung der tibetischen Druckschrift, ihrer gängigen wissenschaftlichen Umschriften und ihres Gebrauchs.			
Lehrveranstaltungen			
<i>Einführung in das klassische Tibetisch II</i>	4 SSt	SAK	15
Modulprüfung möglich			
Voraussetzungen	Modul 2b		

Modul 8b – Vertiefungsmodul zum klassischen Tibetisch als Erstsprache.	4SSt	10 ECTS	
Ziele: vertiefte und eingeübte Kenntnisse des klassischen Tibetisch sowie Beherrschung komplexerer grammatischer Strukturen und Erscheinungen; Kenntnis der methodischen Grundlagen für die eigenständige Lektüre originalsprachiger Texte verschiedener Genres; erste Kenntnis ausgewählter Literaturgenres des Kulturraums Tibet sowie Fähigkeit zur Lektüre leichter Texte in ihrer Originalsprache.			
Lehrveranstaltungen			
<i>Klassisches Tibetisch für Fortgeschrittene</i>	2 SSt	UE	5
<i>Klassisch-tibetische Lektüre I</i>	2 SSt	UE	5
Modulprüfung möglich			
Voraussetzungen	Modul 6b		

Modul 12b – Literaturgenres und Sprachformen des Tibetischen I.	4SSt	10 ECTS
Ziele: Vertiefung im Bereich der episch-religiösen Literatur, der schönen Literatur, der philosophisch-religiösen Literatur, der einheimischen Wissenschaften oder der historischen Literatur des klassischen und mittelalterlichen Tibets und des buddhistischen Kulturraums; Vertrautheit mit den Idiomen der unterschiedlichen Literaturgenres und Verständnis der historischen Entwicklung der verschiedenen Formen des Tibetischen; spezifische inhaltliche Grundkenntnisse, erworben anhand originalsprachiger Quellen; Kenntnis der wesentlichen Sekundärliteratur sowie der Hilfsmittel; Fähigkeit zur Entwicklung philologischer und kulturgeschichtlicher Fragestellungen.		
Lehrveranstaltungen		

Eine oder zwei LV im Bereich der Literatur des Tibetischen und zu seinen Formen	4 SSt	UE	10
Voraussetzungen	Modul 8b		

Modul 17b – Literaturgenres und Sprachformen des Tibetischen II.	2SSt	5 ECTS	
Ziele: Weitere und differenzierte Vertiefung im Bereich der episch-religiösen Literatur, der schönen Literatur, der philosophisch-religiösen Literatur, der einheimischen Wissenschaften oder der historischen Literatur des klassischen und mittelalterlichen Tibets und des buddhistischen Kulturraums; Vertrautheit mit den Idiomen der unterschiedlichen Literaturgenres und Verständnis der historischen Entwicklung der verschiedenen Formen des Tibetischen; spezifische inhaltliche Grundkenntnisse, erworben anhand originalsprachiger Quellen; Kenntnis der wesentlichen Sekundärliteratur sowie der Hilfsmittel; Fähigkeit zur Entwicklung philologischer und kulturgeschichtlicher Fragestellungen.			
Lehrveranstaltungen			
Eine LV im Bereich der Literatur des Tibetischen und zu seinen Formen	2 SSt	UE	5
Voraussetzungen	Modul 12b		

C1 Alternative Pflichtmodulgruppe „Neuindische Sprache als Erstsprache“

Modul 2c – Neuindische Sprache I.	6 SSt	15 ECTS	
Ziele: Grundkenntnisse der Phonologie, Morphologie, Syntax und Lexik einer neuindischen Sprache; Kenntnis der regionalen Schrift und ihrer wissenschaftlichen Umschrift; grundlegende aktive Kompetenz in Sprechen und Hören.			
Lehrveranstaltungen			
Einführung in eine neuindische Sprache I	4 SSt	VO+UE	10
Begleitende Übung zur Einführung in eine neuindische Sprache I	2 SSt	UE	5
Modulprüfung möglich			
Voraussetzungen	keine		

Modul 6c – Neuindische Sprache II.	4SSt	15 ECTS	
Ziele: erweiterte Grundkenntnisse der Phonologie, Morphologie, Syntax und Lexik einer neuindischen Sprache; Beherrschung der regionalen Schrift und ihrer wissenschaftlichen Umschrift; ausgebaute aktive Kompetenz in Sprechen und Hören.			
Lehrveranstaltungen			
<i>Einführung in eine neuindische Sprache II</i>	4 SSt	SAK	15
Modulprüfung möglich			
Voraussetzungen	Modul 2c		

Modul 8c – Vertiefungsmodul zu einer neuindischen Sprache.	4SSt	10 ECTS	
Ziele: vertiefte und eingeübte Kenntnisse einer neuindischen Sprache sowie Beherrschung komplexerer grammatischer Strukturen und Erscheinungen; Kenntnis der methodischen Grundlagen für die eigenständige Lektüre originalsprachiger Texte verschiedener Genres; erste Kenntnis ausgewählter Literaturgenres des Kulturraums Südasien sowie Fähigkeit zur			

Lektüre leichter Texte in ihrer Originalsprache; vertiefte praktische Sprachkenntnisse.			
Lehrveranstaltungen			
Neuindische Sprache für Fortgeschrittene	2 SSt	UE	5
Leichte Lektüre in einer neuindischen Sprache	2 SSt	UE	5
Modulprüfung möglich			
Voraussetzungen	Modul 6c		

Modul 12c – Moderne Literaturgenres und Sprachformen I.	4SSt	10 ECTS	
Ziele: Vertiefung im Bereich der Prosa, der Lyrik, religiöser Texte, oraler Traditionen, der Mediensprache, Filmsprache oder Essayistik in einer neuindischen Sprache. Vertrautheit mit den Idiomen der unterschiedlichen Literaturgenres; spezifische inhaltliche Grundkenntnisse, erworben anhand originalsprachiger Quellen; Kenntnis der wesentlichen Sekundärliteratur sowie der Hilfsmittel; Fähigkeit zur Entwicklung philologischer und kulturwissenschaftlicher Fragestellungen.			
Lehrveranstaltungen			
Eine oder zwei LV im Bereich der Literatur einer neuindischen Sprache und zu ihren Formen	4 SSt	UE	10
Voraussetzungen	Modul 8c		

Modul 17c – Moderne Literaturgenres und Sprachformen II.	2 SSt	5 ECTS	
Ziele: Weitere und differenzierte Vertiefung im Bereich der Prosa, der Lyrik, religiöser Texte, oraler Traditionen, der Mediensprache, Filmsprache oder Essayistik in einer neuindischen Sprache oder im modernen Tibetisch. Vertrautheit mit den Idiomen der unterschiedlichen Literaturgenres; spezifische inhaltliche Grundkenntnisse, erworben anhand originalsprachiger Quellen; Kenntnis der wesentlichen Sekundärliteratur sowie der Hilfsmittel; Fähigkeit zur Entwicklung philologischer und kulturwissenschaftlicher Fragestellungen.			
Lehrveranstaltungen			
Eine LV im Bereich der Literatur einer neuindischen Sprache und zu ihren Formen	2 SSt	UE	5
Voraussetzungen	Modul 12c		

Alternative Pflichtmodulgruppen „Zweitsprache“

Eine bereits als Erstsprache gewählte Sprache darf nicht als Zweitsprache gewählt werden.

Bemerkung: Einführungen I und begleitende Übungen dazu werden jeweils nur im WS angeboten.

Einführungen II werden jeweils nur im SS angeboten.

A2 Alternative Pflichtmodulgruppe „Sanskrit als Zweitsprache“

Modul 7a – Klassisches Sanskrit als Zweitsprache I.	6 SSt	15 ECTS
Ziele: Grundkenntnisse der Phonologie, Morphologie, Syntax und Lexik des klassischen Sanskrit; Kenntnis der Nagari-Schrift und ihrer wissenschaftlichen Umschrift; erste aktive Kompetenz in Sprechen und Hören.		
Lehrveranstaltungen		

<i>Einführung in das klassische Sanskrit I</i>	4 SSt	VO+UE	10
<i>Begleitende Übung zur Einführung in das klassische Sanskrit I</i>	2 SSt	UE	5
Modulprüfung möglich			
Voraussetzungen	keine		

Modul 11a – Klassisches Sanskrit als Zweitsprache II.	4SSt	15 ECTS	
Ziele: erweiterte Grundkenntnisse der Phonologie, Morphologie, Syntax und Lexik des klassischen Sanskrit; Beherrschung der Nagari-Schrift und ihrer wissenschaftlichen Umschrift; erweiterte aktive Kompetenz in Sprechen und Hören.			
Lehrveranstaltungen			
<i>Einführung in das klassische Sanskrit II</i>	4 SSt	SAK	15
Modulprüfung möglich			
Voraussetzungen	Modul 7a		

B2 Alternative Pflichtmodulgruppe „Klassisches Tibetisch als Zweitsprache“

Modul 7b – Klassisches Tibetisch als Zweitsprache I.	6 SSt	15 ECTS	
Ziele: Grundkenntnisse der Phonologie, Morphologie, Syntax und Lexik des klassischen Tibetisch; Kenntnis der tibetischen Druckschrift und der gängigen wissenschaftlichen Umschriften; grundlegende Kompetenz in Lesen und Schreiben.			
Lehrveranstaltungen			
<i>Einführung in das klassische Tibetisch I</i>	4 SSt	VO+UE	10
<i>Begleitende Übung zur Einführung in das klassische Tibetisch I</i>	2 SSt	UE	5
Modulprüfung möglich			
Voraussetzungen	keine		

Modul 11b – Klassisches Tibetisch als Zweitsprache II.	4SSt	15 ECTS	
Ziele: erweiterte Grundkenntnisse der Phonologie, Morphologie, Syntax und Lexik des klassischen Tibetisch; Beherrschung der tibetischen Druckschrift, ihrer gängigen wissenschaftlichen Umschriften und ihres Gebrauchs.			
Lehrveranstaltungen			
<i>Einführung in das klassische Tibetisch II</i>	4 SSt	SAK	15
Modulprüfung möglich			
Voraussetzungen	Modul 7b		

C2 Alternative Pflichtmodulgruppe „Neuindische Sprache als Zweitsprache“

Modul 7c – Neuindische Sprache als Zweitsprache I.	6 SSt	15 ECTS
Ziele: Grundkenntnisse der Phonologie, Morphologie, Syntax und Lexik einer neuindischen Sprache; Kenntnis der regionalen Schrift und ihrer wissenschaftlichen Umschrift; grundlegende aktive Kompetenz in Sprechen und Hören.		

Lehrveranstaltungen			
Einführung in eine neuindische Sprache I	4 SSt	VO+UE	10
Begleitende Übung zur Einführung in eine neuindische Sprache I	2 SSt	UE	5
Modulprüfung möglich			
Voraussetzungen	keine		

Modul 11c – Neuindische Sprache als Zweitsprache II.	4SSt	15 ECTS	
Ziele: erweiterte Grundkenntnisse der Phonologie, Morphologie, Syntax und Lexik einer neuindischen Sprache; Beherrschung der regionalen Schrift und ihrer wissenschaftlichen Umschrift; ausgebaute aktive Kompetenz in Sprechen und Hören.			
Lehrveranstaltungen			
	4 SSt	SAK	15
<i>Einführung in eine neuindische Sprache II</i>			
Modulprüfung möglich			
Voraussetzungen	Modul 7c		

D Alternative Pflichtmodulgruppe „Modernes Tibetisch als Zweitsprache“

Modul 7d – Modernes Tibetisch als Zweitsprache I.	6 SSt	15 ECTS	
Ziele: Grundkenntnisse der Phonologie, Morphologie, Syntax und Lexik des modernen Tibetisch; Kenntnis der tibetischen Druckschrift und der gängigen wissenschaftlichen Umschriften; grundlegende aktive Kompetenz in Lesen, Schreiben, Sprechen und Hören.			
Lehrveranstaltungen			
<i>Einführung in das moderne Tibetisch I</i>	4 SSt	VO+UE	10
<i>Begleitende Übung zur Einführung in das moderne Tibetisch I</i>	2 SSt	UE	5
Modulprüfung möglich			
Voraussetzungen	keine		

oder

Modul 11d – Modernes Tibetisch als Zweitsprache II.	4SSt	15 ECTS	
Ziele: erweiterte Grundkenntnisse der Phonologie, Morphologie, Syntax und Lexik des modernen Tibetisch; Beherrschung der tibetischen Druckschrift und der gängigen wissenschaftlichen Umschriften; Kenntnis der tibetischen Schreibschrift; ausgebaute aktive Kompetenz in Lesen, Schreiben, Sprechen und Hören.			
Lehrveranstaltungen			
Einführung in das moderne Tibetisch II.	4 SSt	SAK	15
Modulprüfung möglich			
Voraussetzungen	Modul 7d		

Wahlmodulgruppe „Kulturgeschichte“

(Auswahl von zwei aus vier Wahlmodulen, mindestens ein PS)

Wahlmodul 9 – Kulturgeschichtliche Grundlagen A.		2 SSt	5 ECTS	
Ziele: überblicks- oder schwerpunktmäßiges Wissen in folgenden Bereichen: Geschichte, Rezeptionsgeschichte, Religions- und Philosophiegeschichte, Sprach- und Literaturgeschichte, Sozialgeschichte und Kunstgeschichte Südasiens, Tibets und des Buddhismus.				
Lehrveranstaltungen				
Vorlesung zu den kulturgeschichtlichen Grundlagen		2 SSt	VO	5
Voraussetzungen		keine		

oder

Wahlmodul 10 – Kulturgeschichtliche Grundlagen B.	2 SSt	5 ECTS	
Ziele: überblicks- oder schwerpunktmäßiges Wissen in folgenden Bereichen: Geschichte, Rezeptionsgeschichte, Religions- und Philosophiegeschichte, Sprach- und Literaturgeschichte, Sozialgeschichte und Kunstgeschichte Südasiens, Tibets und des Buddhismus, auf der Grundlage einer ersten Einbringung von bisher erworbenen Sprachkenntnissen.			
Lehrveranstaltungen			
Proseminar zu den kulturgeschichtlichen Grundlagen	2 SSt	PS	5
Voraussetzungen	Modul 6a/6b/6c		

oder

Wahlmodul 13 – Kultur – Sprache – Gesellschaft A.	2 SSt	5 ECTS	
Ziele: fokussiertes Wissen in folgenden Bereichen: Geschichte, Religion und Philosophie, indigene Wissenschaften, Sprache und Literatur, Gesellschaft, Ethnographie und Populärkultur sowie Kunst Südasiens und Tibets; Fähigkeit zur theoretischen Reflexion und kritischen Fragestellung.			
Lehrveranstaltungen			
<i>Vorlesung zu Kultur, Sprache und Gesellschaft</i>	2 SSt	VO	5
Voraussetzungen	keine		

oder

Wahlmodul 14 – Kultur – Sprache – Gesellschaft B.	2 SSt	5 ECTS
Ziele: fokussiertes Wissen in folgenden Bereichen: Geschichte, Religion und Philosophie, indigene Wissenschaften, Sprache und Literatur, Gesellschaft, Ethnographie und Populärkultur sowie Kunst Südasiens und Tibets; Fähigkeit zu theoretischer Reflektion und		

kritischer Fragestellung; Fähigkeit zur ersten Einbringung von erworbenen Sprachkenntnissen im Hinblick auf inhaltliche Fragestellungen.			
Lehrveranstaltungen			
<i>Proseminar zu Kultur, Sprache und Gesellschaft</i>	2 SSt	PS	5
Voraussetzungen	Modul 6a/6b/6c		

Wahlmodulgruppe „Kulturwissenschaft in der Praxis“

(Auswahl eines aus sechs Wahlmodulen)

Wahlmodul 15a – Exkursion.		4 SSt	10 ECTS	
Ziele: Kenntnis der ethnographischen und historischen Grundlagen einer ausgewählten Region und/oder praktische Erschließung einer speziellen Thematik des Kulturrums; Kenntnis der wesentlichen Sekundärliteratur sowie der Hilfsmittel; Fähigkeit zur Entwicklung wissenschaftlicher Fragestellungen und zur Anwendung grundlegender Methoden kulturwissenschaftlicher Feldforschung.				
Lehrveranstaltungen				
Exkursion		4 SSt	EX	10
Voraussetzungen		Modul 11a/11b/11c/11d oder Modul 12a/12b/12c oder Wahlmodul 13 oder 14 (s.u. § 8 [1])		

oder

Wahlmodul 15b – Regionale Kulturen.	4 SSt	10 ECTS	
Ziele: Kenntnis der ethnographischen und historischen Grundlagen ausgewählter Regionen des Kulturrums und Anwendung des kulturwissenschaftlichen Grundwissens auf konkrete Thematiken; Kenntnis der wesentlichen Sekundärliteratur sowie der Hilfsmittel; Fähigkeit zur Entwicklung wissenschaftlicher Fragestellungen.			
Lehrveranstaltungen			
	4 SSt	UE	5
<i>2 Übungen zu regionalen Kulturen</i>			
Voraussetzungen	keine		

oder

Wahlmodul 16a – Vertiefungsmodul zum klassischen Sanskrit als Zweitsprache.	4 SSt	10 ECTS	
Ziele: vertiefte und eingeübte Kenntnisse des klassischen Sanskrit sowie Beherrschung komplexerer grammatischer Strukturen und Erscheinungen; Kenntnis der methodischen Grundlagen für die eigenständige Lektüre originalsprachiger Texte verschiedener Genres; erste Kenntnis ausgewählter Literaturgenres des Kulturrums Südasien sowie Fähigkeit zur Lektüre leichter Texte in ihrer Originalsprache.			
Lehrveranstaltungen			
<i>Klassisches Sanskrit für Fortgeschrittene</i>	4 SSt	VO+UE	10
Voraussetzungen	Modul 11a		

oder

Wahlmodul 16b – Vertiefungsmodul zum klassischen Tibetisch als Zweitsprache.	4 SSt	10 ECTS	
Ziele: vertiefte und eingeübte Kenntnisse des klassischen Tibetisch sowie Beherrschung komplexerer grammatischer Strukturen und Erscheinungen; Kenntnis der methodischen Grundlagen für die eigenständige Lektüre originalsprachiger Texte verschiedener Genres; erste Kenntnis ausgewählter Literaturgenres des Kulturraums Tibet sowie Fähigkeit zur Lektüre leichter Texte in ihrer Originalsprache.			
Lehrveranstaltungen			
<i>Klassisches Tibetisch für Fortgeschrittene</i>	2 SSt	UE	5
<i>Klassisch-tibetische Lektüre I</i>	2 SSt	UE	5
Voraussetzungen	Modul 11b		

oder

Wahlmodul 16c – Vertiefungsmodul zu einer neuindischen Sprache als Zweitsprache.	4 SSt	10 ECTS	
Ziele: vertiefte und eingeübte Kenntnisse einer neuindischen Sprache sowie Beherrschung komplexerer grammatischer Strukturen und Erscheinungen; Kenntnis der methodischen Grundlagen für die eigenständige Lektüre originalsprachiger Texte verschiedener Genres; erste Kenntnis ausgewählter Literaturgenres des Kulturraums Südasien sowie Fähigkeit zur Lektüre leichter Texte in ihrer Originalsprache; vertiefte praktische Sprachkenntnisse.			
Lehrveranstaltungen			
Neuindische Sprache für Fortgeschrittene	2 SSt	UE	5
Leichte Lektüre in einer neuindischen Sprache	2 SSt	UE	5
Voraussetzungen	Modul 11c		

oder

Wahlmodul 16d – Vertiefungsmodul zum modernen Tibetisch als Zweitsprache.	4 SSt	10 ECTS	
Ziele: vertiefte und eingeübte Kenntnisse des modernen Tibetisch sowie Beherrschung komplexerer grammatischer Strukturen und Erscheinungen; Kenntnis der methodischen Grundlagen für die eigenständige Lektüre originalsprachiger Texte verschiedener Genres; erste Kenntnis ausgewählter Literaturgenres des Kulturraums Tibet sowie Fähigkeit zur Lektüre leichter Texte in ihrer Originalsprache; vertiefte praktische Sprachkenntnisse.			
Lehrveranstaltungen			
<i>Modernes Tibetisch für Fortgeschrittene</i>	2 SSt	UE	5
<i>Lektüre moderner tibetischer Texte</i>	2 SSt	UE	5
Voraussetzungen	Modul 11d		

Abkürzungen

BAS	Bachelorseminar
ECTS	European Credit Transfer System
EX	Exkursion
KO	Konversatorium
LV	Lehrveranstaltung
PS	Proseminar
SAK	Sprachaufbaukurs
SS	Sommersemester
SSt	Semesterstunden
STEP	Studieneingangsphase
UE	Übung
VO	Vorlesung
VO+UE	Vorlesung mit Übungscharakter
WS	Wintersemester

255. Curriculum für das Masterstudium „Kultur und Gesellschaft des neuzeitlichen Südasien“

Der Senat hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2008 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular Kommission vom 02. Juni 2008 beschlossene Curriculum für das Masterstudium „Kultur und Gesellschaft des neuzeitlichen Südasien“ in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002¹ und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien² in der jeweils geltenden Fassung.

¹ Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007.

² In der neu verlautbarten Fassung MBl 30.11.2007, 8. Stück, Nr. 40.

§ 1 Studienziel und Qualifikationsprofil

(1) Ziel des Masterstudiums „**Kultur und Gesellschaft des neuzeitlichen Südasien**“ an der Universität Wien ist der Erwerb differenzierten Wissens über die kulturelle, regionale, sprachliche und soziale Vielfalt auf dem südasiatischen Subkontinent in der Gegenwart sowie die sie prägenden historischen Entwicklungen seit dem Beginn der Neuzeit; hierzu gehört auch der Erwerb eines kritischen Verständnisses der Sinnwelten, Handlungen und Ideen unterschiedlicher Akteure. Dabei sollen bereits erworbene linguistische Kompetenzen in den heute gesprochenen neuindischen Sprachen aktiv in der Kommunikation genutzt, bei der Erschließung von schriftlichen Texten und/oder mündlichen Zeugnissen der Moderne eingesetzt und so die Kenntnisse der kulturellen und gesellschaftlichen Prozesse der Neuzeit und Gegenwart vertieft werden.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums „**Kultur und Gesellschaft des neuzeitlichen Südasien**“ an der Universität Wien sind über ein Bachelorstudium hinaus befähigt, in zumindest einer neuindischen Sprache (z.B. Hindi und/oder Nepali) zu kommunizieren und Texte zu rezipieren wie auch zu produzieren; sie verfügen über ein komplexes Sachwissen zur Kultur, Gesellschaft und Geschichte des modernen Südasien, einschließlich der mannigfachen politischen, ökonomischen und sozialen Prozesse der Gegenwart; und sie besitzen die Fähigkeit, die Gegenwart vor dem Hintergrund der jüngeren Geschichte zu verstehen und kritisch zu analysieren. Des weiteren erwerben sie direkte Erfahrungen mit der lebendigen Kultur Südasien und entwickeln dabei praktische interkulturelle Kompetenzen. Dies befähigt die Absolventinnen und Absolventen, Tätigkeiten in folgenden Bereichen auszuüben:

- universitäre und außeruniversitäre Lehr- und Forschungsinstitutionen
- Archive, Museen, Bibliotheken
- Medien, Verlage, Öffentlichkeitsarbeit
- Entwicklungszusammenarbeit
- auswärtiger Dienst, internationale Organisationen

§ 2 Dauer und Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium „**Kultur und Gesellschaft des neuzeitlichen Südasien**“ beträgt 120 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 4 Semestern.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zu einem Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium „**Sprachen und Kulturen Südasien und Tibets**“ an der Universität Wien mit sprachlichem Schwerpunkt auf einer neuindischen Sprache (z.B. Hindi oder Nepali), d.h. mit Absolvierung entweder der Alternativen Pflichtmodulgruppe C1 „Neuindische Sprache als Erstsprache“ oder der Alternativen Pflichtmodulgruppe C2 „Neuindische Sprache als Zweitsprache“, im letzteren Falle einschließlich des darauf aufbauenden Vertiefungsmoduls (16c).

Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist, und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind.

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen bzw. Absolventen des Masterstudiums „**Kultur und Gesellschaft des neuzeitlichen Südasien**“ ist der akademische Grad "*Master of Arts*" – abgekürzt *MA* - zu verleihen. Dieser akademische Grad ist hinter dem Namen zu führen.

§ 5 Aufbau - Module mit ECTS-Punktezuweisung

Pflichtmodule

Modul 1 Gesellschaft des neuzeitlichen Südasien	1 SE	10
Modul 2 Grundlagen der Kultur- und Geistesgeschichte des neuzeitlichen Südasien	1 VO, 1 UE	10
Modul 3 Kulturwissenschaft des neuzeitlichen Südasien in der Praxis	2 UE	10
Modul 4 Geschichte des neuzeitlichen Südasien	1 SE	10
Modul 7 Sprachen des neuzeitlichen Südasien in der Praxis	2 UE	10
Modul 8 Sprachliche Traditionen des neuzeitlichen Südasien	1 SE	10

Alternative Pflichtmodule

Alternatives Pflichtmodul 5 Grundlagen der Gegenwartskulturen in Südasien	1 VO, 1 UE	10
oder		
Alternatives Pflichtmodul 6 Kulturen des weiteren Kulturraums	1 VO, 1 UE	10

Mastermodule

Modul 9 Masterkolloquium	2 KO	10
Modul 10 Masterarbeit (s. § 6)		30
Modul 11 Masterprüfung (s. § 7)		10
Gesamt		120

§ 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist einem Pflicht- bzw. Alternativen Pflichtmodul zu entnehmen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim zuständigen akademischen Organ.

§ 7 Masterprüfung - Voraussetzung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist in Form einer kommissionellen Prüfung vor einem Prüfungssenat, der satzungsgemäß zu bilden ist, abzulegen.

§ 8 Einteilung der Lehrveranstaltungen

Einzelne Lehrveranstaltungen sind entweder prüfungsimmanent oder nicht-prüfungsimmanent.

Im Rahmen des Masterstudiums Kultur und Gesellschaft des neuzeitlichen Südasien wird der folgende **nicht-prüfungsimmanente** Lehrveranstaltungstyp angeboten:

Vorlesung (VO)

Vorlesungen führen die Studierenden didaktisch in die maßgeblichen Bereiche und die Methodologie der Studienrichtung ein. Es wird insbesondere auf die Aufgabe der Südasienkunde sowie wichtige Tatsachen und Lehrmeinungen im Fachgebiet eingegangen. Vorlesungen bestehen aus Vorträgen eines/einer Lehrenden oder mehrerer Lehrender sowie anderen Präsentationsformen und können auch Raum für Diskussion oder andere Beteiligung der Studierenden bieten. Die Beurteilung erfolgt durch eine schriftliche Prüfung, eine mündliche Präsentation oder ein Prüfungsgespräch.

Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungstypen:

Übung (UE)

Übungen geben den Studierenden die Möglichkeit, eine Anzahl konkreter, miteinander in Zusammenhang stehender Aufgaben eigenständig zu erfüllen und dabei sowohl Kenntnisse als auch Methoden zu vertiefen und zu üben. Der Lehrende führt die Studierenden in das dazu notwendige Instrumentarium ein und erläutert oder demonstriert seine richtige Anwendung. Die Beurteilung erfolgt auf der Basis der Präsentation vorbereiteten Materials, der Diskussionsbeiträge und einer oder mehrerer schriftlicher Übungsarbeiten, gegebenenfalls einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung.

Seminar (SE)

Seminare machen die Studierenden mit speziellen Problemen des Faches vertraut und führen sie an eigenständige wissenschaftliche Fragestellungen heran. Die Beurteilung erfolgt auf der Basis der Mitarbeit, der Präsentation vorbereiteten Materials, der Diskussionsbeiträge sowie einer Seminararbeit.

Konversatorium (KO)

Konversatorien vermitteln den Studierenden anhand von Referaten und damit verbundenen Diskussionen den aktuellen Forschungsstand in verschiedenen Themenbereichen sowie konkrete Einblicke in die Anwendung verschiedener Methodologien. In stetem Dialog miteinander und mit dem Lehrenden sollen die Studierenden davon ausgehend ihre eigenen Interessen und Kompetenzen im Hinblick auf die Auswahl eines ihnen adäquaten Themenbereichs der Masterarbeit reflektieren und Anregung bzw. Rückmeldung bei dessen anschließender Bearbeitung erhalten. Die Beurteilung erfolgt auf der Basis von Beiträgen zur Diskussion und einer fokussierten Präsentation.

Lehrveranstaltungen können nicht nur Präsenzlehre, sondern auch Elemente computergestützter Fernlehre enthalten, sofern deren Einsatz sachlich und didaktisch sinnvoll ist und die notwendigen technischen und personellen Voraussetzungen gegeben sind.

§ 9 Teilnahmebeschränkungen

(1) Für Lehrveranstaltungen gelten folgende generelle Teilnahmebeschränkungen:

Die maximale Teilnehmerzahl bei SE ist 36, die maximale Teilnehmerzahl bei UE und KO ist 24.

(2) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach folgendem Verfahren: Studierende des Masterstudiums „Kultur und Gesellschaft des neuzeitlichen Südasien“ werden bevorzugt. Es ist der Zeitpunkt der Anmeldung ausschlaggebend.

(3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen akademischen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen von der Bestimmung des Abs. 1 Ausnahmen zuzulassen.

§ 10 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Feststellung des Studienerfolgs obliegt der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung. Diese oder dieser gibt satzungsgemäß die Teilnahmebedingungen, die Art der geforderten Leistungen sowie die Voraussetzungen und Kriterien der Beurteilung rechtzeitig vor dem Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen können die Fristen zum Nachreichen eines schriftlichen Beitrages von der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung satzungsgemäß erstreckt werden.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff entspricht vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß. Der Prüfungsstoff wird spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben, wobei bei besonderem Bedarf seitens der Studierenden auch eine kürzere Frist möglich ist.

(3) An- und Abmeldung zu den Prüfungen, Durchführung

Die Anmeldung zu den Prüfungen und die Durchführung haben nach dem von der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung verlangten satzungsgemäßen Modus zu erfolgen.

Die nach Lehrveranstaltungen unterschiedlichen Prüfungsmodalitäten sind in § 8 enthalten.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2008/09 ihr Studium beginnen.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c

Anhang 1

Überblick und Studierbarkeit (Zeitplan):

Semester 1

Modul 1 (SE, 10 ECTS-Punkte; prüfungsimmanent)

Modul 2 (1 VO, nicht-prüfungsimmanent, 1 UE, prüfungsimmanent; 10 ECTS-Punkte)

Modul 3 (2 UE, prüfungsimmanent; 10 ECTS-Punkte)

30 ECTS-Punkte

Semester 2

Modul 4 (SE, 10 ECTS-Punkte; prüfungsimmanent)

Modul 5/6 (1 VO, nicht-prüfungsimmanent, 1 UE, prüfungsimmanent; 10 ECTS-Punkte)

Modul 7 (2 UE, prüfungsimmanent; 10 ECTS-Punkte)

30 ECTS-Punkte

Semester 3

Modul 8 (SE, 10 ECTS-Punkte; prüfungsimmanent)

Modul 9, 1. Teil (KO, prüfungsimmanent, 5 ECTS-Punkte)

Modul 10, 1. Teil (Masterarbeit; 15 ECTS-Punkte)

30 ECTS-Punkte

Semester 4

Modul 9, 2. Teil (KO, prüfungsimmanent, 5 ECTS-Punkte)

Modul 10, 2. Teil (Masterarbeit, 15 ECTS-Punkte)

Modul 11 (Masterprüfung; 10 ECTS-Punkte)

30 ECTS-Punkte

Insgesamt

120 ECTS-Punkte

Semester 1	M1 SE (10)	M2 VO, UE (10)	M3 UE, UE (10)	30
Semester 2	M4 SE (10)	M5/6 VO, UE (10)	M7 UE, UE (10)	30
Semester 3	M8 SE (10)	M9 KO, KO	M10 (2x15)	30
Semester 4	M11 (10)	(2x5)		30

Anhang 2

Modulbeschreibungen

Modul 1

Gesellschaft des neuzeitlichen Südasien

SE, 2 SSt, 10 ECTS-Punkte

Ziel: Nach erfolgreicher Absolvierung dieses Moduls besitzt der/die Studierende wissenschaftliche Kompetenzen zum Verständnis und zur kritischen Analyse von sozialen und kulturellen Ordnungen, von der Zusammensetzung, Entstehung und Struktur verschiedener gesellschaftlicher Einheiten im modernen Südasien. Diese umfassen z.B. verwandtschaftliche Gruppierungen, „Kasten“, ethnische Gruppen, sozio-ökonomische Klassen, politische Verbände, Dorfgemeinschaften, Stadtviertel oder Großstädte. Des weiteren besitzt er/sie die Fähigkeit, die kulturellen Sinnwelten und sprachlich-symbolischen Ausdrucksformen dieser Gruppierungen zu verstehen und zu interpretieren und im historischen Kontext von Staatenbildung, internationaler Verflechtung, nationalem Bewußtsein und anderen politischen und sozialen Bewegungen zu betrachten. Er/Sie ist fähig zum theoretisch reflektierten Umgang mit den wichtigsten Methoden und der einschlägigen Fachliteratur.

Voraussetzungen: Keine

Modul 2

Grundlagen der Kultur- und Geistesgeschichte des neuzeitlichen Südasien

VO, UE, 2+2 SSt, 10 ECTS-Punkte

Ziel: Nach erfolgreicher Absolvierung dieses Moduls besitzt der/die Studierende strukturiertes und detailliertes Wissen über die wichtigsten politischen, sozialen, kulturellen und geistesgeschichtlichen Entwicklungen in Südasien seit dem Mittelalter. Hierzu gehören Themen wie: die Bedeutung und Entwicklung sozialer Ordnungen und religiöser Traditionen (wie Hinduismus, Jainismus, Sikhismus, Buddhismus, Islam); Transformationen der Literaturen, Bildungsinstitutionen und Wissenschaften; Herausbildung von religiösen und sozialen Bewegungen (z.B. Sekten, Reformbestrebungen, Konversion); Prozesse der Herrschaft, Willensbildung und des Widerstands. Außerdem ist er/sie vertraut mit der rezenten Forschung und ihren Fragestellungen.

Voraussetzungen: Keine

Modul 3

Kulturwissenschaft des neuzeitlichen Südasien in der Praxis

2 UE à 2 SSt, 10 ECTS-Punkte

Ziel: Nach erfolgreicher Absolvierung dieses Moduls besitzt der/die Studierende die Fähigkeit zum kritischen Umgang mit konkreten Fallstudien, insbesondere zu kulturellen Ordnungen, indigenen Bedeutungssystemen und intellektuellen und sozialen Auseinandersetzungen im neuzeitlichen Südasien. Des weiteren wird auch die Kompetenz zur selbständigen Erarbeitung von Fragestellungen und methodischen Ansätzen für die Untersuchung von kulturwissenschaftlichen Phänomenen erworben. Der Schwerpunkt liegt hierbei auf der kulturwissenschaftlichen und ethnographischen Beschreibung der Kulturen der jüngeren Vergangenheit und Gegenwart (z.B. traditionelle und moderne Formen der Sozialität, Volksreligion und Populärkultur, Medienproduktionen, Sprachformen, ästhetische Sinnwelten).

Voraussetzungen: Keine

Modul 4

Geschichte des neuzeitlichen Südasien

SE 2 St., 10 ECTS-Punkte

Ziel: Nach erfolgreicher Absolvierung dieses Moduls besitzt die/der Studierende wissenschaftliche Kompetenzen zur Interpretation und kritischen Analyse historischer Prozesse des modernen Südasien; hierzu gehören insbesondere Staatenbildung, Entstehung und Wandel politischer Systeme, Geschichte der Kolonialherrschaft, soziale und kulturelle Bewegungen. Weiter besitzt er/sie die Fähigkeit zur wissenschaftlichen Nutzung von Primärquellen (z.B. historischen Dokumenten, Archivdaten, Bildmaterial), historiographischen Texten oder ethnohistorischen und sozialhistorischen Arbeiten. Er/Sie ist fähig zum theoretisch reflektierten Umgang mit den wichtigsten Methoden und der einschlägigen Fachliteratur.

Voraussetzungen: Keine

Alternatives Pflichtmodul 5

Grundlagen der Gegenwartskulturen in Südasien

VO, UE, 2+2 SSt, 10 ECTS-Punkte

Ziel: Nach erfolgreicher Absolvierung dieses Moduls besitzt die/der Studierende strukturiertes und detailliertes Wissen über die regionale, ethnische und kulturelle Vielfalt des heutigen Südasien (z.B. die Kultur der Eliten wie auch der „kleinen Traditionen“ subalternen Gruppen und ethnischer Minderheiten). Dies schließt insbesondere ein: Formen des sozialen Austauschs, rituelle und symbolische Praktiken, religiöse Alltagspraxis, Volks- und Populärkulturen, Medienproduktionen, Verhältnis von lokaler und nationaler Kultur, Einflüsse der Globalisierung etc. Außerdem ist er/sie vertraut mit der rezenten Forschung und ihren Fragestellungen.

Voraussetzungen: Keine

oder

Alternatives Pflichtmodul 6

Kulturen des weiteren Kulturraums

VO, UE, 2+2 SSt, 10 ECTS-Punkte

Ziel: Nach erfolgreicher Absolvierung dieses Moduls besitzt der/die Studierende strukturiertes und detailliertes Wissen über Kulturen und Religionen des weiteren Kulturraums, wie z.B. des Buddhismus im Himalaya und Tibet, des Islam in anderen asiatischen Regionen oder des globalen Diaspora-Hinduismus. Außerdem ist er/sie vertraut mit der rezenten Forschung und ihren Fragestellungen.

Voraussetzungen: Keine

Modul 7

Sprachen des neuzeitlichen Südasien in der Praxis

2 UE à 2 SSt, 10 ECTS-Punkte

Ziel: Nach erfolgreicher Absolvierung dieses Moduls hat der/die Studierende seine/ihre sprachlichen Kompetenzen in einer der beiden neuindischen Sprachen vertieft und das Wissen über die Eigenschaften und die sozialen und kulturellen Hintergründe von sprachlichen Genres in Südasien (z.B. Romane, Lyrik, Mediendiskurse, Lieder, Essays, wissenschaftliche Texte) durch philologisch-hermeneutische Praxis und textkritische Lektüre erweitert. Des weiteren wird auch die Kompetenz zur selbständigen Erarbeitung von Fragestellungen und methodischen Ansätzen für die Untersuchung von sprach- und literaturwissenschaftlichen Phänomenen erworben.

Voraussetzungen: Keine

Modul 8

Sprachliche Traditionen des neuzeitlichen Südasien

SE 2 St. 10 ECTS-Punkte

Ziel: Nach erfolgreicher Absolvierung dieses Moduls besitzt der/die Studierende wissenschaftliche Kompetenzen zur Interpretation und Analyse der sprachlichen Vielfalt in Südasien und ist fähig, ethnolinguistische Phänomene (wie Sprachtypologie, Sprachpolitik, Multilingualismus, Code-switching, Sprachebenen, Genre-Systeme, Oralität und Schriftlichkeit, Poetik und Rhetorik) wissenschaftlich zu beschreiben und in ihrem sozialhistorischen und kulturellen Kontext zu verstehen. Er/Sie ist fähig zum theoretisch reflektierten Umgang mit den wichtigsten Methoden und der einschlägigen Fachliteratur.

Voraussetzungen: Keine

Modul 9

Masterkolloquium zur Kultur und Gesellschaft des neuzeitlichen Südasien

2 KO à 2 SSt und 5 ECTS-Punkte; insgesamt 10 ECTS-Punkte

Ziel: Nach erfolgreicher Absolvierung dieses Moduls besitzt der/die Studierende einen kritischen Überblick über die Forschung in Bereichen der Modernen Südasienkunde; Fähigkeiten zur selbständigen Erschließung und Bearbeitung eines wissenschaftlichen Teilproblems; Kenntnisse der Geschichte der Theoriebildung im Bereich der Südasienwissenschaften; Kompetenzen bei der Anwendung einschlägiger Methoden bei der Untersuchung kulturwissenschaftlicher Phänomene; Fähigkeiten zur Konzeption einer wissenschaftlichen Arbeit, einschließlich der Aufstellung und Begründung eigener Thesen; Vertrautheit mit den formalen Aspekten wissenschaftlichen Arbeitens im Bereich der Südasienkunde; Fähigkeit zur mündlichen Präsentation und Diskussion von Forschungsfragestellungen und -ergebnissen.

Voraussetzungen: Modul 1

Modul 10

Masterarbeit zu Kultur und Gesellschaft des neuzeitlichen Südasien

Masterarbeit, 30 ECTS-Punkte

Voraussetzungen: s. § 6

Modul 11

Masterprüfung

Mündliche Prüfung, 10 ECTS-Punkte

Voraussetzungen: s. § 7

Abkürzungen

ECTS	European Credit Transfer System
KO	Konversatorium
M	Modul
SE	Seminar
SSt	Semesterstunden
UE	Übung
VO	Vorlesung

256. Curriculum für das Masterstudium Sprachen und Literaturen Südasiens

Der Senat hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2008 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 02. Juni 2008 beschlossene Curriculum für das Masterstudium Sprachen und Literaturen Südasiens in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002¹ und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien² in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziel und Qualifikationsprofil

(1) Das Ziel des Masterstudiums **Sprachen und Literaturen Südasiens** an der Universität Wien ist es, Expertinnen und Experten in den Sprachen und Literaturen Südasiens auszubilden, die mit ihren Kenntnissen sowohl für die Gesellschaft als auch für die *universitas litterarum* Europas unverzichtbar sind.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums **Sprachen und Literaturen Südasiens** an der Universität Wien sind über ein Bachelorstudium hinaus befähigt, die die geistige und kulturelle Entwicklung Europas seit dem frühen 19. Jh. in vielerlei Hinsicht beeinflussende Sanskrit-Literatur in ihrer Gesamtheit zu überblicken und die einzigartige sprachliche Vielfalt Südasiens zu verstehen und anderen zu vermitteln. Ferner erhalten sie die philologische und kulturwissenschaftliche Kompetenz, zumindest einen Teil der in Südasiens in allen Bereichen menschlichen Wissens überlieferten Textmassen in ihren Originalen behandeln und damit auch in der heutigen europäischen Gesellschaft zu ihrem Nachteil verbreitete alte und neue hermeneutische Missverständnisse bezüglich der Inhalte dieser Textmassen richtigstellen zu können. Insofern verfügen sie auch über ein entwickeltes Problembewusstsein bezüglich des trans- bzw. interkulturellen Austausches von Begriffen und Vorstellungen. Dies alles lässt Absolventinnen und Absolventen dieses Masterstudiums zu einer beruflichen Karriere natürlich im universitären Bereich (Südasienskunde bzw. Indologie), aber auch überall dort befähigt sein, wo fundierte Kenntnisse und interkulturelle Kompetenz und Sensibilität gefordert sind. Genannt seien hier besonders:

- außeruniversitäre Lehr- und Bildungseinrichtungen
- Archive, Museen und Bibliotheken
- Medien, Verlage und Öffentlichkeitsarbeit
- auswärtiger Dienst und internationale Organisationen.

§ 2 Dauer und Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium **Sprachen und Literaturen Südasiens** beträgt 120 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 4 Semestern.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Masterstudium **Sprachen und Literaturen Südasiens** setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium **Sprachen und Kulturen Südasiens und Tibets** an der Universität Wien, sofern dieses mit einem sprachlichen Schwerpunkt auf dem Sanskrit und einer neuindischen Sprache, z.B. Hindi oder Nepali, absolviert wurde.

(3) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die zu Beginn dieses Masterstudiums zu absolvieren sind.

¹ Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007.

² In der neu verlautbarten Fassung MBl 30.11.2007, 8. Stück, Nr. 40.

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen/Absolventen des Masterstudiums **Sprachen und Literaturen Südasiens** ist der akademische Grad „Master of Arts“, abgekürzt „MA“, zu verleihen. Dieser akademische Grad ist hinter dem Namen zu führen.

§ 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

Das Masterstudium **Sprachen und Literaturen Südasiens** umfasst die folgenden 10 Module:

- **Modul 1 – Aspekte von Sprache und Literatur in der Geschichte Südasiens**
 - o Arbeitsaufwand: 10 ECTS-Punkte
 - o Typ: 2 VOen à 2 SSt
 - o Voraussetzungen: Keine
 - o Ziele und Kompetenzen: Die 2 VOen zu ausgewählten Themen und Fragestellungen der mehr als dreitausendjährigen Sprach- und Literaturgeschichte Südasiens vermitteln den Studierenden ein fundiertes Wissen über die den jeweils behandelten Traditionen, Werken bzw. Textschichten und Sprach(form)en adäquate Methodik und den im jeweiligen Bereich aktuellen Forschungsstand. Ferner befähigt dieses Modul die Studierenden dazu, alte und neue Forschungsansätze kritisch zu reflektieren und zu ein und demselben Problemkreis vorgebrachte Argumente, Theorien und Hypothesen gegeneinander abzuwägen.
- **Modul 2 – Altindische Sprachformen/Literaturgenres**
 - o Arbeitsaufwand: 10 ECTS-Punkte
 - o Typ: 2 UEen à 2 SSt
 - o Voraussetzungen: Keine
 - o Ziele und Kompetenzen: Diese beiden UEen vermitteln den Studierenden das für die Behandlung des vedischen Corpus und der mit ihm verbundenen Texte mit ihren fünf Sprachformen und zahlreichen literarischen Gattungen notwendige philologische Instrumentarium, das auf ausgewählte originalsprachige Textpassagen angewendet wird.
- **Modul 3 – Mittelindische bzw. hybride/klassische Sprachformen/Literaturgenres**
 - o Arbeitsaufwand: 10 ECTS-Punkte
 - o Typ: 2 UEen à 2 SSt
 - o Voraussetzungen: Keine
 - o Ziele und Kompetenzen: Mit diesem Modul erarbeiten sich die Studierenden das für die Behandlung der in zehn mittelindischen Sprachen und im von diesen mehr oder weniger stark beeinflussten Sanskrit abgefassten und eine Vielzahl von literarischen Gattungen repräsentierenden Texte und Corpora des vormodernen Südasien notwendige philologische Instrumentarium und wenden es auf zu diesem Zweck aufbereitete originalsprachige Textpassagen an.
- **Modul 4 – Moderne Sprachformen/Literaturgenres**
 - o Arbeitsaufwand: 10 ECTS-Punkte
 - o Typ: 2 UEen à 2 SSt
 - o Voraussetzungen: Keine
 - o Ziele und Kompetenzen: Dieses Modul vermittelt den Studierenden die Kenntnis der verschiedenen Stile, Soziolekte, Literaturen und sonstigen Ebenen einer neuindischen Sprache sowie das für das Verständnis der Texte notwendige philologisch-kulturwissenschaftliche Instrumentarium. Ferner

befähigt es dazu, die behandelten Texte innerhalb ihres historischen und kulturellen Kontextes zu interpretieren.

- **Modul 5 – Philologie und Hermeneutik altindischer Texte**
 - o Arbeitsaufwand: 10 ECTS-Punkte
 - o Typ: SE, 2 SSt
 - o Voraussetzungen: Modul 1
 - o Ziele und Kompetenzen: Durch die philologische Analyse und hermeneutische Durchdringung eines oder mehrerer relevanter Texte, die nicht nur die diesen Texten eigene sprachliche Form und ihre Stellung im Rahmen der vedischen Literatur und Überlieferung thematisiert, sondern auch ihre spezifische Terminologie und Begrifflichkeit samt ihrer kulturellen Hintergründe durchleuchtet und in eine annotierte Übersetzung von ausgewählten Abschnitten mündet, sind die Studierenden nach Abschluss dieses Moduls dazu befähigt, altindische Texte methodisch vertretbar zu bearbeiten, Probleme ihrer Interpretation als solche zu erkennen und eigene wissenschaftliche Fragestellungen an sie heranzutragen.
- **Modul 6 – Philologie und Hermeneutik mittelindischer bzw. hybrider/ klassischer Texte**
 - o Arbeitsaufwand: 10 ECTS-Punkte
 - o Typ: SE, 2 SSt
 - o Voraussetzungen: Modul 1
 - o Ziele und Kompetenzen: Die in diesem Modul geleistete philologische Analyse und hermeneutische Durchdringung eines oder mehrerer Texte der Pali/Prakrit- und/oder Sanskrit-Literatur befähigt die Studierenden zu einer methodisch vertretbaren Bearbeitung solcher Texte. Dank der am konkreten Text vermittelten grammatischen, lexikalisch-semasiologischen und literarisch-kulturhistorischen Kenntnisse verfügen die Studierenden nach Abschluss dieses Moduls auch über translatorische und interpretatorische Kompetenzen.
- **Modul 7 – Hermeneutik neuindischer Texte und Traditionen**
 - o Arbeitsaufwand: 10 ECTS-Punkte
 - o Typ: SE, 2 SSt
 - o Voraussetzungen: Modul 1
 - o Ziele und Kompetenzen: Durch die in diesem Modul geleistete kulturwissenschaftliche und sprachanthropologische Analyse und hermeneutische Durchdringung eines oder mehrerer neuindischer Texte oder relevanter (oralen) Traditionen erlangen die Studierenden die Kompetenz zu ihrer methodisch vertretbaren Bearbeitung. Ferner wird ihnen die Fähigkeit vermittelt, interpretatorische Probleme als solche zu erkennen und wissenschaftliche Fragestellungen zu entwickeln.
- **Modul 8 – Masterkolloquium zu den Sprachen und Literaturen Südasiens**
 - o Arbeitsaufwand: 10 ECTS-Punkte
 - o Typ: 2 KOen à 2 SSt
 - o Voraussetzungen: Module 1-4
 - o Ziele und Kompetenzen: Durch kritische Referate über rezente Sekundärliteratur zu den Sprachen und Literaturen Südasiens und über neuere Ausgaben alt-, mittel- und neuindischer Texte und durch selbständige Bearbeitungen von für eine Masterarbeit in Frage kommenden Themata werden die Studierenden im ersten KO dazu befähigt, ein Thema für ihre Masterarbeit zu wählen, dieses entsprechend zu gliedern und einen wissenschaftlichen Diskurs darüber zu führen. Mit dem zweiten KO wird die diskursive und argumentative Kompetenz der Studierenden durch vortrags-

mäßig aufbereitete Präsentationen einzelner Abschnitte dieser ihrer Arbeit mit anschließenden Diskussionen vertieft und gefestigt.

- **Modul 9 – Masterarbeit** (vgl. § 6)
 - o Arbeitsaufwand: 30 ECTS-Punkte
 - o Voraussetzungen: s. § 6.
 - o Ziel und Kompetenz: Abfassen der Masterarbeit und selbständiges wissenschaftliches Arbeiten.
- **Modul 10 – Masterprüfung** (vgl. § 7)
 - o Arbeitsaufwand: 10 ECTS-Punkte
 - o Voraussetzungen: s. § 7.

§ 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig und sowohl inhaltlich als auch methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden eine Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist den oben (§ 5) genannten Modulen 1 und 5-8 zu entnehmen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim zuständigen akademischen Organ.

§ 7 Masterprüfung – Voraussetzung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung der vorgeschriebenen Module 1-8 sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit (Modul 9).

(2) Die Masterprüfung ist in Form einer kommissionellen Prüfung vor einem Prüfungssenat, der satzungsgemäß zu bilden ist, abzulegen.

§ 8 Einteilung der Lehrveranstaltungen

Folgende Lehrveranstaltungstypen finden sich in den Modulen des Masterstudiums **Sprachen und Kulturen Südasiens**:

- nicht-prüfungsimmanent: Vorlesung (VO)
 - Eine Vorlesung hat die Studierenden in die jeweilige Thematik einzuführen und ihnen die zugehörige Methodologie didaktisch überzeugend zu vermitteln. Dies geschieht primär über den Vortrag eines/r (oder auch mehrerer) Lehrenden(/r), der gegebenenfalls durch andere Präsentationsformen ergänzt werden kann und auch Raum für Diskussionen bieten soll. Die Beurteilung erfolgt durch eine schriftliche Prüfung, eine mündliche Präsentation oder ein Prüfungsgespräch (Kolloquium).
- prüfungsimmanent: Übung (UE), Seminar (SE) und Konversatorium (KO)
 - UE – Eine Übung dient der Lösung mehrerer konkreter, miteinander in Zusammenhang stehender Aufgaben. Das dazu notwendige Instrumentarium hat die/der Lehrende den Studierenden in allen Details zu präsentieren und seine richtige Anwendung adäquat zu erläutern bzw. gegebenenfalls auch *in concreto* zu demonstrieren. Die Beurteilung erfolgt auf der Basis der Präsentation vorbereiteten Materials, der Diskussionsbeiträge und einer oder mehrerer schriftlicher Übungsarbeiten, gegebenenfalls auch einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung.

SE – Ein Seminar macht die Studierenden mit speziellen Problemen des Fachs vertraut und führt sie an eigenständige wissenschaftliche Fragestellungen heran, die von ihnen selbst auszuformulieren und einer Lösung nahezubringen sind. Die Beurteilung erfolgt auf der Basis der Präsentation vorbereiteten Materials, der Diskussionsbeiträge sowie einer Seminararbeit.

KO – Ein Konversatorium vermittelt den Studierenden anhand kritischer Referate und damit verbundener Diskussionen den aktuellen Forschungsstand in verschiedenen Themenbereichen. In stetem Dialog miteinander und mit der/m Lehrenden sollen sie davon ausgehend ihre eigenen Interessen und Kompetenzen reflektieren, um sich schließlich für einen ihnen adäquaten Themenbereich zu entscheiden und diesen dann auch zu bearbeiten. Die Beurteilung erfolgt auf der Basis von Beiträgen zur Diskussion und einer fokussierten Präsentation.

Lehrveranstaltungen können nicht nur Präsenzlehre, sondern auch Elemente computer-gestützter Fernlehre enthalten, sofern deren Einsatz sachlich und didaktisch sinnvoll ist und die notwendigen technischen und personellen Voraussetzungen gegeben sind.

§ 9 Teilnahmebeschränkungen

(1) Teilnahmebeschränkungen gelten nur für prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, und zwar wie folgt:

- bei UE und KO bis zu 24 Plätzen
- bei SE bis zu 36 Plätzen.

(2) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmer(innen)zahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen ‚Plätze‘ übersteigt und Parallel-Lehrveranstaltungen nicht angeboten werden können, erfolgt die Vergabe der ‚Plätze‘ nach dem Zeitpunkt der Anmeldung.

(3) Die Lehrveranstaltungsleiter(innen) sind dazu berechtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen akademischen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen Ausnahmen von den Bestimmungen des Abs. 1 zuzulassen.

§ 10 Prüfungsordnung

(1) Die/Der Leiter(in) einer Lehrveranstaltung hat die Ziele und Inhalte und die Art der Leistungskontrolle und einer eventuellen Abschlussprüfung satzungsgemäß bekannt zu geben.

(2) Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen.

(3) Abschließende Prüfungen gibt es nur bei VOen. Für die prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen gilt generell, dass die Gesamtnote auch aus der Mitarbeit resultiert. Die sonstigen, nach Lehrveranstaltungstyp unterschiedlichen Prüfungsmodalitäten sind in § 8 enthalten.

(4) Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Studium im Rahmen von Modulen absolviert wurden, können im Masterstudium nicht nochmals anerkannt werden.

(5) Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen ist maximal eine dreimalige Abwesenheit zulässig; wird eine solche Lehrveranstaltung geblockt, ist nur ein Fehlen bis zu 20 % des Blocks gestattet. Wer ohne Angabe von guten Gründen und mit der/m Lehrveranstaltungs-

leiter(in) abgesprochene Einarbeitung des versäumten Stoffes öfter bzw. länger fehlt, erhält eine negative Beurteilung.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2008/09 ihr Studium beginnen und die o. in § 3 angeführten Zulassungsvoraussetzungen erfüllen.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c

Anhang

Zeitplan und Studierbarkeit

Die 10 Module des Mastercurriculums **Sprachen und Literaturen Südasiens** (s. § 5) lassen sich auf die vier Semester der Regelstudienzeit (I-IV), wie folgt, verteilen:

- **(I) Modul 1 (10 ECTS-Punkte) + Teilmodul 2 (5) + Modul 3 (10) + Teilmodul 4 (5)**, i.e. 2 VO (4 SSt) + 4 UE (8) = 30 ECTS-Punkte mit 12 Kontaktstunden
- **(II) Teilmodul 2 (5 ECTS-Punkte) + Teilmodul 4 (5) + Modul 5 (10) + Modul 6 (10)**, i.e. 2 UE (4 SSt) + 2 SE (4) = 30 ECTS-Punkte mit 8 Kontaktstunden
- **(III) Modul 7 (10 ECTS-Punkte) + Teilmodul 8 (5) + Teilmodul 9 (15)**, i.e. 1 SE (2 SSt) + 1 KO (2) + Beginn der Masterarbeit = 30 ECTS-Punkte mit 4 Kontaktstunden
- **(IV) Teilmodul 8 (5 ECTS-Punkte) + Teilmodul 9 (15) + Modul 10 (10)**, i.e. 1 KO (2 SSt) + Abschluss der Masterarbeit + Vorbereitung und Ablegung der Masterprüfung = 30 ECTS-Punkte mit 2 Kontaktstunden.

In tabellarischer Form dargestellt ergibt sich das folgende Schema:

I-WS	M 1 (10 ECTS)	TM 2 (5 ECTS)	M 3 (10 ECTS)	TM 4 (5 ECTS)			30 ECTS
II-SS		TM 2 (5 ECTS)		TM 4 (5 ECTS)	M 5 (10 ECTS)	M 6 (10 ECTS)	30 ECTS
III-WS	M 7 (10 ECTS)	TM 8 (5 ECTS)		TM 9 (15 ECTS)			30 ECTS
IV-SS		TM 8 (5 ECTS)		TM 9 (15 ECTS)	M 10 (10 ECTS)		30 ECTS

Abkürzungen

ECTS	European Credit Transfer System
KO	Konversatorium
M	Modul
SE	Seminar
SS	Sommersemester
SSt	Semesterstunden
TM	Teilmodul / halbes Modul
UE	Übung
VO	Vorlesung
WS	Wintersemester

257. Curriculum für das Masterstudium „Buddhismuskunde“

Der Senat hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2008 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 02. Juni 2008 beschlossene Curriculum für das Masterstudium "Buddhismuskunde" in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002¹ und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien² in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Das Ziel des Masterstudiums "Buddhismuskunde" an der Universität Wien ist der Erwerb eines Überblicks über die Vielfalt und historische Entwicklung der religiösen und philosophischen Traditionen des Buddhismus in Geschichte und Gegenwart, insbesondere seiner philosophisch-religiösen Schulen und Traditionen, und über die zwischen diesen und anderen Traditionen, mit denen er im Laufe seiner Entwicklung und Verbreitung in Kontakt kam, bestehenden Wechselwirkungen, sowie über die Rolle des Buddhismus in kulturellen Kontexten wie Literatur, Wissenschaft, (Regional-)Geschichte, Politik, Gesellschaft und Kunst; darüber hinaus der Erwerb spezifischen Fachwissens zu einer oder mehreren ausgewählten Traditionen des Buddhismus unter maßgeblicher Verwendung originalsprachiger Quellen seines Verbreitungsgebietes, in klassischem Sanskrit, und je nach Vorbildung und Wahl des Themas der Masterarbeit auch in anderen asiatischen Sprachen (wie dem klassischen Tibetisch). Weiteres und damit verbundenes Ziel ist die den Quellen angemessene Vertrautheit mit den relevanten Sprachen und dem jeweiligen philologischen Instrumentarium, ferner die Kenntnis der bei der Erschließung, Analyse und Interpretation der Quellen zur Anwendung kommenden Methoden und theoretischen Ansätze.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums "Buddhismuskunde" an der Universität Wien sind über ein Bachelorstudium hinaus befähigt, die von jeher stark von religiös-philosophischen Vorstellungen geprägten kulturellen und gesellschaftlichen Entwicklungen im historischen Verbreitungsraum des Buddhismus unter Berücksichtigung ihrer komplexen Voraussetzungen zu verstehen, erhalten die philologische und kulturwissenschaftliche Kompetenz, die relevanten Quellen in ihren originalen Sprachen unter kritischer Berücksichtigung der verschiedenen kulturellen Kontexte zu erschließen, und verfügen über ein entwickeltes Problembewusstsein bezüglich der lebendigen Traditionen des Buddhismus und deren Stellung in der Gegenwart. Dies befähigt Absolventinnen und Absolventen, Tätigkeiten in folgenden Bereichen auszuüben: in

¹ Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007.

² In der neu verlautbarten Fassung MBl 30.11.2007, 8. Stück, Nr. 40.

universitären und außeruniversitären Lehr- und Forschungsinstitutionen, Museen und Bibliotheken sowie im Bereich der Kultur- und Bildungsarbeit, im Verlagswesen, im Journalismus und in den Medien, im auswärtigen Dienst und in der Entwicklungszusammenarbeit, im Tourismuswesen und in anderen Berufen, in denen wissenschaftlich fundierte Kenntnisse und interkulturelle Kompetenz sowie interkulturelle Sensibilität mit Bezug auf asiatische Kulturen und die verschiedenen Strömungen des Buddhismus erforderlich sind.

§ 2 Dauer und Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium "Buddhismuskunde" beträgt 120 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 4 Semestern.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zu diesem Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium "Sprachen und Kulturen Südasiens und Tibets" an der Universität Wien mit sprachlichem Schwerpunkt auf Sanskrit und klassischem Tibetisch, d. h. mit Absolvierung entweder der Alternativen Pflichtmodulgruppe A1 „Sanskrit als Erstsprache“ zusammen mit der Alternativen Pflichtmodulgruppe B2 „Klassisches Tibetisch als Zweitsprache“ oder mit Absolvierung der Alternativen Pflichtmodulgruppe B1 „Klassisches Tibetisch als Erstsprache“ zusammen mit der Alternativen Pflichtmodulgruppe A2 „Sanskrit als Zweitsprache“.

Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist, und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind.

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen bzw. Absolventen des Masterstudiums "Buddhismuskunde" ist der akademische Grad "Master of Arts" – abgekürzt MA - zu verleihen. Dieser akademische Grad ist hinter dem Namen zu führen.

§ 5 Aufbau - Module mit ECTS-Punktezuweisung

Pflichtmodule

Modul 1 – <i>Vergleichende Philologie der buddhistischen Überlieferung</i>	2 UE	10
Modul 2 – <i>Texthermeneutik im Bereich der philosophisch-religiösen Traditionen des Buddhismus außerhalb Südasiens</i>	2 UE	10

Alternatives Pflichtmodul 3

Alternatives Pflichtmodul 3a – <i>Einführung in eine weitere Sprache des Kulturraumes</i>	VO+UE, UE	15
Alternatives Pflichtmodul 3b – <i>Fortgeschrittene Philologie und Texthermeneutik im Bereich der philosophisch-religiösen Traditionen des Kulturraumes</i>	3 UE	15

Pflichtmodule

Modul 4 – <i>Philosophisch-religiöse Traditionen des Buddhismus I</i>	SE	10
---	----	----

Modul 5 – <i>Kultur und Geschichte des Buddhismus I</i>	SE	10
Modul 6 – <i>Grundlagen der Philosophie, Religion und Kultur des Buddhismus</i>	VO	5

Alternatives Pflichtmodul 7

Alternatives Pflichtmodul 7a – <i>Philosophisch-religiöse Traditionen des Buddhismus II</i>	SE	10
Alternatives Pflichtmodul 7b – <i>Kultur und Geschichte des Buddhismus II</i>	SE	10

Mastermodule

Modul 8 – <i>Masterkolloquium aus Buddhismuskunde</i>	2 KO	10
Modul 9 – <i>Abfassung der Masterarbeit</i> (s. § 6)		30
Modul 10 – <i>Masterprüfung</i> (s. § 7)		10

Gesamt

120

§ 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist einem der Pflichtmodule zu entnehmen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim zuständigen akademischen Organ.

§ 7 Masterprüfung - Voraussetzung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist in Form einer kommissionellen Prüfung vor einem Prüfungssenat, der satzungsgemäß zu bilden ist, abzulegen.

§ 8 Einteilung der Lehrveranstaltungen

Einzelne Lehrveranstaltungen sind entweder prüfungsimmanent oder nicht-prüfungsimmanent.

Im Rahmen des Masterstudiums Kultur und Gesellschaft des neuzeitlichen Südasien wird der folgende nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungstyp angeboten:

Vorlesung (VO)

Vorlesungen führen die Studierenden didaktisch in die maßgeblichen Bereiche und die Methodologie der Studienrichtung ein. Es wird insbesondere auf die Aufgabe der Buddhismuskunde sowie wichtige Tatsachen und Lehrmeinungen im Fachgebiet eingegangen. Vorlesungen bestehen aus Vorträgen eines/einer Lehrenden oder mehrerer Lehrender sowie anderen Präsentationsformen und können auch Raum für Diskussion oder andere Beteiligung der Studierenden bieten. Die Beurteilung erfolgt durch eine schriftliche Prüfung, eine mündliche Präsentation oder ein Prüfungsgespräch.

Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungstypen:

Vorlesung mit Übungscharakter (VO+UE)

Vorlesungen mit Übungscharakter bestehen aus Vorträgen eines/einer Lehrenden oder mehrerer Lehrender sowie aus in der Lehrveranstaltung durchgeführten Übungen oder Referaten von seiten der Studierenden. Die Beurteilung erfolgt auf der Basis der Mitarbeit, der schriftlichen Arbeiten und der mündliche Präsentationen in der Lehrveranstaltung, gegebenenfalls eines Prüfungsgespräches oder einer schriftlichen Prüfung.

Übung (UE)

Übungen geben den Studierenden die Möglichkeit, eine Anzahl konkreter, miteinander in Zusammenhang stehender Aufgaben eigenständig zu erfüllen und dabei sowohl Kenntnisse als auch Methoden zu vertiefen und zu üben. Der Lehrende führt die Studierenden in das dazu notwendige Instrumentarium ein und erläutert oder demonstriert seine richtige Anwendung. Die Beurteilung erfolgt auf der Basis der Präsentation vorbereiteten Materials, der Diskussionsbeiträge und einer oder mehrerer schriftlicher Übungsarbeiten, gegebenenfalls einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung.

Seminar (SE)

Seminare machen die Studierenden mit speziellen Problemen des Faches vertraut und führen sie an eigenständige wissenschaftliche Fragestellungen heran. Die Beurteilung erfolgt auf der Basis der Mitarbeit, der Präsentation vorbereiteten Materials, der Diskussionsbeiträge sowie einer Seminararbeit.

Konversatorium (KO)

Konversatorien vermitteln den Studierenden anhand von Referaten und damit verbundenen Diskussionen den aktuellen Forschungsstand in verschiedenen Themenbereichen sowie konkrete Einblicke in die Anwendung verschiedener Methodologien. In stetem Dialog miteinander und mit dem Lehrenden sollen die Studierenden davon ausgehend ihre eigenen Interessen und Kompetenzen im Hinblick auf die Auswahl eines ihnen adäquaten Themenbereichs der Masterarbeit reflektieren und Anregung bzw. Rückmeldung bei dessen anschließender Bearbeitung erhalten. Die Beurteilung erfolgt auf der Basis von Beiträgen zur Diskussion und einer fokussierten Präsentation.

Lehrveranstaltungen können nicht nur Präsenzlehre, sondern auch Elemente computer-gestützter Fernlehre enthalten, sofern deren Einsatz sachlich und didaktisch sinnvoll ist und die notwendigen technischen und personellen Voraussetzungen gegeben sind.

§ 9 Teilnahmebeschränkungen

(1) Für Lehrveranstaltungen gelten folgende generelle Teilnahmebeschränkungen:

Die maximale Teilnehmerzahl bei SE ist 36, die maximale Teilnehmerzahl bei UE und KO ist 24.

(2) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach folgendem Verfahren: Studierende des Masterstudiums "Buddhismuskunde" werden bevorzugt. Es ist der Zeitpunkt der Anmeldung ausschlaggebend.

(3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen akademischen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen von der Bestimmung des Abs. 1 Ausnahmen zuzulassen.

§ 10 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Feststellung des Studienerfolgs obliegt der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung. Diese oder dieser gibt satzungsgemäß die Teilnahmebedingungen, die Art der geforderten Leistungen sowie die Voraussetzungen und Kriterien der Beurteilung rechtzeitig vor dem Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen können die Fristen zum Nachreichen eines schriftlichen Beitrags von der Leiterin oder vom Leiter satzungsgemäß erstreckt werden.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff entspricht vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß. Der Prüfungsstoff wird spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben, wobei bei besonderem Bedarf seitens der Studierenden auch eine kürzere Frist möglich ist.

(3) An- und Abmeldung zu den Prüfungen, Durchführung

Die Anmeldung zu den Prüfungen und die Durchführung haben nach dem von der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung verlangten satzungsgemäßen Modus zu erfolgen.

Die nach Lehrveranstaltungen unterschiedlichen Prüfungsmodalitäten sind in § 8 enthalten.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2008/09 ihr Studium beginnen.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c

Anhang 1

Überblick und Studierbarkeit

Semester 1)

Modul 1, 1. Teil (UE, 5 ECTS-Punkte)

Modul 2 (2 UE, 10 ECTS-Punkte)

Alternatives Pflichtmodul 3a (VO+UE, UE, 15 ECTS-Punkte)

oder Alternatives Pflichtmodul 3b (3 UE, 15 ECTS-Punkte)

30 ECTS-Punkte

Semester 2)

Modul 1, 2. Teil (UE, 5 ECTS-Punkte)

Modul 4 (SE, 10 ECTS-Punkte)

Modul 5 (SE, 10 ECTS-Punkte)

Modul 6 (2 VO, 5 ECTS-Punkte)

30 ECTS-Punkte

Semester 3)

Alternatives Pflichtmodul 7a oder 7b (SE, 10 ECTS-Punkte)

Modul 8, 1. Teil (KO, 5 ECTS-Punkte)

Modul 9, 1. Teil (Masterarbeit, 15 ECTS-Punkte)

30 ECTS-Punkte

Semester 4)

Modul 8, 2. Teil (KO, 5 ECTS-Punkte)

Modul 9, 2. Teil (Masterarbeit, 15 ECTS-Punkte)

Modul 10 (Masterprüfung, 10 ECTS-Punkte)

30 ECTS-Punkte

Insgesamt

120 ECTS-Punkte

Sem. 1		Modul 1	Modul 2 (10)	Modul 3 (15)	30
Sem. 2	Modul 4 (10) Modul 5 (10)	(2 x 5)	Modul 6 (5)		30
Sem. 3	Modul 7 (10)	Modul 8	Modul 9		30
Sem. 4		(2 x 5)	(2 x 15)	Modul 10 (10)	30

Anhang 2

Modulbeschreibung

Pflichtmodule

Modul 1 – <i>Vergleichende Philologie der buddhistischen Überlieferung</i>	4 SSt	2 UE	10 ECTS
Ziele: Fokussierte Kenntnis des Umgangs mit der in vielen verschiedenen Sprachen überlieferten literarischen Tradition des Buddhismus, insbesondere im Vergleich und mit Bewertung von Materialien, die in mehr als einer Sprache überliefert sind (Sanskrit, Pali, buddhistisches Sanskrit, Tibetisch, Chinesisch usw.).			
Voraussetzungen	keine		

Modul 2 – <i>Texthermeneutik im Bereich der philosophisch-religiösen Traditionen des Buddhismus außerhalb Südasiens</i>	4 SSt	2 UE	10 ECTS
Ziele: Spezielle, detaillierte Kenntnisse einer philosophisch-religiösen Tradition des Buddhismus außerhalb Südasiens (z. B. des tibetischen Buddhismus) oder einer besonderen Thematik dieses Bereiches anhand der Lektüre, Analyse und Interpretation originalsprachiger Quellen mittleren und höheren Schwierigkeitsgrades; übersetzungstechnische, terminologische und hermeneutische Kompetenz.			
Voraussetzungen	Keine		

Alternatives Pflichtmodul 3

Alternatives Pflichtmodul 3a – <i>Einführung in eine weitere Sprache des Kulturraumes</i>	6 SSt	VO+UE, UE	15 ECTS
--	--------------	------------------	----------------

Ziele: Grundkenntnisse der Phonologie, Morphologie, Syntax und Lexik einer weiteren Sprache des buddhistischen Kulturraumes (wie z.B. modernes Tibetisch etc.) einschließlich des relevanten Schriftsystems; sowie im Falle einer modernen Sprache grundlegende aktive Kompetenz in Sprechen und Hören.	
Voraussetzungen	Keine

Alternatives Pflichtmodul 3b – Fortgeschrittene Philologie und Texthermeneutik im Bereich der philosophisch-religiösen Traditionen des Kulturraumes	6 SSt	3 UE	15 ECTS
Ziele: vertiefte und erweiterte philologische Kompetenz im Hinblick auf die Erschließung originalsprachiger Quellen für die Kenntnis der philosophisch-religiösen Traditionen des Kulturraumes; Vertrautheit mit einer weiteren für diese Traditionen relevanten vormodernen oder modernen Sprachform oder Sprache (Altindisch, Mittelindisch, Pali, hybrides Sanskrit, Mongolisch u. a.), sei es durch Kenntnis der Grammatik oder Lektüre von Literatur mit philosophisch-religiösem Inhalt; bzw. spezielle, detaillierte Kenntnis einer bestimmten philosophisch-religiösen Tradition oder einer bestimmten Thematik aufgrund der Lektüre, Analyse und Interpretation originalsprachiger (schriftlicher und mündlicher) Quellen mit höherem und hohem Schwierigkeitsgrad; fortgeschrittene philologische, übersetzungstechnische, terminologische und hermeneutische Kompetenz.			
Voraussetzungen	Keine		

Pflichtmodule

Modul 4 – Philosophisch-religiöse Traditionen des Buddhismus I	2 SSt	SE	10 ECTS
Ziele: Vertrautheit mit Geschichte, Lehren und Literatur einer philosophisch-religiösen Tradition des Buddhismus anhand der Behandlung eines thematischen Komplexes (wie z. B. Ontologie, Metaphysik, Epistemologie, Logik, Soteriologie, Ethik) in originalsprachigen Quellen bzw. der Bearbeitung von Abschnitten zumindest eines ausgewählten originalsprachigen Werkes; weiters mit dem speziellen Idiom und Argumentationsstil philosophisch-religiöser Texte; Kenntnis der besonderen Terminologie dieser philosophisch-religiösen Tradition, hermeneutische Kompetenz sowie die grundlegende Fähigkeit zu wissenschaftlicher Fragestellung in Hinblick auf die Anfertigung einer Masterarbeit; Überblick über Forschungsgeschichte, Sekundärliteratur und allgemeine Hilfsmittel.			
Voraussetzungen	Keine		

Modul 5 – Kultur und Geschichte des Buddhismus I	2 SSt	SE	10 ECTS
Ziele: Vertrautheit mit Geschichte, Lehren und Literatur einer philosophisch-religiösen oder anderen kulturellen Tradition des Buddhismus anhand der Behandlung eines bestimmten thematischen Komplexes in originalsprachigen Quellen bzw. der Bearbeitung von Abschnitten zumindest eines ausgewählten originalsprachigen Werkes, weiters mit dem speziellen Idiom der Texte; Kenntnis der besonderen Terminologie dieser Tradition, hermeneutische Kompetenz sowie die Fähigkeit zu wissenschaftlicher Fragestellung in Hinblick auf die Anfertigung einer Masterarbeit; Überblick über Forschungsgeschichte, Sekundärliteratur und allgemeine Hilfsmittel.			
Voraussetzungen	Keine		

Modul 6 – Grundlagen der Philosophie, Religion und Kultur des Buddhismus	2 SSt	VO	5 ECTS
Ziele: Fokussiertes Wissen über Philosophie, Religion, Geschichte, Gesellschaft und Literatur oder eine andere kulturelle Tradition des buddhistischen Kulturraumes oder über eine in verschiedenen kulturellen Traditionen des Buddhismus relevante bestimmte			

Thematik; Vertrautheit mit der rezenten Forschung und ihren Fragestellungen.	
Voraussetzungen	Keine

Alternatives Pflichtmodul 7

Alternatives Pflichtmodul 7a – Philosophisch-religiöse Traditionen des Buddhismus II	2 SSt	SE	10 ECTS
Ziele: Erhöhte Vertrautheit mit Geschichte, Lehren und Literatur einer philosophisch-religiösen Tradition des Buddhismus anhand der Behandlung eines thematischen Komplexes (wie z. B. Ontologie, Metaphysik, Epistemologie, Logik, Soteriologie, Ethik) in originalsprachigen Quellen bzw. der Bearbeitung von Abschnitten zumindest eines ausgewählten originalsprachigen Werkes, weiters mit dem speziellen Idiom und Argumentationsstil philosophisch-religiöser Texte; vertiefte Kenntnis der besonderen Terminologie dieser philosophisch-religiösen Tradition, hermeneutische Kompetenz sowie die Fähigkeit zu wissenschaftlicher Fragestellung in Hinblick auf die Anfertigung einer Masterarbeit; Überblick über Forschungsgeschichte, Sekundärliteratur und allgemeine Hilfsmittel.			
Voraussetzungen	Modul 4		

Alternatives Pflichtmodul 7b – Kultur und Geschichte des Buddhismus II	2 SSt	SE	10 ECTS
Ziele: Erhöhte Vertrautheit mit Geschichte, Lehren und Literatur einer philosophisch-religiösen oder anderen kulturellen Tradition des Buddhismus anhand der Behandlung eines bestimmten thematischen Komplexes in originalsprachigen Quellen bzw. der Bearbeitung von Abschnitten zumindest eines ausgewählten originalsprachigen Werkes, weiters mit dem speziellen Idiom und Argumentationsstil der Texte; vertiefte Kenntnis der besonderen Terminologie dieser Tradition, hermeneutischer Kompetenz sowie die Fähigkeit zu wissenschaftlicher Fragestellung in Hinblick auf die Anfertigung einer Masterarbeit; Überblick über Forschungsgeschichte, Sekundärliteratur und allgemeine Hilfsmittel.			
Voraussetzungen	Modul 5		

Mastermodule

Modul 8 – Masterkolloquium aus Buddhismuskunde	4 SSt	2 KO	10 ECTS
Ziele: Kenntnis neuester Forschungsbeiträge im Gebiet der Religion und Philosophie des Buddhismus, auch unter Berücksichtigung anderer Wissenschaftsdisziplinen; Kenntnis der verschiedenen relevanten Diskurse; Fähigkeit zur eigenständigen und kritischen Anwendung der relevanten Methoden bei der Erschließung eines ausgewählten Themenbereichs für die Masterarbeit in philologischer, übersetzungstechnischer, terminologischer und hermeneutischer Hinsicht; Fähigkeit zur fokussierten, systematischen und klar konzipierten Ausarbeitung und Darstellung eines eingegrenzten wissenschaftlichen Themas sowie zur Aufstellung und Begründung eigener Thesen; Vertrautheit mit den formalen Aspekten wissenschaftlichen Arbeitens im Bereich der Buddhismuskunde; Fähigkeit zur mündlichen Präsentation von Forschungsfragestellungen und -ergebnissen.			
Voraussetzungen	Modul 1-6		

Modul 9 – Abfassung der Masterarbeit (s. § 6)	30 ECTS
Ziel: Abfassen der Masterarbeit aus Buddhismuskunde und selbständiges wissenschaftliches Arbeiten.	

Modul 10 – Masterprüfung		10 ECTS
Voraussetzungen	s. § 7	

Abkürzungen

ECTS	European Credit Transfer System
KO	Konversatorium
SE	Seminar
SSt	Semesterstunden
UE	Übung
VO	Vorlesung
VO+UE	Vorlesung mit Übungscharakter

258. Curriculum für das Masterstudium Philosophien und Religionen Südasiens

Der Senat hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2008 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 02. Juni 2008 beschlossene Curriculum für das Masterstudium Philosophien und Religionen Südasiens in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002¹ und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien² in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Das Ziel des Masterstudiums „Philosophien und Religionen Südasiens“ an der Universität Wien ist der Erwerb eines Überblicks über die Vielfalt und historische Entwicklung der philosophischen und religiösen Traditionen Südasiens in Geschichte und Gegenwart, insbesondere der philosophisch-religiösen Traditionen der Hindus, Jainas und Buddhisten, und über die zwischen ihnen bestehenden Wechselwirkungen, sowie eines Überblicks über die Rolle der philosophischen und religiösen Traditionen in kulturellen Kontexten wie Literatur, Wissenschaft, (Regional-)Geschichte, Politik, Gesellschaft, Medien, Kunst und darstellender Kunst; darüber hinausgehendes Ziel ist der Erwerb spezifischen Fachwissens zu einer oder mehreren ausgewählten Traditionen unter maßgeblicher Verwendung originalsprachiger Quellen des Kulturraums, vor allem in klassischem Sanskrit und je nach Vorbildung und Wahl des Themas der Masterarbeit auch in anderen südasiatischen Sprachen sowie in klassischem Tibetisch. Weiteres und damit verbundenes Ziel ist die den Quellen angemessene Vertrautheit mit den relevanten Sprachen und dem jeweiligen philologischen Instrumentarium, ferner die Kenntnis der bei der Erschließung, Analyse und Interpretation der Quellen zur Anwendung kommenden Methoden und theoretischen Ansätze.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums „Philosophien und Religionen Südasiens“ an der Universität Wien sind über ein Bachelorstudium hinaus befähigt, die von je her stark von philosophisch-religiösen Vorstellungen geprägten kulturellen und gesellschaftlichen Entwicklungen in Südasiens unter Berücksichtigung ihrer komplexen Voraussetzungen zu verstehen, erhalten die philologische und kulturwissenschaftliche Kompetenz, die relevanten Quellen in ihren originalen Sprachen unter kritischer Berücksichtigung der verschiedenen kulturellen Kontexte zu erschließen, und verfügen über ein entwickeltes Problembewusstsein bezüglich der geistigen und religiösen Wurzeln des modernen Südasiens. Dies befähigt Absolventinnen und Absolventen, Tätigkeiten in folgenden Bereichen auszuüben: in universitären und außeruniversitären Lehr- und

¹ Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007.

² In der neu verlautbarten Fassung MBl 30.11.2007, 8. Stück, Nr. 40.

Forschungsinstitutionen, Museen und Bibliotheken sowie im Bereich der Kultur- und Bildungsarbeit, im Verlagswesen, im Journalismus und in den Medien, im auswärtigen Dienst und in der Entwicklungszusammenarbeit, im Tourismuswesen und in anderen Berufen, in denen wissenschaftlich fundierte Kenntnisse und interkulturelle Kompetenz sowie interkulturelle Sensibilität mit Bezug auf asiatische Kulturen und besonders deren religiös-philosophische Grundlagen gefordert sind.

§ 2 Dauer und Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium Philosophien und Religionen Südasiens beträgt 120 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 4 Semestern.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zu diesem Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium „Sprachen und Kulturen Südasiens und Tibets“ mit sprachlichem Schwerpunkt auf Sanskrit (Absolvierung der Alternativen Pflichtmodulgruppe A1 „Sanskrit als Erstsprache“) an der Universität Wien.

Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind.

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen bzw. Absolventen des Masterstudiums „Philosophien und Religionen Südasiens“ ist der akademische Grad *Master of Arts* – abgekürzt *MA* – zu verleihen. Dieser akademische Grad ist hinter dem Namen zu führen.

§ 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

Pflichtmodule

M1 Geschichte und Lehren einer ausgewählten philosophisch-religiösen Tradition Südasiens	1 SE	10
M2 Philosophie und Religion Südasiens in Vergangenheit und Gegenwart	1 VO, 1 UE	10
M3 Texthermeneutik im Bereich der philosophisch-religiösen Traditionen Südasiens	2 UE	10
M4 Zentrale Themen der Philosophie und Religion Südasiens	1 SE	10
M5 Aspekte der Philosophie- und Religionsgeschichte Südasiens	1 VO, 1 UE	10
M6 Fortgeschrittene Philologie und Texthermeneutik im Bereich der philosophisch-religiösen Traditionen Südasiens	2 UE	10
M7 Philosophie und Religion in der Kulturgeschichte Südasiens und Tibets	1 SE	10

Mastermodule

M8 Masterkolloquium	2 KO	10
M9 Masterarbeit		30
M10 Masterprüfung		10

Gesamt	120
---------------	------------

§ 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist aus einem der Pflichtmodule zu entnehmen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim zuständigen akademischen Organ.

§ 7 Masterprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist in Form einer kommissionellen Prüfung vor einem Prüfungssenat abzulegen, der satzungsgemäß zu bilden ist.

§ 8 Einteilung der Lehrveranstaltungen

Einzelne Lehrveranstaltungen sind entweder prüfungsimmanent oder nicht-prüfungsimmanent.

Im Rahmen der Lehrveranstaltungen des Masterstudiums „Philosophien und Religionen Südasiens“ wird der folgende nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungstyp angeboten:

Vorlesung (VO)

Vorlesungen führen die Studierenden didaktisch in die maßgeblichen Bereiche und die Methodologie der Erschließung der Philosophien und Religionen Südasiens ein. Es wird insbesondere auf die Aufgabe der Fachrichtung sowie wichtige Tatsachen und Lehrmeinungen innerhalb des Fachgebiets eingegangen. Vorlesungen bestehen aus Vorträgen eines/einer Lehrenden oder mehrerer Lehrender sowie anderen Präsentationsformen und können auch Raum für Diskussion oder andere Beteiligung der Studierenden bieten. Die Beurteilung erfolgt durch eine schriftliche Prüfung, eine mündliche Präsentation oder ein Prüfungsgespräch.

Weiters werden Lehrveranstaltungen der folgenden prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungstypen angeboten:

Übung (UE)

Übungen geben den Studierenden die Möglichkeit, eine Anzahl konkreter, miteinander in Zusammenhang stehender Aufgaben eigenständig zu erfüllen und dabei sowohl Kenntnisse als auch Methoden zu vertiefen und zu üben. Der Lehrende führt die Studierenden in das dazu notwendige Instrumentarium ein und erläutert oder demonstriert seine richtige Anwendung. Die Beurteilung erfolgt auf der Basis der Präsentation vorbereiteten Materials, der Diskussionsbeiträge und einer oder mehrerer schriftlicher Übungsarbeiten, gegebenenfalls einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung.

Seminar (SE)

Seminare machen die Studierenden mit speziellen Themen und Problemen im Zusammenhang mit der Erschließung der Philosophien und Religionen Südasiens vertraut und führen sie an eigenständige wissenschaftliche Fragestellungen heran. Die Beurteilung

erfolgt auf der Basis der Mitarbeit, der Präsentation vorbereiteten Materials, der Diskussionsbeiträge sowie einer Seminararbeit.

Konversatorium (KO)

Konversatorien vermitteln den Studierenden anhand von Referaten und damit verbundenen Diskussionen den aktuellen Forschungsstand in verschiedenen Themenbereichen sowie konkrete Einblicke in die Anwendung verschiedener Methoden. In stetem Dialog miteinander und mit dem Lehrenden sollen die Studierenden davon ausgehend ihre eigenen Interessen und Kompetenzen im Hinblick auf die Auswahl eines ihnen adäquaten Themenbereichs für die Masterarbeit reflektieren und Anregung bzw. Rückmeldung bei dessen anschließender Bearbeitung erhalten. Die Beurteilung erfolgt auf der Basis von Beiträgen zur Diskussion und einer fokussierten Präsentation.

Lehrveranstaltungen können nicht nur Präsenzlehre, sondern auch Elemente computer-gestützter Fernlehre enthalten, sofern deren Einsatz sachlich und didaktisch sinnvoll ist und die notwendigen technischen und personellen Voraussetzungen gegeben sind.

§ 9 Teilnahmebeschränkungen

(1) Für Lehrveranstaltungen gelten folgende generelle Teilnahmebeschränkungen:

Die maximale Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl bei SE ist 36, bei UE und KO 24.

(2) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach folgendem Verfahren: Studierende des Masterstudiums „Philosophien und Religionen Südasiens“ werden bevorzugt. Ferner ist der Zeitpunkt der Anmeldung ausschlaggebend.

(3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen akademischen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen von der Bestimmung des Abs. 1 Ausnahmen zuzulassen.

§ 10 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Feststellung des Studienerfolgs obliegt der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung. Diese oder dieser gibt satzungsgemäß die Teilnahmebedingungen, die Art der geforderten Leistungen sowie die Voraussetzungen und Kriterien der Beurteilung rechtzeitig vor dem Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen können die Fristen zum Nachreichen eines schriftlichen Beitrags von der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung satzungsgemäß erstreckt werden.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff entspricht vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punktausmaß. Der Prüfungsstoff wird spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben, wobei bei besonderem Bedarf seitens der Studierenden auch eine kürzere Frist möglich ist.

(3) An- und Abmeldung zu den Prüfungen, Durchführung

Die Anmeldung zu den Prüfungen und die Durchführung haben nach dem von der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung verlangten satzungsgemäßen Modus zu erfolgen.

Die nach Lehrveranstaltungen unterschiedlichen Prüfungsmodalitäten sind in § 8 enthalten.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2008/09 ihr Studium beginnen.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c

Anhänge

Anhang 1

Modulbeschreibungen

Modul 1

Geschichte und Lehren einer ausgewählten philosophisch-religiösen Tradition Südasiens

SE, 2 SSt, 10 ECTS-Punkte

Ziel: Vertrautheit mit Geschichte, Lehren und Literatur einer ausgewählten philosophisch-religiösen Tradition Südasiens aufgrund der Bearbeitung von Abschnitten eines originalsprachigen Werkes; Vertrautheit mit dem speziellen Idiom und Argumentationsstil des betreffenden Werkes und Kenntnis der besonderen Terminologie der relevanten philosophisch-religiösen Tradition; hermeneutische Kompetenz; grundlegende Fähigkeit zu wissenschaftlichen Fragestellungen im Hinblick auf die Anfertigung einer Masterarbeit; überblicksartige Kenntnis der Forschungsgeschichte und Sekundärliteratur zu der ausgewählten philosophisch-religiösen Tradition und Vertrautheit mit den allgemeinen Hilfsmitteln.

Modul 2

Philosophie und Religion Südasiens in Vergangenheit und Gegenwart

1 VO à 2 SSt und 5 ECTS-Punkte, 1 UE à 2 SSt und 5 ECTS-Punkte; insgesamt 10 ECTS-Punkte

Ziel: fokussiertes Wissen zu Lehren und Praktiken sowie Literatur/Oratur und anderen kulturellen Ausdrucksformen einer oder mehrerer philosophisch-religiöser Traditionen Südasiens in ihrem Wandel und ihrer wechselseitigen Interaktion in Vergangenheit und Gegenwart oder zu einer speziellen Thematik aus diesem Bereich, wie z.B. Kosmologie und

Kosmogonie, Theologie, Seelenvorstellungen, Ritual, Religion und soziale Ordnung, Sterben und Nachodvorstellungen sowie Mythologie; Fähigkeit zur spezifischen Quellenanalyse; Vertrautheit mit rezenter Forschung und ihren Fragestellungen.

Modul 3

Texthermeneutik im Bereich der philosophisch-religiösen Traditionen Südasiens

2 UE à 2 SSt und 5 ECTS-Punkte; insgesamt 10 ECTS-Punkte

Ziel: spezielle, detaillierte Kenntnisse einer philosophisch-religiösen Tradition der Hindus oder Jainas, einer philosophisch-religiösen Tradition des Buddhismus oder einer besonderen Thematik aus diesen Bereichen aufgrund der Lektüre, Analyse und Interpretation originalsprachiger (schriftlicher und mündlicher) Quellen mit mittlerem Schwierigkeitsgrad; diversifizierte philologische, übersetzungstechnische, terminologische und hermeneutische Kompetenz im Hinblick auf die selbständige Bearbeitung relevanter Quellen im Rahmen einer Masterarbeit; Fähigkeit zur eigenständigen Lektüre, Analyse und Interpretation originalsprachiger (schriftlicher und mündlicher) religiös-philosophischer Texte mit mittlerem Schwierigkeitsgrad.

Modul 4

Zentrale Themen der Philosophie und Religion Südasiens

SE, 2 SSt, 10 ECTS-Punkte

Ziel: Vertrautheit mit einem speziellen thematischen Komplex der Philosophie- und Religionsgeschichte Südasiens, wie Ontologie, Metaphysik, Epistemologie, Logik und Soteriologie sowie Theologie, Ethik und Kosmologie anhand ausgewählter und repräsentativer originalsprachiger Quellen oder der fokussierten Bearbeitung von Abschnitten eines ausgewählten originalsprachigen Werkes; Vertrautheit mit dem speziellen Idiom und Argumentationsstil philosophisch-religiöser Texte und Kenntnis der besonderen Terminologie, die in den genannten Themenbereichen zur Anwendung kommt; hermeneutische Kompetenz; grundlegende Fähigkeit zu wissenschaftlichen Fragestellungen im Hinblick auf die Anfertigung einer Masterarbeit; überblicksartige Kenntnis der Forschungsgeschichte und Sekundärliteratur zu dem ausgewählten Themenkomplex und Vertrautheit mit den allgemeinen Hilfsmitteln.

Modul 5

Aspekte der Philosophie- und Religionsgeschichte Südasiens

1 VO à 5 SSt und 5 ECTS-Punkte, 1 UE à 2 SSt und 5 ECTS-Punkte; insgesamt 10 ECTS-Punkte

Ziel: fokussiertes Wissen zu Geschichte, Lehren und Praktiken sowie Literatur und anderen kulturellen Ausdrucksformen einer oder mehrerer zentraler philosophisch-religiöser Traditionen Südasiens oder zu einer speziellen Thematik aus diesen Bereichen aus der Perspektive verschiedener Disziplinen, insbesondere der Philosophie- und Religionsgeschichte, Religionswissenschaft, Kulturanthropologie und Kunstgeschichte, sowie auf der Basis spezifischer Quellenanalysen; Vertrautheit mit rezenter Forschung und ihren Fragestellungen.

Modul 6

Fortgeschrittene Philologie und Texthermeneutik im Bereich der philosophisch-religiösen Traditionen Südasians

2 UE à 2 SSt und 5 ECTS-Punkte; insgesamt 10 ECTS-Punkte

Ziel: spezielle, detaillierte Kenntnis einer philosophisch-religiösen Tradition Südasians oder einer besonderen Thematik aus diesen Bereichen aufgrund der Lektüre, Analyse und Interpretation originalsprachiger (schriftlicher und mündlicher) Quellen mit höherem Schwierigkeitsgrad; fortgeschrittene und erweiterte philologische, übersetzungstechnische, terminologische und hermeneutische Kompetenz im Hinblick auf die Erschließung originalsprachiger Quellen für die Kenntnis der philosophisch-religiösen Traditionen Südasians; Vertrautheit mit einer weiteren für diese Traditionen relevanten vormodernen oder modernen Sprachform oder Sprache (z.B. Altindisch, Mittelindisch, Pali, klassisches Tibetisch und Hindi; gesprochenes Sanskrit), sei es durch Kenntnis der Grammatik oder durch Lektüre ausgewählter, für den Bereich der Philosophie und Religion relevanter Literatur.

Voraussetzungen: Modul 3

Modul 7

Philosophie und Religion in der Kulturgeschichte Südasians und Tibets
SE, 2 SSt, 10 ECTS-Punkte

Ziel: Einblick in ausgewählte Themen und spezielle Problematiken im Bereich von Philosophie und Religion Südasians und Tibets in Vergangenheit und Gegenwart anhand von schriftlichen, mündlichen oder bildlichen Quellen; Kenntnisse zu Philosophie und Religion Südasians und Tibets in Literatur, Wissenschaft, (Regional-)Geschichte, Politik, Gesellschaft, Medien, Kunst und darstellender Kunst; Kenntnis der verschiedenen Forschungsansätze und methodischen Grundlagen; diversifizierte hermeneutische Kompetenz kombiniert mit einem interdisziplinären Ansatz; Fähigkeit zur Erweiterung der wissenschaftlichen Fragestellungen im Hinblick auf die Anfertigung einer Masterarbeit; überblicksartige Kenntnis der wesentlichen Sekundärliteratur zu einem ausgewählten Thema oder speziellen Problematiken; Vertrautheit mit den zur Verfügung stehenden Hilfsmitteln.

Voraussetzungen: Modul 1 oder 4

Modul 8

Master-Kolloquium zu den Philosophien und Religionen Südasians

2 KO à 2 SSt und 5 ECTS-Punkte; insgesamt 10 ECTS-Punkte

Ziel: Kenntnis neuester Forschungsbeiträge im Gebiet der Religion und Philosophie Südasians, auch unter Berücksichtigung anderer Wissenschaftsdisziplinen; Kenntnis der verschiedenen relevanten Diskurse; Fähigkeit zur eigenständigen und kritischen Anwendung der relevanten Methoden bei der Erschließung eines ausgewählten Themenbereichs für die Masterarbeit in philologischer, übersetzungstechnischer, terminologischer und hermeneutischer Hinsicht; Fähigkeit zur fokussierten, systematischen und klar konzipierten Ausarbeitung und Darstellung eines eingegrenzten wissenschaftlichen Themas sowie zur Aufstellung und Begründung eigener Thesen; Vertrautheit mit den formalen Aspekten wissenschaftlichen Arbeitens im Bereich der Südasienkunde; Fähigkeit zur mündlichen Präsentation von Forschungsfragestellungen und -ergebnissen.

Modul 9

Masterarbeit zu Philosophie und Religion Südasiens
Masterarbeit, 30 ECTS-Punkte

Modul 10

Masterprüfung
Masterprüfung, 10 ECTS-Punkte

Anhang 2

Überblick und Zeitplan (Studierbarkeit)

Semester 1)	
Modul 1 (SE, 10 ECTS-Punkte; prüfungsimmanent)	
Modul 2 (1 VO, nicht-prüfungsimmanent, 1 UE, prüfungsimmanent; 10 ECTS-Punkte)	
Modul 3 (2 UE, prüfungsimmanent; 10 ECTS-Punkte)	30 ECTS-Punkte
Semester 2)	
Modul 4 (SE, prüfungsimmanent; 10 ECTS-Punkte)	
Modul 5 (1 VO, nicht-prüfungsimmanent, 1 UE, prüfungsimmanent; 10 ECTS-Punkte)	
Modul 6 (2 UE, prüfungsimmanent; 10 ECTS-Punkte)	30 ECTS-Punkte
Semester 3)	
Modul 7 (SE, prüfungsimmanent; 10 ECTS-Punkte)	
Modul 8, 1. Teil (KO, prüfungsimmanent; 5 ECTS-Punkte)	
Modul 9, 1. Teil (Masterarbeit; 15 ECTS-Punkte)	30 ECTS-Punkte
Semester 4)	
Modul 8, 2. Teil (KO, prüfungsimmanent; 5 ECTS-Punkte)	
Modul 9, 2. Teil (Masterarbeit; 15 ECTS-Punkte)	
Modul 10 (Masterprüfung; 10 ECTS-Punkte)	30 ECTS-Punkte
Insgesamt	120 ECTS-Punkte

Semester 1	Modul 1 (10 ECTS, 2 SSt)	Modul 2 (10 ECTS, 4 SSt)	Modul 3 (10 ECTS, 4 SSt)	30 ECTS (10 SSt)
Semester 2	Modul 4 (10 ECTS, 2 SSt)	Modul 5 (10 ECTS, 4 SSt)	Modul 6 (10 ECTS, 4 SSt)	30 ECTS (10 SSt)
Semester 3	Modul 7 (10 ECTS, 2 SSt)	Modul 8 (2 x 5 ECTS, 2 x 2 SSt)	Modul 9 (2 x 15 ECTS)	30 ECTS (4 SSt)
Semester 4	Modul 10 (10 ECTS)			30 ECTS (2 SSt)

Abkürzungen

ECTS	European Credit Transfer System / ECTS-Punkte
KO	Konversatorium
M	Modul
SE	Seminar
SSt	Semesterstunden

UE
VO

Übung
Vorlesung

259. Curriculum für das Masterstudium „Tibetologie“

Der Senat hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2008 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 02. Juni 2008 beschlossene Curriculum für das Masterstudium „Tibetologie“ in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002¹ und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien² in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Das Masterstudium „Tibetologie“ hat zum Ziel, auf philologischer Grundlage die Kenntnis von den kulturellen und sozialen Entwicklungen in Tibet sowie deren vormodernen Voraussetzungen in den Bereichen Philologie des klassischen und modernen Tibetisch, Sprach- und Literaturgeschichte, Philosophie- und Religionsgeschichte, Kultur- und Sozialanthropologie, Geschichte und Kunstgeschichte auszuweiten und zu vertiefen sowie spezifisches Fachwissen zu einem oder mehreren ausgewählten Teilbereichen der tibetischen Kultur unter maßgeblicher Verwendung originalsprachiger Quellen, angemessene Vertrautheit mit dem relevanten philologischen Instrumentarium und die Kenntnis der bei der Erschließung, Analyse und Interpretation der Quellen zur Anwendung kommenden Methoden und theoretischen Ansätze zu erwerben.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums "Tibetologie" an der Universität Wien sind über ein Bachelorstudium hinaus befähigt, die stark von religiös-philosophischen Vorstellungen geprägten kulturellen und gesellschaftlichen vormodernen Entwicklungen in Tibet unter Berücksichtigung ihrer komplexen Voraussetzungen zu verstehen, erhalten die philologische und kulturwissenschaftliche Kompetenz, die relevanten Quellen in der Originalsprache unter kritischer Berücksichtigung der verschiedenen kulturellen Kontexte zu erschließen, und verfügen über ein entwickeltes Problembewusstsein bezüglich Kultur, Gesellschaft und Religionen des modernen Tibet. Dies befähigt Absolventinnen und Absolventen, Tätigkeiten in folgenden Bereichen auszuüben: in universitären und außeruniversitären Lehr- und Forschungsinstitutionen, Museen und Bibliotheken sowie im Bereich der Kultur- und Bildungsarbeit, im Verlagswesen, im Journalismus und in den Medien, im auswärtigen Dienst und in der Entwicklungszusammenarbeit, im Tourismuswesen und in anderen Berufen, in denen wissenschaftlich fundierte interkulturelle Kompetenz und Sensibilität erforderlich sind.

§ 2 Dauer und Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium "Tibetologie" beträgt 120 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 4 Semestern.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zu diesem Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-

¹ Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007.

² In der neu verlautbarten Fassung MBl 30.11.2007, 8. Stück, Nr. 40.

Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium "Sprachen und Kulturen Südasiens und Tibets" mit sprachlichem Schwerpunkt auf klassischem und modernem Tibetisch an der Universität Wien.

Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist, und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind.

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen bzw. Absolventen des Masterstudiums "Tibetologie" ist der akademische Grad "*Master of Arts*" – abgekürzt MA - zu verleihen. Dieser akademische Grad ist hinter dem Namen zu führen.

§ 5 Aufbau - Module mit ECTS-Punktezuweisung

Pflichtmodule

Modul 1 – <i>Einführung in eine weitere Sprache des Kulturraumes</i>	VO+UE, UE	15
Modul 2 – <i>Texthermeneutik im Bereich der philosophisch-religiösen Traditionen Tibets</i>	2 UE	10
Modul 3 – <i>Modernes Tibetisch</i>	2 UE	10
Modul 4 – <i>Grundlagen der Philosophie, Religion und Kultur Tibets</i>	VO	5
Modul 5 – <i>Philosophisch-religiöse Traditionen Tibets I</i>	SE	10
Modul 6 – <i>Kultur und Geschichte Tibets I</i>	SE	10

Alternatives Pflichtmodul

Alternatives Pflichtmodul 7a – <i>Philosophisch-religiöse Traditionen Tibets II</i>	SE	10
Alternatives Pflichtmodul 7b – <i>Kultur und Geschichte Tibets II</i>	SE	10

Mastermodule

Modul 8 – <i>Masterkolloquium aus Tibetologie</i>	2 KO	10
Modul 9 – <i>Abfassung der Masterarbeit (s. § 6)</i>		30
Modul 10 – <i>Masterprüfung (s. § 7)</i>		10

Gesamt		120
--------	--	-----

§ 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist einem der Pflichtmodule zu entnehmen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas

Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim zuständigen akademischen Organ.

§ 7 Masterprüfung - Voraussetzung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist in Form einer kommissionellen Prüfung vor einem Prüfungssenat, der satzungsgemäß zu bilden ist, abzulegen.

§ 8 Einteilung der Lehrveranstaltungen

Einzelne Lehrveranstaltungen sind entweder prüfungsimmanent oder nicht-prüfungsimmanent.

Im Rahmen des Masterstudiums Kultur und Gesellschaft des neuzeitlichen Südasien wird der folgende nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungstyp angeboten:

Vorlesung (VO)

Vorlesungen führen die Studierenden didaktisch in die maßgeblichen Bereiche und die Methodologie der Studienrichtung ein. Es wird insbesondere auf die Aufgabe der Fachrichtung sowie wichtige Tatsachen und Lehrmeinungen im Fachgebiet eingegangen. Vorlesungen bestehen aus Vorträgen eines/einer Lehrenden oder mehrerer Lehrender sowie anderen Präsentationsformen und können auch Raum für Diskussion oder andere Beteiligung der Studierenden bieten. Die Beurteilung erfolgt durch eine schriftliche Prüfung, eine mündliche Präsentation oder ein Prüfungsgespräch.

Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungstypen:

Vorlesung mit Übungscharakter (VO+ UE)

Vorlesungen mit Übungscharakter bestehen aus Vorträgen eines/einer Lehrenden oder mehrerer Lehrender sowie aus in der Lehrveranstaltung durchgeführten Übungen oder Referaten von seiten der Studierenden. Die Beurteilung erfolgt auf der Basis der Mitarbeit, der schriftlichen Arbeiten und der mündlichen Präsentationen in der Lehrveranstaltung, gegebenenfalls eines Prüfungsgesprächs oder einer schriftlichen Prüfung.

Übung (UE)

Übungen geben den Studierenden die Möglichkeit, eine Anzahl konkreter, miteinander in Zusammenhang stehender Aufgaben eigenständig zu erfüllen und dabei sowohl Kenntnisse als auch Methoden zu vertiefen und zu üben. Der Lehrende führt die Studierenden in das dazu notwendige Instrumentarium ein und erläutert oder demonstriert seine richtige Anwendung. Die Beurteilung erfolgt auf der Basis der Präsentation vorbereiteter Materials, der Diskussionsbeiträge und einer oder mehrerer schriftlicher Übungsarbeiten, gegebenenfalls einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung.

Seminar (SE)

Seminare machen die Studierenden mit speziellen Problemen des Faches vertraut und führen sie an eigenständige wissenschaftliche Fragestellungen heran. Die Beurteilung erfolgt auf der Basis der Mitarbeit, der Präsentation vorbereiteter Materials, der Diskussionsbeiträge sowie einer Seminararbeit.

Konversatorium (KO)

Konversatorien vermitteln den Studierenden anhand von Referaten und damit verbundenen Diskussionen den aktuellen Forschungsstand in verschiedenen Themenbereichen sowie konkrete Einblicke in die Anwendung verschiedener Methodologien. In stetem Dialog miteinander und mit dem Lehrenden sollen die Studierenden davon ausgehend ihre eigenen

Interessen und Kompetenzen im Hinblick auf die Auswahl eines ihnen adäquaten Themenbereichs der Masterarbeit reflektieren und Anregung bzw. Rückmeldung bei dessen anschließender Bearbeitung erhalten. Die Beurteilung erfolgt auf der Basis von Beiträgen zur Diskussion und einer fokussierten Präsentation.

Lehrveranstaltungen können nicht nur Präsenzlehre, sondern auch Elemente computer-gestützter Fernlehre enthalten, sofern deren Einsatz sachlich und didaktisch sinnvoll ist und die notwendigen technischen und personellen Voraussetzungen gegeben sind.

§ 9 Teilnahmebeschränkungen

(1) Für Lehrveranstaltungen gelten folgende generelle Teilnahmebeschränkungen:

Die maximale Teilnehmerzahl bei SE ist 36, die maximale Teilnehmerzahl bei UE und KO ist 24.

(2) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach folgendem Verfahren: Studierende des Masterstudiums "Buddhismuskunde" werden bevorzugt. Es ist der Zeitpunkt der Anmeldung ausschlaggebend.

(3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen akademischen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen von der Bestimmung des Abs. 1 Ausnahmen zuzulassen.

§ 10 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Feststellung des Studienerfolgs obliegt der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung. Diese oder dieser gibt satzungsgemäß die Teilnahmebedingungen, die Art der geforderten Leistungen sowie die Voraussetzungen und Kriterien der Beurteilung rechtzeitig vor dem Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen können die Fristen zum Nachreichen eines schriftlichen Beitrags von der Leiterin oder vom Leiter satzungsgemäß erstreckt werden.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff entspricht vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß. Der Prüfungsstoff wird spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben, wobei bei besonderem Bedarf seitens der Studierenden auch eine kürzere Frist möglich ist.

(3) An- und Abmeldung zu den Prüfungen, Durchführung

Die Anmeldung zu den Prüfungen und die Durchführung haben nach dem von der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung verlangten satzungsgemäßen Modus zu erfolgen.

Die nach Lehrveranstaltungen unterschiedlichen Prüfungsmodalitäten sind in § 8 enthalten.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2008/09 ihr Studium beginnen.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c

Anhang 1

Überblick und Studierbarkeit

Semester 1)

Modul 1 (VO+UE, UE, 15 ECTS-Punkte)

Modul 2 (2 UE, 10 ECTS-Punkte)

Modul 3, 1.Teil (UE, 5 ECTS-Punkte)

30 ECTS-Punkte

Semester 2)

Modul 3, 2. Teil (UE, 5 ECTS-Punkte)

Modul 4 (VO, 5 ECTS-Punkte)

Modul 5 (SE, 10 ECTS-Punkte)

Modul 6 (SE, 10 ECTS-Punkte)

30 ECTS-Punkte

Semester 3)

Alternatives Pflichtmodul 7a oder 7b (SE, 10 ECTS-Punkte)

Modul 8, 1. Teil (KO, 5 ECTS-Punkte)

Modul 9, 1. Teil (Masterarbeit, 15 ECTS-Punkte)

30 ECTS-Punkte

Semester 4)

Modul 8, 2. Teil (KO, 5 ECTS-Punkte)

Modul 9, 2. Teil (Masterarbeit, 15 ECTS-Punkte)

Modul 10 (Masterprüfung, 10 ECTS-Punkte)

30 ECTS-Punkte

Insgesamt

120 ECTS-Punkte

Sem.					
I	Modul 1 (15)	Modul 2 (10)	Modul 3		30
II	Modul 4 (5)	Modul 5 (10)	(2 x 5)	Modul 6 (10)	30
III	Modul 7 (10)	Modul 8	Modul 9		30
IV		(2 x 5)	(2 x 15)	Modul 10 (10)	30
					120

Anhang 2

Modulbeschreibung

Pflichtmodule

Modul 1 – Einführung in eine weitere Sprache des Kulturraumes	6 SSt	VO+UE, UE	15 ECTS
Ziele: Grundkenntnisse der Phonologie, Morphologie, Syntax und Lexik einer weiteren Sprache des Kulturraumes einschließlich des relevanten Schriftsystems; im Falle einer modernen Sprache grundlegende aktive Kompetenz in Sprechen und Hören.			
Voraussetzungen	Keine		

Modul 2 – Texthermeneutik im Bereich der philosophisch-religiösen Traditionen Tibets	4 SSt	2 UE	10 ECTS
Ziele: Spezielle, detaillierte Kenntnisse einer philosophisch-religiösen Tradition Tibets oder einer besonderen Thematik dieses Bereiches anhand der Lektüre, Analyse und Interpretation originalsprachiger Quellen mittleren und höheren Schwierigkeitsgrades; übersetzungstechnische, terminologische und hermeneutische Kompetenz.			
Voraussetzungen	Keine		

Modul 3 – Modernes Tibetisch	4 SSt	2 UE	10 ECTS
Ziele: Kenntnisse von Syntax und Lexik der modernen tibetischen Literatursprache sowie erweiterte fortgeschrittene aktive Kompetenz in Sprechen und Hören der modernen tibetischen Umgangssprache.			
Voraussetzungen	Keine		

Modul 4 – Grundlagen der Philosophie, Religion und Kultur Tibets	2 SSt	VO	5 ECTS
Ziele: Fokussiertes Wissen über Philosophie, Religion, Geschichte, Gesellschaft und Literatur oder eine andere kulturelle Tradition Tibets oder über eine in verschiedenen kulturellen Traditionen Tibets relevante bestimmte Thematik; Vertrautheit mit der rezenten Forschung und ihren Fragestellungen.			
Voraussetzungen	Keine		

Modul 5 – Philosophisch-religiöse Traditionen Tibets I	2 SSt	SE	10 ECTS
Ziele: Vertrautheit mit Geschichte, Lehren und Literatur einer philosophisch-religiösen Tradition Tibets anhand der Behandlung eines bestimmten thematischen Komplexes in originalsprachigen Quellen bzw. der Bearbeitung von Abschnitten zumindest eines ausgewählten originalsprachigen Werkes, weiters mit dem speziellen Idiom und Argumentationsstil philosophisch-religiöser Texte; Kenntnis der besonderen Terminologie dieser philosophisch-religiösen Tradition, hermeneutische Kompetenz sowie die grundlegende Fähigkeit zu wissenschaftlicher Fragestellung in Hinblick auf die Anfertigung einer Master-Arbeit; Überblick über Forschungsgeschichte, Sekundärliteratur und allgemeine Hilfsmittel.			
Voraussetzungen	Keine		

Modul 6 – Kultur und Geschichte Tibets I	2 SSt	SE	10 ECTS
Ziele: Vertrautheit mit einem bestimmten Aspekt der Kultur Tibets anhand der Behandlung eines bestimmten thematischen Komplexes (wie z. B. Geschichte, Gesellschaft, Literatur etc.) unter der Verwendung von originalsprachigen Quellen bzw. der Bearbeitung von Abschnitten zumindest eines ausgewählten originalsprachigen Werkes; Kenntnis der besonderen Terminologie, hermeneutische Kompetenz sowie die Fähigkeit zu			

wissenschaftlicher Fragestellung in Hinblick auf die Anfertigung einer Master-Arbeit; Überblick über Forschungsgeschichte, Sekundärliteratur und allgemeine Hilfsmittel.	
Voraussetzungen	Keine

Alternatives Pflichtmodul

Alternatives Pflichtmodul 7a – <i>Philosophisch–religiöse Traditionen Tibets II</i>	2 SSt	SE	10 ECTS
Ziele: Erhöhte Vertrautheit mit Geschichte, Lehren und Literatur einer (weiteren) philosophisch-religiösen Tradition Tibets anhand der Behandlung eines bestimmten thematischen Komplexes in originalsprachigen Quellen bzw. der Bearbeitung von Abschnitten zumindest eines ausgewählten originalsprachigen Werkes, weiters mit dem speziellen Idiom und Argumentationsstil philosophisch-religiöser Texte; vertiefte Kenntnis der besonderen Terminologie dieser philosophisch-religiösen Tradition, hermeneutische Kompetenz sowie die Fähigkeit zu wissenschaftlicher Fragestellung in Hinblick auf die Anfertigung einer Master-Arbeit; erweiterter Überblick über Forschungsgeschichte, Sekundärliteratur und allgemeine Hilfsmittel.			
Voraussetzungen	Modul 5		

Alternatives Pflichtmodul 7b – Kultur und <i>Geschichte Tibets II</i>	2 SSt	SE	10 ECTS
Ziele: Erhöhte Vertrautheit mit einem bestimmten Aspekt der Kultur Tibets anhand der Behandlung eines bestimmten thematischen Komplexes im Bereich von Geschichte, Gesellschaft, Literatur etc. unter der Verwendung von originalsprachigen Quellen bzw. der Bearbeitung von Abschnitten zumindest eines ausgewählten originalsprachigen Werkes; vertiefte Kenntnis der besonderen Terminologie, hermeneutische Kompetenz sowie die Fähigkeit zu wissenschaftlicher Fragestellung in Hinblick auf die Anfertigung einer Master-Arbeit; erweiterter Überblick über Forschungsgeschichte, Sekundärliteratur und allgemeine Hilfsmittel.			
Voraussetzungen	Modul 6		

Mastermodule

Modul 8 – Masterkolloquium aus Tibetologie	4 SSt	2 KO	10 ECTS
Ziele: Durch kritische Referate über rezente Sekundärliteratur zur Tibetologie und durch selbständige Bearbeitungen von für eine Masterarbeit in Frage kommenden Themata werden die Studierenden im ersten KO dazu befähigt, ein Thema für ihre Masterarbeit zu wählen, dieses entsprechend zu gliedern und einen wissenschaftlichen Diskurs darüber zu führen. Mit dem zweiten KO wird die diskursive und argumentative Kompetenz der Studierenden durch vortragsmäßig aufbereitete Präsentationen einzelner Abschnitte dieser ihrer Arbeit mit anschließenden Diskussionen vertieft und gefestigt.			
Voraussetzungen	Modul 1-6		

Modul 9 – Abfassung der Masterarbeit (s. § 6)	30 ECTS
Ziel: Abfassen der Masterarbeit aus Tibetologie und selbständiges wissenschaftliches Arbeiten.	

Modul 10 – Masterprüfung	10 ECTS
Voraussetzungen	s. § 7

Abkürzungen

ECTS	European Credit Transfer System
KO	Konversatorium

SE	Seminar
SSt	Semesterstunden
UE	Übung
VO	Vorlesung
VO+UE	Vorlesung mit Übungscharakter

260. Curriculum für das Erweiterungscurriculum Südasien-, Tibet- und Buddhismuskunde

Der Senat hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2008 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 02. Juni 2008 beschlossene Curriculum für das Erweiterungscurriculum Südasien-, Tibet- und Buddhismuskunde in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002¹ und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien² in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

Das Ziel des Erweiterungscurriculums „Südasien-, Tibet- und Buddhismuskunde“ an der Universität Wien ist es, Studierenden, die nicht „Sprachen und Kulturen Südasiens und Tibets“ studieren, Kompetenzen und Fertigkeiten im Bereich „Südasien-, Tibet- und Buddhismuskunde“ zu vermitteln.

Studienziel ist der Erwerb exemplarischer Kenntnisse zu Themen und Methoden der Südasien-, Tibet- und Buddhismuskunde: Sprachgeschichte, Literatur, Philosophie, Religion, Kultur und Gesellschaft, Geschichte und Kunst Südasiens und Tibets im Bereich der Vormoderne und/oder der Moderne.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum „Südasien-, Tibet- und Buddhismuskunde“ beträgt 15 ECTS-Punkte. Dieses Erweiterungscurriculum wird nur im Sommersemester angeboten.

§ 3 Registrierungsvoraussetzungen

Allgemeine Registrierungsvoraussetzung ist der Nachweis der Universitätsreife. Das Erweiterungscurriculum „Südasien-, Tibet- und Buddhismuskunde“ darf von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht Studien der Südasien-, Tibet- und Buddhismuskunde betreiben, gewählt werden.

§ 4 Aufbau - Module mit ECTS-Punktezuweisung

Modul 1: Grundlagen der Gegenwartskulturen in Südasien (5 ECTS)

Ziel: fokussiertes Wissen über die regionale, ethnische und kulturelle Vielfalt des heutigen Südasien und aktuelle Prozesse des sozialen Wandels; Vertrautheit mit der rezenten Forschung und ihren Fragestellungen.

¹ Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007.

² In der neu verlautbarten Fassung MBl 30.11.2007, 8. Stück, Nr. 40.

Typ: VO
Umfang: 2 SWS
Arbeitsaufwand: 5 ECTS-Punkte
Voraussetzungen: keine

(Diese Lehrveranstaltung ist Modul 5 des MA „Kultur und Gesellschaft des neuzeitlichen Südasien“ entnommen.)

Modul 2: Grundlagen der Philosophie, Religion und Kultur Tibets (5 ECTS)

Ziele: fokussiertes Wissen über Philosophie, Religion, Geschichte, Gesellschaft und Literatur oder eine andere kulturelle Tradition Tibets oder über eine in verschiedenen kulturellen Traditionen Tibets relevante bestimmte Thematik; Vertrautheit mit der rezenten Forschung und ihren Fragestellungen.

Typ: VO
Umfang: 2 SWS
Arbeitsaufwand: 5 ECTS-Punkte
Voraussetzungen: keine

(Dieses Modul entspricht Modul 4 des MA „Tibetologie“.)

Modul 3: Grundlagen der Philosophie, Religion und Kultur des Buddhismus (5 ECTS)

Ziele: fokussiertes Wissen über Philosophie, Religion, Geschichte, Gesellschaft und Literatur oder eine andere kulturelle Tradition des buddhistischen Kulturraumes oder über eine in verschiedenen kulturellen Traditionen des Buddhismus relevante bestimmte Thematik; Vertrautheit mit der rezenten Forschung und ihren Fragestellungen.

Typ: VO
Umfang: 2 SWS
Arbeitsaufwand: 5 ECTS-Punkte
Voraussetzungen: keine

(Dieses Modul entspricht Modul 6 des MA „Buddhismuskunde“.)

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

Vorlesung (VO), nicht-prüfungsimmanent

Vorlesungen führen die Studierenden didaktisch in die maßgeblichen Bereiche und die Methodologie der Studienrichtung ein. Es wird insbesondere auf ihre Aufgabe sowie wichtige Tatsachen und Lehrmeinungen im Fachgebiet eingegangen. Vorlesungen bestehen aus Vorträgen eines/einer Lehrenden oder mehrerer Lehrender sowie anderen Präsentationsformen und können auch Raum für Diskussion oder andere Beteiligung der Studierenden bieten. Die Beurteilung erfolgt durch eine schriftliche Prüfung, eine mündliche Präsentation oder ein Prüfungsgespräch.

§ 6 Teilnahmebeschränkungen

Für die genannten Lehrveranstaltungen gelten keine Teilnahmebeschränkungen:

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Feststellung des Studienerfolgs obliegt der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung. Diese oder dieser gibt satzungsgemäß die Teilnahmebedingungen, die Art der geforderten Leistungen sowie die Voraussetzungen und Kriterien der Beurteilung rechtzeitig vor dem Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff entspricht vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß. Der Prüfungsstoff wird spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben, wobei auf besonderen Wunsch seitens der Studierenden auch eine kürzere Frist möglich ist.

(3) An- und Abmeldung zu den Prüfungen, Durchführung

Die Anmeldung zu den Prüfungen und die Durchführung haben nach dem von der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung verlangten satzungsgemäßen Modus zu erfolgen.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c

Anhang

Das Erweiterungscurriculum "Moderne Sprachen Südasiens und Tibets" richtet sich vorrangig an Studierende der folgenden Fächer:

Kultur- und Sozialanthropologie
Globalgeschichte
Geschichte
Internationale Entwicklung
Wirtschafts- und Sozialgeschichte
Religionswissenschaft
Sprachwissenschaft
Kunstgeschichte
Theater-, Film- und Medienwissenschaft
Vergleichende Literaturwissenschaft
Sinologie
Politikwissenschaft
Geographie
Wirtschaftswissenschaft
Publizistik
Gender Studies
Theologie
Philosophie
Klassische Philologie

Japanologie
Klassische Archäologie
Alte Geschichte
Vergleichende Literaturwissenschaft
Orientalistik

261. Curriculum für das Erweiterungscurriculum Südasienkunde

Der Senat hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2008 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 02. Juni 2008 beschlossene Curriculum für das Erweiterungscurriculum Südasienkunde in der nachfolgenden Fassung genehmigt. Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002¹ und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien² in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

Das Ziel des Erweiterungscurriculums „Südasienkunde“ an der Universität Wien ist es, Studierenden, die nicht „Sprachen und Kulturen Südasiens und Tibets“ studieren, Kompetenzen und Fertigkeiten im Bereich „Südasienkunde“ zu vermitteln.

Studienziel ist der Erwerb eines allgemeinen Überblicks über die Themen und Methoden der Südasienkunde: Sprachgeschichte, Literatur, Philosophie, Religion, Kultur und Gesellschaft, Geschichte und Kunst des Subkontinents.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum „Südasienkunde“ beträgt 15 ECTS-Punkte. Dieses Erweiterungscurriculum wird nur im Wintersemester angeboten.

§ 3 Registrierungsvoraussetzungen

Allgemeine Registrierungsvoraussetzung ist der Nachweis der Universitätsreife. Das Erweiterungscurriculum „Südasienkunde“ darf von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht Studien der Südasien-, Tibet- und Buddhismuskunde betreiben, gewählt werden.

§ 4 Aufbau - Module mit ECTS-Punktezuweisung

Modul 1 - Einführung in die Südasienkunde (10 ECTS)

Ziel: Kenntnis der Entwicklungsgeschichte der Indologie und Modernen Südasienkunde.

Zu belegen sind folgende Vorlesungen:

Einführung in die Indologie

Typ: VO

Umfang: 2 SWS

Arbeitsaufwand: 5 ECTS-Punkte

Voraussetzungen: keine

¹ Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007.

² In der neu verlautbarten Fassung MBl 30.11.2007, 8. Stück, Nr. 40.

und

Einführung in die Moderne Südasienkunde

Typ: VO

Umfang: 2 SWS

Arbeitsaufwand: 5 ECTS-Punkte

Voraussetzungen: keine

(Diese Lehrveranstaltungen sind dem Modul 1 des BA „Sprachen und Kulturen Südasiens und Tibets“ entnommen.)

Modul 2: Kulturgeschichtliche Grundlagen (5 ECTS)

Ziel: überblicks- oder schwerpunktmäßiges Wissen in folgenden Bereichen: Geschichte, Rezeptionsgeschichte, Religions- und Philosophiegeschichte, Sprach- und Literaturgeschichte, Sozialgeschichte und Kunstgeschichte Südasiens und des Buddhismus.

Typ: VO

Umfang: 2 SWS

Arbeitsaufwand: 5 ECTS-Punkte

Voraussetzungen: keine

(Dieses Modul entspricht Modul 9 des BA „Sprachen und Kulturen Südasiens und Tibets“.)

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

Vorlesung (VO), nicht-prüfungsimmanent

Vorlesungen führen die Studierenden didaktisch in die maßgeblichen Bereiche und die Methodologie der Studienrichtung ein. Es wird insbesondere auf ihre Aufgabe sowie wichtige Tatsachen und Lehrmeinungen im Fachgebiet eingegangen. Vorlesungen bestehen aus Vorträgen eines/einer Lehrenden oder mehrerer Lehrender sowie anderen Präsentationsformen und können auch Raum für Diskussion oder andere Beteiligung der Studierenden bieten. Die Beurteilung erfolgt durch eine schriftliche Prüfung, eine mündliche Präsentation oder ein Prüfungsgespräch.

§ 6 Teilnahmebeschränkungen

(1) Für die genannten Lehrveranstaltungen gelten keine Teilnahmebeschränkungen.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Feststellung des Studienerfolgs obliegt der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung. Diese oder dieser gibt satzungsgemäß die Teilnahmebedingungen, die Art der geforderten Leistungen sowie die Voraussetzungen und Kriterien der Beurteilung rechtzeitig vor dem Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff entspricht vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß. Der Prüfungsstoff wird spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben, wobei auf besonderen Wunsch seitens der Studierenden auch eine kürzere Frist möglich ist.

(3) An- und Abmeldung zu den Prüfungen, Durchführung

Die Anmeldung zu den Prüfungen und die Durchführung haben nach dem von der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung verlangten satzungsgemäßen Modus zu erfolgen.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c

Anhang

Das Erweiterungscurriculum "Moderne Sprachen Südasiens und Tibets" richtet sich vorrangig an Studierende der folgenden Fächer:

Kultur- und Sozialanthropologie
Globalgeschichte
Geschichte
Internationale Entwicklung
Wirtschafts- und Sozialgeschichte
Religionswissenschaft
Sprachwissenschaft
Kunstgeschichte
Theater-, Film- und Medienwissenschaft
Vergleichende Literaturwissenschaft
Sinologie
Politikwissenschaft
Geographie
Wirtschaftswissenschaft
Publizistik
Gender Studies
Theologie
Philosophie
Klassische Philologie
Japanologie
Klassische Archäologie
Alte Geschichte
Vergleichende Literaturwissenschaft
Orientalistik

262. Curriculum für das Erweiterungscurriculum Tibet- und Buddhismuskunde

Der Senat hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2008 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 02. Juni 2008 beschlossene Curriculum für das Erweiterungscurriculum Tibet- und Buddhismuskunde in der nachfolgenden Fassung genehmigt.
Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002¹ und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien² in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

Das Ziel des Erweiterungscurriculums „Tibet- und Buddhismuskunde“ an der Universität Wien ist es, Studierenden, die nicht „Sprachen und Kulturen Südasiens und Tibets“ studieren, Kompetenzen und Fertigkeiten im Bereich Tibet- und Buddhismuskunde zu vermitteln.
Studienziel ist der Erwerb von überblicksartigen, exemplarischen Kenntnissen über Themen und Methoden der Tibet- und Buddhismuskunde: Sprachgeschichte, Literatur, Philosophie und Religion, Kultur und Gesellschaft, Geschichte und Kunst Tibets und des Buddhismus.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum „Tibet- und Buddhismuskunde“ beträgt 15 ECTS-Punkte. Dieses Erweiterungscurriculum wird nur im Wintersemester angeboten.

§ 3 Registrierungsvoraussetzungen

Allgemeine Registrierungsvoraussetzung ist der Nachweis der Universitätsreife. Das Erweiterungscurriculum „Tibet- und Buddhismuskunde“ darf von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht Studien der Südasien-, Tibet- und Buddhismuskunde betreiben, gewählt werden.

§ 4 Aufbau - Module mit ECTS-Punktezuweisung

Modul 1 – Einführung in die Tibetologie und Buddhismuskunde

Ziel: Kenntnis der Entwicklungsgeschichte der Tibetologie und Buddhismuskunde sowie überblicksartige Kenntnis ihrer Inhalte, Methoden und spezifischen Fragestellungen.

Typ: VO

Umfang: 2 SWS

Arbeitsaufwand: 5 ECTS-Punkte

Voraussetzungen: keine

(Hierbei ist eine VO aus Modul 1 des BA „Sprachen und Kulturen Südasiens und Tibets“ zu wählen.)

¹ Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007.

² In der neu verlautbarten Fassung MBl 30.11.2007, 8. Stück, Nr. 40.

Modul 2 – Kulturgeschichtliche Grundlagen

Ziel: überblicks- oder schwerpunktmäßiges Wissen in folgenden Bereichen: Geschichte, Rezeptionsgeschichte, Religions- und Philosophiegeschichte, Sprach- und Literaturgeschichte, Sozialgeschichte und Kunstgeschichte Tibets und des Buddhismus.

Typ: 2 VO

Umfang: 2 x 2 SWS

Arbeitsaufwand: 2 x 5 ECTS-Punkte

Voraussetzungen: keine

(Hierbei sind zwei VO aus dem Wahlmodul 9 des BA „Sprachen und Kulturen Südasiens und Tibets“ zu wählen.)

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

Vorlesung (VO), nicht-prüfungsimmanent

Vorlesungen führen die Studierenden didaktisch in die maßgeblichen Bereiche und die Methodologie der Studienrichtung ein. Es wird insbesondere auf ihre Aufgabe sowie wichtige Tatsachen und Lehrmeinungen im Fachgebiet eingegangen. Vorlesungen bestehen aus Vorträgen eines/einer Lehrenden oder mehrerer Lehrender sowie anderen Präsentationsformen und können auch Raum für Diskussion oder andere Beteiligung der Studierenden bieten. Die Beurteilung erfolgt durch eine schriftliche Prüfung, eine mündliche Präsentation oder ein Prüfungsgespräch.

§ 6 Teilnahmebeschränkungen

Für die genannten Lehrveranstaltungen gelten keine Teilnahmebeschränkungen.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Feststellung des Studienerfolgs obliegt der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung. Diese oder dieser gibt satzungsgemäß die Teilnahmebedingungen, die Art der geforderten Leistungen sowie die Voraussetzungen und Kriterien der Beurteilung rechtzeitig vor dem Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff entspricht vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß. Der Prüfungsstoff wird spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben, wobei bei auf besonderen Wunsch seitens der Studierenden auch eine kürzere Frist möglich ist.

(3) An- und Abmeldung zu den Prüfungen, Durchführung

Die Anmeldung zu den Prüfungen und die Durchführung haben nach dem von der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung verlangten satzungsgemäßen Modus zu erfolgen.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c

Anhang

Die Absolvierung des Erweiterungscurriculums „Tibet- und Buddhismuskunde“ ist für alle Studierenden der Universität Wien zugänglich, mit Ausnahme der Studierenden der Studienrichtung „Sprachen und Kulturen Südasiens und Tibets“. Es eignet sich besonders für Studierende der Geisteswissenschaftlichen und Sozialwissenschaftlichen Studienrichtungen, sowie für andere Studienrichtungen, bei denen der Erwerb interkultureller Kompetenzen von Vorteil ist.

Empfohlen wird das Erweiterungscurriculum für folgende Fächer:

- Religionswissenschaften
- Theologie
- Sinologie
- Japanologie
- Koreanologie
- Kunstgeschichte
- Orientalistik
- Kultur- und Sozialanthropologie
- Politikwissenschaft
- Wirtschafts- und Sozialgeschichte
- Internationale Entwicklung
- Geschichte
- Globalgeschichte
- Philosophie
- Publizistik
- Gender Studies
- Vergleichende Literaturwissenschaft

263. Curriculum für das Bachelorstudium Afrikawissenschaften

Der Senat hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2008 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 02. Juni 2008 beschlossene Curriculum für das Bachelorstudium Afrikawissenschaften in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002¹ und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien² in der jeweils geltenden Fassung.

¹ Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007 .

§ 1 Qualifikationsprofil und Studienziele

(1) Ziel des Bachelorstudiums Afrikawissenschaften an der Universität Wien ist der Erwerb von grundlagen- und anwendungsorientiertem Wissen über Gesellschaften Afrikas hinsichtlich Sprachen, Geschichte und Literatur. Darüber hinaus vermitteln die Afrikawissenschaften Kenntnisse über die afrikanische Diaspora und die Rolle Afrikas im globalen Kontext.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen besitzen aktive Kompetenz in einer überregionalen afrikanischen Verkehrssprache in Wort und Schrift sowie grundlegendes Wissen über die Methoden und Gegenstände der afrikanischen Sprach-, Literatur- und Geschichtswissenschaften. Sie haben sich mit einem der drei genannten Teilbereiche der Afrikawissenschaften intensiv auseinandergesetzt, besitzen Fachwissen über eine oder mehrere Regionen des afrikanischen Kontinents und haben dieses Wissen methodisch und inhaltlich durch ihre Erweiterungscurricula vertieft. Neben den inhaltlichen und methodischen Kenntnissen verfügen sie über ein hohes Maß an kommunikativer und sozialer Kompetenz, einschließlich der Fähigkeit zur selbständigen und teamorientierten Arbeitsweise sowie zu effizienter und nachhaltiger Bearbeitung von Problemen. Sie beherrschen den Umgang mit Informationen und sind mit der systematischen Anwendung neuer Technologien und Medien vertraut.

Absolventinnen und Absolventen der Afrikawissenschaften sind in der Lage selbständig und methodisch stringente afrikawissenschaftliche Probleme anzugehen. Sie zeichnen sich durch ein hohes Maß an Selbstmotivation, Entscheidungsfähigkeit, Kreativität sowie kritischer Reflexion von Normen und Werturteilen aus.

Zu den Arbeitgebern von Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums Afrikawissenschaften zählen wissenschaftliche Forschungseinrichtungen, Verlage, Museen, Archive, Dokumentationszentren und in Afrika tätige Unternehmen sowie internationale und nationale Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen.

Weiters sind die Studierenden des Bachelorstudiums Afrikawissenschaften qualifiziert, ihre universitäre Ausbildung im Rahmen des Masterstudiums Afrikawissenschaften oder in einer Reihe weiterer Masterstudiengänge im In- und Ausland fortzusetzen.

§ 2 Dauer und Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Bachelorstudium Afrikawissenschaften beträgt insgesamt 180 ECTS-Punkte, davon sind insgesamt 60 ECTS aus Erweiterungscurricula zu absolvieren. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 6 Semestern.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Bachelorstudium Afrikawissenschaften setzt die allgemeine Universitätsreife gemäß Universitätsgesetz 2002 voraus.

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen bzw. Absolventen des Bachelorstudiums Afrikawissenschaften ist der akademische Grad „Bachelor of Arts“ – abgekürzt BA – zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

(1) Das Bachelorstudium Afrikawissenschaften besteht aus:

- einer Studieneingangsphase als Modul Grundlagen der Afrikawissenschaften (30 ECTS),
- einer Sprachausbildungsphase mit alternativen Pflichtmodulen (44 ECTS) und
- einer Spezialisierungsphase mit alternativen Pflichtmodulgruppen (46 ECTS)

(2) In der Spezialisierungsphase müssen die Studierenden eine der folgenden Vertiefungen mit alternativen Pflichtmodulgruppen wählen:

1. Afrikanische Sprachwissenschaft
2. Afrikanische Literaturwissenschaft
3. Afrikanische Geschichtswissenschaft

(3) Es sind folgende Module zu absolvieren:

Grundlagen der Afrikawissenschaften (Studieneingangsphase) (Pflichtmodul, 30 ECTS, 20 SSt.)

Grundlagen der Afrikawissenschaften (Studieneingangsphase)			30 ECTS
Prüfungsmodus: erfolgreiche Absolvierung der kennzeichnenden Lehrveranstaltungen			
Code	Kennzeichnende Lehrveranstaltungen	SSt.	ECTS
EWA	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (UE)	2	3
EAS	Einführung in die afrikanische Sprachwissenschaft 1 (VO)	2	3
EAS	Einführung in die afrikanische Sprachwissenschaft 1 (UE)	1	1
EAL	Einführung in die afrikanische Literaturwissenschaft 1 (VO)	2	3
EAL	Einführung in die afrikanische Literaturwissenschaft 1 (UE)	1	1
EAG	Einführung in die afrikanische Geschichtswissenschaft 1 (VO)	2	3
EAG	Einführung in die afrikanische Geschichtswissenschaft 1 (UE)	1	1
EAS	Einführung in die afrikanische Sprachwissenschaft 2 (VO)	2	3
EAS	Einführung in die afrikanische Sprachwissenschaft 2 (UE)	1	2
EAL	Einführung in die afrikanische Literaturwissenschaft 2 (VO)	2	3
EAL	Einführung in die afrikanische Literaturwissenschaft 2 (UE)	1	2
EAG	Einführung in die afrikanische Geschichtswissenschaft 2 (VO)	2	3
EAG	Einführung in die afrikanische Geschichtswissenschaft 2 (UE)	1	2

Die Studierenden verfügen nach Abschluss des Moduls über grundlegende Kenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens mit afrikawissenschaftlicher Ausrichtung, sie kennen die Inhalte und Methoden der Teildisziplinen (Sprach-, Literatur- und Geschichtswissenschaft) und sind aufgrund dieser Kenntnisse in der Lage, eine Entscheidung hinsichtlich der aufbauenden Binnendifferenzierung im Hinblick auf individuelle Fähigkeiten und Kapazitäten zu treffen.

Basis afrikanische Sprache: Bambara, Hausa oder Swahili (alternative Pflichtmodule, 22 ECTS, 12 SSt.)

Basis afrikanische Sprache: Bambara (alternatives Pflichtmodul)			22 ECTS
Prüfungsmodus: Prüfungsimmanenz und erfolgreiche Absolvierung der kennzeichnenden Lehrveranstaltungen			
Code	Kennzeichnende Lehrveranstaltungen	SSt.	ECTS
SB1A	Grammatik 1 (SK)	4	7

SB1A	Übungen 1 (SK)	2	4
SB1A	Grammatik 2 (SK)	4	7
SB1A	Übungen 2 (SK)	2	4

Basis afrikanische Sprache: Hausa (alternatives Pflichtmodul)			22 ECTS
Prüfungsmodus: Prüfungsimmanenz und erfolgreiche Absolvierung der kennzeichnenden Lehrveranstaltungen			
Code	Kennzeichnende Lehrveranstaltungen	SSt.	ECTS
SB1A	Grammatik 1 (SK)	4	7
SB1A	Übungen 1 (SK)	2	4
SB1A	Grammatik 2 (SK)	4	7
SB1A	Übungen 2 (SK)	2	4

Basis afrikanische Sprache: Swahili (alternatives Pflichtmodul)			22 ECTS
Prüfungsmodus: Prüfungsimmanenz und erfolgreiche Absolvierung der kennzeichnenden Lehrveranstaltungen			
Code	Kennzeichnende Lehrveranstaltungen	SSt.	ECTS
SB1A	Grammatik 1 (SK)	4	7
SB1A	Übungen 1 (SK)	2	4
SB1A	Grammatik 2 (SK)	4	7
SB1A	Übungen 2 (SK)	2	4

Nach Absolvierung eines der alternativen Pflichtmodule Basis afrikanische Sprache: Bambara, Hausa oder Swahili verfügen die Studierenden über grundlegende Kenntnisse in der von ihnen gewählten Sprache, die hinsichtlich der beabsichtigten regionalen Spezialisierung zu wählen ist, sowie über integriertes Wissen über die SprecherInnengemeinschaft und deren Kulturen. Die erworbenen Kompetenzen definieren sich durch eine Adaption des Portfolios zur Einschätzung der Sprachkompetenz, wie es vom Europarat für die europäischen Sprachen erstellt wurde.

Daraus ergibt sich:

Level A1:

1. Verstehen vertrauter Wörter und einfacher Sätze, vorausgesetzt es wird langsam und deutlich gesprochen
2. Lesen und Verstehen einzelner vertrauter Namen, Wörter und einfacher Sätze z.B. auf Schildern, Plakaten oder in Katalogen
3. Verständigung auf einfache Art, wenn die Gesprächspartnerinnen oder Gesprächspartner langsam sprechen und evtl. bei der Formulierung helfen; Formulieren und Beantworten einfacher Fragen (unmittelbar notwendige Dinge und vertraute Themen)

Level A2:

1. Verstehen einzelner Sätze und der gebräuchlichsten Wörter (z.B. sehr einfache Informationen zu Person, Familie, Einkaufen, Arbeit, näherer Umgebung etc.) sowie von Inhalten kurzer, klarer und einfacher Mitteilungen
2. Lesen und Verstehen
 - kurzer, einfacher Texte, Dialoge usw.
 - einfacher Alltagstexte
 - kurzer, einfacher persönlicher Briefe
 - konkreter, vorhersehbarer Informationen

3. Verständigung in einfachen, routinemäßigen Situationen (direkter Austausch von Informationen oder über vertraute Themen und Tätigkeiten). Führen kurzer Kontaktgespräche (ohne das Gespräch selbst in Gang halten zu können)

Level A1: nach einem Semester Sprachstudium erreichbar

Level A2: nach zwei Semestern Sprachstudium erreichbar

**Perfektion afrikanische Sprache: Bambara, Hausa oder Swahili
(alternative Pflichtmodule, 22 ECTS, 12 SSt.)**

Perfektion afrikanische Sprache: Bambara (alternatives Pflichtmodul)			22 ECTS
Voraussetzungen: erfolgreicher Abschluss des alternativen Pflichtmoduls Basis afrikanische Sprache: Bambara			
Prüfungsmodus: Prüfungsimmanenz und erfolgreiche Absolvierung der kennzeichnenden Lehrveranstaltungen			
Code	Kennzeichnende Lehrveranstaltungen	SSt.	ECTS
SB1B	Grammatik 3 (SK)	2	4
SB1B	Texte 1 (SK)	2	4
SB1B	Konversation 1 (SK)	2	3
SB1B	Grammatik 4 (SK)	2	4
SB1B	Texte 2 (SK)	2	4
SB1B	Konversation 2 (SK)	2	3

Perfektion afrikanische Sprache: Hausa (alternatives Pflichtmodul)			22 ECTS
Voraussetzungen: erfolgreicher Abschluss des alternativen Pflichtmoduls Basis afrikanische Sprache: Hausa			
Prüfungsmodus: Prüfungsimmanenz und erfolgreiche Absolvierung der kennzeichnenden Lehrveranstaltungen			
Code	Kennzeichnende Lehrveranstaltungen	SSt.	ECTS
SB1B	Grammatik 3 (SK)	2	4
SB1B	Texte 1 (SK)	2	4
SB1B	Konversation 1 (SK)	2	3
SB1B	Grammatik 4 (SK)	2	4
SB1B	Texte 2 (SK)	2	4
SB1B	Konversation 2 (SK)	2	3

Perfektion afrikanische Sprache: Swahili (alternatives Pflichtmodul)			22 ECTS
Voraussetzungen: erfolgreicher Abschluss des alternativen Pflichtmoduls Basis afrikanische Sprache: Swahili			
Prüfungsmodus: Prüfungsimmanenz und erfolgreiche Absolvierung der kennzeichnenden Lehrveranstaltungen			
Code	Kennzeichnende Lehrveranstaltungen	SSt.	ECTS
SB1B	Grammatik 3 (SK)	2	4
SB1B	Texte 1 (SK)	2	4
SB1B	Konversation 1 (SK)	2	3
SB1B	Grammatik 4 (SK)	2	4

SB1B	Texte 2 (SK)	2	4
SB1B	Konversation 2 (SK)	2	3

Nach Absolvierung eines der alternativen Pflichtmodule Perfektion afrikanische Sprache: Bambara, Hausa oder Swahili verfügen die Studierenden über fortgeschrittene Kompetenz in der von ihnen gewählten Sprache sowie entsprechende Qualifikationen für die Durchführung relevanter Feldforschungstätigkeit. Die erworbenen Fähigkeiten definieren sich gemäß Adaption des Portfolios zur Einschätzung der Sprachkompetenz, wie es vom Europarat für die europäischen Sprachen erstellt wurde, folgendermaßen:

Level B1:

1. Bei klarer Standardsprache und in Gesprächen über vertraute Dinge aus Arbeit, Schule, Freizeit usw.
 - Verstehen der Hauptpunkte bei Fernseh- und z.T. auch Radiosendungen mit deutlicher und langsamer Sprache
 - Verstehen der Hauptinformation über aktuelle Ereignisse sowie über vertraute Themen
2. Verstehen und Lesen von
 - Texten in sehr gebräuchlicher Alltags- oder Berufssprache,
 - privaten Briefen (Berichte von Ereignissen, Gefühlen und Wünschen)
3. Bewältigung vieler Gesprächssituationen bei Reisen im Sprachgebiet, spontane Teilnahme an Gesprächen über Themen von persönlichem Interesse sowie Alltagsthemen (Familie, Hobbies, Arbeit, Reisen, aktuelle Ereignisse)

Level B2:

1. Sofern das Thema einigermaßen vertraut ist:
 - Verstehen längerer Redebeiträge und Vorträge
 - Verstehen und Folgen komplexer Argumentation
 - Sofern Standardsprache gesprochen wird: Verstehen der Grundinformation bei Fernsehsendungen und Filmen
2. Lesen und Verstehen der Grundinformation von
 - Artikeln und Berichten über Probleme der Gegenwart, in denen die Schreibenden eine bestimmte Haltung oder einen bestimmten Standpunkt vertreten
 - zeitgenössischen literarischen Prosatexten
 - Nachrichtensendungen und aktuellen Reportagen
3. Spontanes und fließendes Verständigen sowie aktive Beteiligung an einer Diskussion in vertrauten Situationen

Level B1: nach drei Semestern Sprachstudium erreichbar

Level B2: nach vier Semestern Sprachstudium erreichbar

**Afrikanische Sprachwissenschaft
(alternative Pflichtmodulgruppe, 46 ECTS, 22 SSt.)**

Afrikanische Sprachwissenschaft (alternative Pflichtmodulgruppe)			46 ECTS
Voraussetzungen: erfolgreicher Abschluss des Moduls Grundlagen der Afrikawissenschaften			
Prüfungsmodus: erfolgreiche Absolvierung der kennzeichnenden Lehrveranstaltungen			
Code	Modul-Name	SSt.	ECTS
Überblick 1			
WG	Wissenschaftsgeschichte (VO)	2	4
ÜAS 1	Überblick 1 (VO)	4	6
PAS 1	Proseminar 1 (PS)	2	4
Überblick 2			

ÜAS 2	Überblick 2 (VO)	4	6
PAS 2	Proseminar 2 (PS)	2	4
Schwerpunktmodul			
SAS	Regionaler oder thematischer Schwerpunkt (VO)	4	6
Bachelormodul			
BAS	2 Bachelorseminare (BASE)	4	16

Modul Überblick 1 (14 ECTS, 8 SSt.)

Basierend auf einer wissenschaftsgeschichtlichen Vorlesung (die fächerübergreifend allen zur Auswahl stehenden afrikawissenschaftlichen alternativen Pflichtmodulgruppen zugrunde liegt), erwerben die Studierenden Basiswissen zur Sprachwissenschaft mit dem besonderen Schwerpunkt afrikanische Sprachwissenschaft. In einem Proseminar erwerben sie die fachspezifische Aneignung und Anwendung von Arbeitstechniken sowie Kompetenz zu afrikaspezifischen sprachwissenschaftlichen Fragestellungen unter besonderer Berücksichtigung afrikanischer sprachwissenschaftlicher Werke.

Modul Überblick 2 (10 ECTS, 6 SSt.)

Das Modul dient der Vertiefung der sprachwissenschaftlichen Kenntnisse und Methodik mit dem besonderen Schwerpunkt afrikanische Sprachwissenschaft. In einem Proseminar erproben die Studierenden die erlernten fachspezifischen Arbeitstechniken und vertiefen ihre Kompetenz betreffend afrikaspezifische sprachwissenschaftliche Fragestellungen.

Schwerpunktmodul (6 ECTS, 4 SSt.)

Das Modul dient der Spezialisierung im Bereich der afrikanischen Sprachwissenschaft. In Übereinstimmung mit den angebotenen Lehrveranstaltungen erarbeiten die Studierenden einen Schwerpunkt hinsichtlich des gewählten Qualifikationsprofils.

Bachelormodul (16 ECTS, 4 SSt.)

Das Bachelormodul dient der praxisorientierten Anwendung der erworbenen Kenntnisse in zwei Bachelorseminaren. Es sind zwei Bachelorarbeiten abzufassen, die den in § 7 Zif. 5 definierten Bedingungen unterliegen.

Afrikanische Literaturwissenschaft (alternative Pflichtmodulgruppe, 46 ECTS, 22 SSt.)

Afrikanische Literaturwissenschaft (alternative Pflichtmodulgruppe)			46 ECTS
Voraussetzungen: erfolgreicher Abschluss des Moduls Grundlagen der Afrikawissenschaften			
Prüfungsmodus: erfolgreiche Absolvierung der kennzeichnenden Lehrveranstaltungen			
Code	Modul-Name	SSt.	ECTS
Überblick 1			
WG	Wissenschaftsgeschichte (VO)	2	4
ÜAL 1	Überblick 1 (VO)	4	6
PAL 1	Proseminar 1 (PS)	2	4
Überblick 2			
ÜAL 2	Überblick 2 (VO)	4	6
PAL 2	Proseminar 2 (PS)	2	4
Schwerpunktmodul			
SAL	Regionaler oder thematischer Schwerpunkt (VO)	4	6
Bachelormodul			
BAL	2 Bachelorseminare (BASE)	4	16

Modul Überblick 1 (14 ECTS, 8 SSt.)

Basierend auf einer wissenschaftsgeschichtlichen Vorlesung (die fächerübergreifend allen zur Auswahl stehenden afrikawissenschaftlichen alternativen Pflichtmodulgruppen zugrunde liegt), erwerben die Studierenden Basiswissen zur afrikanischen Literaturwissenschaft. Hierbei werden sämtliche literarische Gattungen von Lyrik, Theater und Prosa bis zu modernen Formen wie „Spoken Poetry“ berücksichtigt, wobei das Hauptaugenmerk auf der Präsentation von Schriftliteratur sowohl in europäischen als auch in wichtigen afrikanischen Schriftsprachen liegt und der Einfluss der Oralliteratur in Betracht zu ziehen ist. In einem Proseminar erwerben sie die fachspezifische Aneignung und Anwendung von Arbeitstechniken sowie Kompetenz zu afrikaspezifischen literaturwissenschaftlichen Fragestellungen unter besonderer Berücksichtigung von Werken afrikanischer AutorInnen.

Modul Überblick 2 (10 ECTS, 6 SSt.)

Das Modul dient der Vertiefung der literaturwissenschaftlichen Kenntnisse und Methodik betreffend afrikanische Literaturwissenschaft. In einem Proseminar erproben die Studierenden die erlernten fachspezifischen Arbeitstechniken und erweitern ihre Kompetenz hinsichtlich afrikaspezifischer literaturwissenschaftlicher Fragestellungen.

Schwerpunktmodul (6 ECTS, 4 SSt.)

Das Modul dient der Spezialisierung im Bereich der afrikanischen Literaturwissenschaft. In Übereinstimmung mit den angebotenen Lehrveranstaltungen erarbeiten die Studierenden einen Schwerpunkt hinsichtlich des gewählten Qualifikationsprofils.

Bachelormodul (16 ECTS, 4 SSt.)

Das Bachelormodul dient der praxisorientierten Anwendung der erworbenen Kenntnisse in zwei Bachelorseminaren. Es sind zwei Bachelorarbeiten abzufassen, die den in § 7 Zif. 5 definierten Bedingungen unterliegen.

Afrikanische Geschichtswissenschaft (alternative Pflichtmodulgruppe, 46 ECTS, 22 SSt.)

Afrikanische Geschichtswissenschaft (alternative Pflichtmodulgruppe)			46 ECTS
Voraussetzungen: erfolgreicher Abschluss des Moduls Grundlagen der Afrikawissenschaften			
Prüfungsmodus: erfolgreiche Absolvierung der kennzeichnenden Lehrveranstaltungen			
Code	Modul-Name	SSt.	ECTS
Überblick 1			
WG	Wissenschaftsgeschichte (VO)	2	4
ÜAG 1	Überblick 1 (VO)	4	6
PAG 1	Proseminar 1 (PS)	2	4
Überblick 2			
ÜAG 2	Überblick 2 (VO)	4	6
PAG 2	Proseminar 2 (PS)	2	4
Schwerpunktmodul			
SAG	Regionalgeschichte (VO)	4	6
Bachelormodul			
BAG	2 Bachelorseminare (BASE)	4	16

Modul Überblick 1 (14 ECTS, 8 SSt.)

Basierend auf einer wissenschaftsgeschichtlichen Vorlesung (die fächerübergreifend allen zur Auswahl stehenden afrikawissenschaftlichen alternativen Pflichtmodulgruppen zugrunde liegt), erwerben die Studierenden Basiswissen zur Geschichte Afrikas von der Prähistorie bis

zur Gegenwart. In einem Proseminar eignen sie sich die fachspezifischen Arbeitstechniken an und verfügen über Kompetenzen im Bereich der Historiographie und Geschichte Afrikas sowie der Nord-Süd-Beziehungen.

Modul Überblick 2 (10 ECTS, 6 SSt.)

Das Modul dient der Vertiefung der Kenntnisse und Methodik im Bereich der afrikanischen Geschichtswissenschaft. In einem Proseminar erproben die Studierenden die erlernten fachspezifischen Arbeitstechniken und vertiefen ihre Kompetenz hinsichtlich afrikaspezifischer geschichtswissenschaftlicher Fragestellungen.

Schwerpunktmodul (6 ECTS, 4 SSt.)

Das Modul dient der Spezialisierung im Bereich der afrikanischen Geschichtswissenschaft. In Übereinstimmung mit den angebotenen Lehrveranstaltungen erarbeiten die Studierenden einen Schwerpunkt hinsichtlich des gewählten Qualifikationsprofils.

Bachelormodul (16 ECTS, 4 SSt.)

Das Bachelormodul dient der praxisorientierten Anwendung der erworbenen Kenntnisse in zwei Bachelorseminaren. Es sind zwei Bachelorarbeiten abzufassen, die den in § 7 Zif. 5 definierten Bedingungen unterliegen.

(4) Die Unterrichtssprachen sind Deutsch und gegebenenfalls andere Sprachen, so dies die Lehrinhalte erfordern. Letzteres gilt jedenfalls für Lehrveranstaltungen der Sprachausbildung gemäß § 5 Abs. 3.

(5) Zur Erreichung der Studienziele der angebotenen Module ist die positive Absolvierung der diese Module kennzeichnenden Lehrveranstaltungen erforderlich.

(6) Das Bachelorstudium Afrikawissenschaften ist nach erfolgreicher Absolvierung aller durch das Curriculum definierten Pflichtmodule sowie der alternativen Pflichtmodulgruppen (inklusive des gewählten Erweiterungscurriculums oder der gewählten Erweiterungscurricula) sowie positiver Beurteilung der Bachelorarbeiten abgeschlossen.

§ 6 Mobilität im Bachelorstudium

Es besteht die Möglichkeit, dass Studierende Teile der in § 5 Abs. 3 aufgeführten Pflichtmodule, alternativen Pflichtmodule und/oder alternativen Pflichtmodulgruppen in Form eines Auslandsaufenthaltes an einer anerkannten Universität oder sonstigen postsekundären Bildungseinrichtung absolvieren. Es wird empfohlen, dass zuvor bereits das Pflichtmodul Grundlagen der Afrikawissenschaften (Studieneingangsphase) und eines der alternativen Pflichtmodule Basis afrikanische Sprachen: Bambara, Hausa oder Swahili positiv absolviert wurden. Die Anerkennung der im Ausland absolvierten Studienleistungen erfolgt durch das zuständige akademische Organ.

§ 7 Einteilung der Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen sind Bestandteile von Modulen und werden sowohl in nicht-prüfungsimmanenter Form als Vorlesung (VO) sowie in prüfungsimmanenter Form als Übung (UE), Sprachkurs (SK), Proseminar (PS) und Bachelorseminar (BASE) angeboten. Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen ist maximal dreimalige Abwesenheit bzw. im Falle einer Blockung eine solche im Ausmaß von maximal 25% zulässig. Öftere Abwesenheit bedingt automatisch den Ausschluss von der Lehrveranstaltung und negative Beurteilung.

1. Vorlesungen (VO): Allgemeine Vorlesungen haben die Studierenden in nicht-prüfungsimmanenter Form didaktisch in die Hauptbereiche und die Methodologie der Studienrichtung einzuführen. Es ist insbesondere ihre Aufgabe, auf die wichtigen Tatsachen und Lehrmeinungen im Fachgebiet einzugehen. Spezialvorlesungen sollen auf den aktuellen Entwicklungsstand der Wissenschaft eingehen und aus speziellen Forschungsgebieten

berichten. Die Wissensvermittlung erfolgt durch Vortrag der Lehrenden und die Prüfungen finden in einem einzigen Prüfungsakt statt, der schriftlich oder mündlich durchgeführt werden kann.

2. Übungen (UE): Übungen dienen prüfungsimmanent der wissenschaftlich fundierten Vermittlung von Fertigkeiten und/oder der Anwendung wissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden. Sie haben den praktischen Zielen des Bachelorstudiums zu entsprechen und konkrete Aufgaben zu lösen. Die Beurteilung setzt aktive Mitarbeit der Studierenden in Form von mündlichen und/oder schriftlichen Beiträgen voraus.

3. Sprachkurse (SK): Sprachkurse dienen prüfungsimmanent der wissenschaftlich fundierten Sprachvermittlung sowie deren Vertiefung und verbinden theoretische Ausführungen mit praktischen Anwendungsmöglichkeiten. Sie werden mit einer schriftlichen Lehrveranstaltungsprüfung sowie der Erbringung einer eigenständigen, inhaltlich auf die Lehrveranstaltung bezogenen Leistung abgeschlossen.

4. Proseminare (PS): Proseminare sind prüfungsimmanente Vorstufen der Bachelorseminare. Sie haben Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens zu vermitteln, in die Fachliteratur einzuführen und exemplarisch Probleme des Faches durch Referate, Diskussionen und Fallerörterungen zu behandeln. Von den Teilnehmerinnen oder Teilnehmern sind eigene schriftliche Beiträge im Umfang von insgesamt 33.000 Zeichen (ohne Leerzeichen) zu erbringen und im Rahmen eines Vortrages mit anschliessender Diskussion zu präsentieren. Ihr Inhalt hat der von den Studierenden jeweils gewählten Spezialisierung gemäss § 5 Abs. 3 zu entsprechen.

5. Bachelorseminare (BASE): Bachelorseminare sind prüfungsimmanent und haben der praxisrelevanten Erprobung der erworbenen Kenntnisse zu dienen. Von den Teilnehmerinnen oder Teilnehmern sind eigene schriftliche Beiträge im Umfang von insgesamt 66.000 Zeichen (ohne Leerzeichen) zu erbringen, die eigenständige Fragestellungen, Quellenbearbeitung sowie deren Auswertung umfassen und im Rahmen eines Vortrages mit anschliessender Diskussion präsentiert werden. Ihr Inhalt hat der von den Studierenden jeweils gewählten Spezialisierung gemäss § 5 Abs. 3 zu entsprechen.

§ 8 Teilnahmebeschränkungen

(1) Für die einzelnen Lehrveranstaltungstypen stehen unter der Voraussetzung adäquat verfügbarer Räumlichkeiten Plätze in folgender Zahl zur Verfügung:

1. bei Proseminaren 35 Plätze
2. bei Seminaren 25 Plätze

(2) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- oder Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, werden Studierende des Bachelorstudiums Afrikawissenschaften, die sämtliche in den Voraussetzungen genannten Module bzw. Lehrveranstaltungen erfolgreich absolviert haben, bevorzugt aufgenommen. Die Zuteilung der Plätze erfolgt nach dem im EDV-System realisierten Anmeldeverfahren.

(3) Sollte eine Studierende oder ein Studierender ohne Angabe von Gründen der ersten Lehrveranstaltungseinheit einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung mit beschränkter Teilnehmerinnen- oder Teilnehmerzahl gemäss § 8 Abs. 1 und 2 fernbleiben, so gilt ihre oder seine Anmeldung als erloschen und es wird die oder der gemäss des EDV-Systems nächstgereichte Studierende verbindlich in diese Lehrveranstaltung aufgenommen. Eine allfällige Abmeldung muss innerhalb der ersten drei Lehrveranstaltungseinheiten erfolgen. Die aufgenommenen Studierenden werden entsprechend des Anmeldeystems über ihre Aufnahme informiert.

(4) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen oder Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen akademischen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen von der Bestimmung des Abs. 1 unter Bedachtnahme der räumlichen Kapazitäten sowie der garantierten Aufrechterhaltung des Anforderungs-/Leistungsniveaus

Ausnahmen zuzulassen, die jedenfalls den Zulassungsbestimmungen für den Besuch der durch das Curriculum definierten Module unterliegen.

§ 9 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen: die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung bekannt zu geben.

(2) Prüfungsarten: es gelten die Bestimmungen des studienrechtlichen Teils der Satzung der Universität Wien in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 10 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

§ 11 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2008/09 ihr Studium beginnen.

(2) Studierende, die vor diesem Zeitpunkt ihr Studium begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen. Das nach den Organisationsvorschriften zuständige akademische Organ legt mittels einer Äquivalenzverordnung fest, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

(3) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums einem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Studienplan unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30. April 2013 abzuschließen. Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien zuständige Organ von Amts wegen oder auf Antrag der oder des Studierenden mit Bescheid festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren und anzuerkennen sind.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricular Kommission
H r a c h o v e c

264. Curriculum für das Masterstudium Afrikawissenschaften

Der Senat hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2008 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular Kommission vom 02. Juni 2008 beschlossene Curriculum für das Masterstudium Afrikawissenschaften in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002¹ und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien² in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Qualifikationsprofil und Studienziele

Ziel des Masterstudiums Afrikawissenschaften an der Universität Wien ist die vertiefte Beherrschung der Theorien, Methoden und Inhalte des Faches Afrikawissenschaften. Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Spezialwissen und Schlüsselkompetenzen

¹ Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007.

² In der neu verlautbarten Fassung MBl 30.11.2007, 8. Stück, Nr. 40.

mit unterschiedlichen Schwerpunkten in Hinblick auf Sprachen, Geschichte und Literaturen. Gesellschaftliche Entwicklungen, die sich im linguistischen und historischen Kontext manifestieren, sind Herausforderung für die wissenschaftliche Erklärung wie auch für die Erarbeitung von Problemlösungsstrategien. Das Masterstudium Afrikawissenschaften vermittelt daher neben der grundlegenden theoretisch-methodischen Vertiefung sowie inhaltlichen Schwerpunktsetzung auch sozialwissenschaftliche Gestaltungskompetenz.

Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Afrikawissenschaften sind in der Lage, eigenständig und eigenverantwortlich spezifische Fragestellungen wissenschaftlich zu bearbeiten und diese in adäquater schriftlicher und mündlicher Form zu präsentieren. Sie besitzen Kompetenzen, die die Bearbeitung spezifischer Fragestellungen sowie deren adäquate Präsentation in mündlicher und schriftlicher Form im Kontext der wissenschaftlichen Forschung betreffen. Fachkenntnisse und Kultursensibilität, die die Absolventinnen und Absolventen während ihres Studiums erworben haben, machen sie zu Vermittlerinnen und Vermittlern zwischen Afrika und Europa. Durch die selbständige Forschungsarbeit sind Absolventinnen und Absolventen in der Lage, flexibel und bedarfsorientiert Problemstellungen zu deuten und weitere Schritte zu setzen.

Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Afrikawissenschaften sind qualifiziert für

- Lehre und Forschung an Universitäten sowie anderen Institutionen der Wissenschaft, Forschung und Erwachsenenbildung.
- Planung, Organisation und Präsentation wissenschaftlicher oder kultureller Veranstaltungen; Öffentlichkeitsarbeit; Verwaltung von Institutionen (Archive, Bibliotheken, Museen, Tourismus, Medien)
- selbständige Konzeption, Betreuung und Evaluierung entwicklungspolitischer und humanitärer Projekte im staatlichen oder nichtstaatlichen nationalen und internationalen Bereich (Nichtregierungsorganisationen, Außenministerium, EU, UN-Organisationen)
- wissenschaftliche, administrative und politische Arbeit in internationalen Gremien
- Bereiche der Wirtschaft, in beratender oder leitender Funktion.

Weiters sind die Studierenden des Masterstudiums Afrikawissenschaften qualifiziert, ihre universitäre Ausbildung im Rahmen eines PhD-Studiums im In- und Ausland fortzusetzen.

§ 2 Dauer und Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium Afrikawissenschaften beträgt insgesamt 120 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 4 Semestern.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Masterstudium Afrikawissenschaften setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums, eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Afrikawissenschaften an der Universität Wien.

(3) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums Afrikawissenschaften positiv zu absolvieren sind.

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen bzw. Absolventen des Masterstudiums Afrikawissenschaften ist der akademische Grad „Master of Arts“ – abgekürzt MA – zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

(1) Das Masterstudium Afrikawissenschaften besteht aus:

- einem den beiden alternativen Pflichtmodulgruppen „afrikanische Sprachwissenschaft“ bzw. „Geschichte Afrikas“ gemeinsam zugeordneten Grundlagenmodul (Pflichtmodul)
- einer Spezialisierungsphase mit alternativen Pflichtmodulgruppen
- der Masterarbeit und Defensio

(2) In der Spezialisierungsphase können die Studierenden eine der folgenden alternativen Pflichtmodulgruppen wählen:

1. Afrikanische Sprachwissenschaft
2. Afrikanische Geschichtswissenschaft

(3) Es sind folgende Module zu absolvieren:

Grundlagenmodul (Pflichtmodul, 24 ECTS, 8 SSt.)

Grundlagenmodul (Pflichtmodul)			24 ECTS
Prüfungsmodus: erfolgreiche Absolvierung der zugrunde liegenden Lehrveranstaltungen			
Code	LV-Name	SSt.	ECTS
GMD1	Methoden: Datenerhebung und -verarbeitung 1 (KU)	2	6
GWT	Wissenschaftliche Texte: Schreiben und Editieren (KU)	2	6
GMD2	Methoden: Datenerhebung und -verarbeitung 2 (KU)	2	6
GWV	Wissenschaftlicher Vortrag: Gestalten und Präsentieren (KU)	2	6

In den beiden Kursen „Methoden: Datenerhebung und -verarbeitung“ vertiefen die Studierenden ihr Wissen betreffend die Methoden der Sprach- und Geschichtswissenschaft und erhalten die Kompetenz, diese auf die den Afrikawissenschaften spezifischen Gegenstände anzuwenden. Von Bedeutung sind insbesondere linguistische Datenaufnahme, Interviewführung, teilnehmende Beobachtung, Arbeit in Archiven und mit Bildquellen sowie die Interpretation des erhobenen Datenmaterials. Der Kurs „Wissenschaftliche Texte: Schreiben und Editieren“ vermittelt die Fähigkeit, unterschiedliche wissenschaftliche Texttypen zu formulieren, eigene und fremde Texte kritisch zu lesen, Feedback zu formulieren und aufzugreifen. Im Kurs „Wissenschaftlicher Vortrag: Gestalten und Präsentieren“ üben die Studierenden die Vermittlung von wissenschaftlichen Erkenntnissen in den jeweils zugrunde liegenden Verwendungszusammenhängen und mit unterschiedlichen Gestaltungsmitteln.

Afrikanische Sprachwissenschaft (alternative Pflichtmodulgruppe, 60 ECTS, 22 SSt.)

Afrikanische Sprachwissenschaft (alternative Pflichtmodulgruppen)			60 ECTS
Prüfungsmodus: erfolgreiche Absolvierung der zugrunde liegenden Lehrveranstaltungen			
Code	Modul-Name	SSt.	ECTS
Grundlegende Einführung in eine 2. afrikanische Sprache			
SB2A1	Grammatik 1 (SK)	2	4

SB2A1	Übungen 1 (SK)	2	5
SB2A1	Konversation 1 (SK)	1	3
SB2A2	Grammatik 2 (SK)	2	4
SB2A2	Übungen 2 (SK)	2	5
SB2A2	Konversation 2 (SK)	1	3
Sprachwissenschaftliche Spezialisierung			
AS.VO	Regional-/zeitspezifische/thematische VO	4	8
AS.KU	Regional-/zeitspezifische/thematische KU	4	12
Mastermodul Afrikanische Sprachwissenschaft			
AS.SE	Seminar (SE)	2	8
AS.MAKU	Masterkurs (MAKU)	2	8

Die Studierenden verfügen nach Abschluss des Moduls Sprachwissenschaftliche Spezialisierung über Kompetenzen in den folgenden Bereichen:

- Aspekte des sprachlichen Verhaltens in seinen zeitlichen und räumlichen Dimensionen: Sprachliche Strukturen werden von den diachronen (genealogischen) Beziehungen ebenso wie den synchronen (arealen) Beziehungen zu anderen Sprachen geprägt. Auf einem Kontinent mit einer großen Sprachendichte, d.h. mehrere Sprachen in kleineren Regionen, sind beide Phänomene stark ausgeprägt. Daher wirken beide Bereiche auf die Strukturen einer Sprache ein. Ebenso passen sich Sprachen den jeweiligen sozialen, ökonomischen, politischen, etc. Entwicklungen an, um ausdrucksfähig zu bleiben. Die Prozesse sprachlichen Verhaltens und Wandels bilden den Schwerpunkt des Spezialisierungsmoduls 1.
- Sprache im Kontext von Politik, Bildung, Kultur, Kommunikation: Der Umgang mit Sprachen variiert in unterschiedlichen gesellschaftlichen Kontexten und Regionen. Die Situation in Afrika ist geprägt durch eine relativ große Sprachendichte, durch dadurch bedingte Mehrsprachigkeit, durch historische Prozesse (Ausbreitung des Arabischen, Kolonisation). Davon sind verschiedene Aspekte des Lebens betroffen, z.B. Bildung, Kommunikation, etc.
- Konzeptionalisierung sprachlicher Kategorien: In unterschiedlichen Regionen oder Gesellschaften werden einerseits Wahrnehmungen der Gesellschaft, der Natur, der Zeit, etc., unterschiedlich konzipiert und in der Sprache ausgedrückt. Andererseits treffen wir auf ähnliche Strukturen in von einander weit entfernten Regionen. Die Behandlung des Themas liefert wichtige Informationen über sprachliches Verhalten und hilft, Vorurteile gegenüber anderen Sprachen zu verhindern.
- Sprache in Zeit und Raum: Sprachen sind in unterschiedlichem Ausmaß einem andauernden Wandel unterworfen, der durch unterschiedliche Faktoren bestimmt ist (Sprachfamilien, Sprachkontakt, innerer Sprachwandel). Sprachverlust und die Entstehung neuer Sprachen (z.B. Pidgin- und Kreolsprachen) gehören ebenso zum Themenkomplex.
- Sprache, Kommunikation und Bildung: In unterschiedlichen afrikanischen Regionen wird von den Gesellschaften und Regierungen unterschiedlich mit Sprachen umgegangen, z.B. was ihre Berücksichtigung in der Bildung oder Kommunikation betrifft. Die historischen, politischen oder gesellschaftlichen Voraussetzungen für den Status von Sprachen und ihre Berücksichtigung in Bildung, Medien, etc. werden untersucht und interpretiert.

Die Afrika-Linguistik ist als Disziplin an fast allen afrikanischen Universitäten vertreten. Daher sind in den Spezialisierungsmodulen die Arbeitsschwerpunkte der afrikanischen Sprachwissenschaftlerinnen und Sprachwissenschaftler von grosser Bedeutung. Die Kenntnis der Arbeitsschwerpunkte an afrikanischen und anderen internationalen Lehr- und Forschungseinrichtungen ist unabdingbar für eine zielorientierte afrikanische Sprachwissenschaft.

Grundlegende Einführung in eine 2. afrikanische Sprache (24 ECTS, 10 SSt.)

Die Studierenden verfügen nach Abschluss des Moduls über eine grundlegende Ausbildung in einer afrikanischen Sprache. Weiters besitzen sie integriertes Wissen über die SprecherInnengemeinschaft und deren Kulturen. Die erworbenen Kompetenzen definieren sich durch eine Adaption des Portfolios zur Einschätzung der Sprachkompetenz, wie sie vom Europarat für die europäischen Sprachen erstellt wurde. Daraus ergibt sich:

Level A1

1. Verstehen vertrauter Wörter und ganz einfacher Sätze, vorausgesetzt es wird langsam und deutlich gesprochen
2. Lesen und Verstehen einzelner vertrauter Namen, Wörter und ganz einfache Sätze z.B. auf Schildern, Plakaten oder in Katalogen
3. Sich Ausdrücken auf einfache Art, wenn die GesprächspartnerInnen bereit sind, etwas langsamer zu wiederholen oder anders zu sagen, und dabei helfen zu formulieren; Formulieren und Beantworten einfacher Fragen (unmittelbar notwendige Dinge und sehr vertraute Themen)

Level A2

1. Verstehen einzelner Sätze und der gebräuchlichsten Wörter (z.B. sehr einfache Informationen zu Person, Familie, Einkaufen, Arbeit, näherer Umgebung etc.) sowie von Inhalten kurzer, klarer Mitteilungen
2. Lesen und Verstehen
 - kurzer, einfacher Texte, Dialoge etc.
 - einfacher Alltagstexte
 - kurzer, einfacher persönlicher Briefe
 - konkreter, vorhersehbarer Informationen
3. Verständigung in einfachen, routinemäßigen Situationen (direkter Austausch von Informationen oder über vertraute Themen und Tätigkeiten). Führen kurzer Kontaktgespräche

Level A1: erreichbar nach einem Semester Sprachstudium

Level A2: erreichbar nach zwei Semestern Sprachstudium

Sprachwissenschaftliche Spezialisierung (20 ECTS, 8 SSt.)

In der Spezialisierungsphase werden Themen behandelt, die in der gegenwärtigen Afrikinguistik große Aktualität besitzen und zur besseren Kenntnis des Phänomens Sprache führen sollen. Sie bauen auf den erworbenen Kenntnissen der diachronen und synchronen Sprachwissenschaft auf. Die behandelten Themen haben auch für andere sprachwissenschaftliche Disziplinen Relevanz.

Wichtig ist die Berücksichtigung des historischen, kulturellen und sozialwissenschaftlichen Kontexts, der von den anderen afrikawissenschaftlichen Teilbereichen (Geschichte, Gesellschaft, Kultur) vermittelt wird. Wenn davon ausgegangen werden kann, dass Sprachen immer die gesellschaftliche, kulturelle, politische und ökonomische Situation in der Gesellschaft widerspiegeln, sind sie dauernden Anpassungen und Veränderungen unterworfen.

Verschiedene Teilaspekte finden in den Spezialisierungsmodulen besondere Beachtung. Es handelt sich vor allem um:

- Sprache in seinen arealen und historischen Beziehungen
- Sprachtypologie
- Sprache im Kontext

Die Studierenden erwerben entsprechende Kompetenzen, den Komplex ‚Afrikanische Sprachwissenschaft‘ in einem weiteren Rahmen zu behandeln und zu analysieren. Es wird auch der Frage nachgegangen, ob es typische afrikanische Prozesse gibt, oder ob afrikanische Sprachen sich parallel zu anderen Regionen in ihrem Verhalten ähnlich verhalten.

Mastermodul Afrikanische Sprachwissenschaft (16 ECTS, 4 SSt.)

Die Lehrinhalte des Moduls sind so konzipiert, dass sie die fachliche Kompetenz der Studierenden weiter stärken und auf die Fertigstellung der Masterarbeit vorbereiten. Sie intensivieren die thematischen Schwerpunkte und unterstützen die Erarbeitung des Forschungsthemas sowie die Erstellung des Forschungsplans. Auf die Wahl und Anwendung der wissenschaftlichen Methoden wird ebenso Gewicht gelegt, wie auf die kritische Bearbeitung der Literatur.

Afrikanische Geschichtswissenschaft (alternative Pflichtmodulgruppe, 60 ECTS, 20 SSt.)

Afrikanische Geschichtswissenschaft (alternative Pflichtmodulgruppen)			60 ECTS
Prüfungsmodus: erfolgreiche Absolvierung der zugrunde liegenden Lehrveranstaltungen			
Code	Modul-Name	SSt.	ECTS
Historische Spezialisierung 1: regional und zeitspezifisch			
GA.VO.1	Regional-/zeitspezifische VO	4	8
GA.KU.1	Regional-/zeitspezifische KU	4	12
Historische Spezialisierung 2: thematisch			
GA.VO.2	Thematische VO	2	4
GA.SE.2	Thematisches SE	2	8
Afrikanische Geschichte als Teil der Weltgeschichte und Geschichte der Nord-Süd-Beziehungen			
GA.VO.3	VO	2	4
GA.SE.3	SE	2	8
Mastermodul Afrikanische Geschichtswissenschaft			
GA.SE.2	Thematisches Seminar (SE)	2	8
GA.MAKU	Masterkurs (MAKU)	2	8

Die Spezialisierungsmodule afrikanische Geschichtswissenschaft vertiefen die inhaltlichen und methodischen Kenntnisse der Studierenden aus einer dreifach unterschiedlichen Perspektive: regional und vom Zeitraum her bestimmt, in übergreifender und vergleichender Weise anhand wichtiger Themen sowie aus globaler Perspektive. Damit wird den Studierenden die Möglichkeit einer doppelten Fokussierung ihrer Studien und Forschungsarbeit geboten, bei gleichzeitiger Einbettung des Wissens und der Erkenntnisse in den globalen Rahmen, der für ein weiter gehendes Verständnis historischer Prozesse und Phänomene der Geschichte Afrikas unabdingbar ist.

Das Lehrangebot umfasst thematisch die Beiträge verschiedener historischer Teildisziplinen wie politische Geschichte, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Kultur- und Geistesgeschichte, Genderforschung, Alltagsgeschichte etc. Nach Möglichkeit werden je eine VO und KU/SE dem Inhalt nach verbunden.

Historische Spezialisierung 1: regional und zeitspezifisch (20 ECTS, 8 SSt.)

Das Modul vermittelt eine auf Großregionen und Perioden gerichtete Spezialisierung in der afrikanischen Geschichtswissenschaft. Die Studierenden vertiefen ihr Wissen über die Geschichte einer Region, befassen sich mit den relevanten Quellen, kennen die maßgeblichen Akteure und die auf den Raum bezogene wissenschaftliche Produktion. Sie werden mit den aktuellen erkenntnisleitenden Theorien der Geschichtsforschung vertraut und erwerben jene

Kompetenz, die ihnen auf eine spezifische Region bezogen die kritische Auseinandersetzung mit Quellen und Fachliteratur im Rahmen der Diplomarbeit möglich macht.

Historische Spezialisierung 2: thematisch (12 ECTS, 4 SSt.)

Das Modul umfasst, in Übereinstimmung mit den Forschungsschwerpunkten der Afrikahistorikerinnen und Afrikahistoriker am Universitätsstandort Wien, eine Auseinandersetzung mit wichtigen Themen und Prozessen der afrikanischen Geschichte. Gegenstand der Lehrveranstaltungen ist die vergleichende Darstellung dieser Gegenstände in mehreren Großräumen des Kontinents bzw. im gesamten Afrika. Für manche dieser Themen wird auch die Einbeziehung angrenzender Weltregionen notwendig sein. Dies geschieht nicht zuletzt in Kooperation mit anderen historischen Fächern bzw. Arealwissenschaften.

Die Behandlung spezifischer Themen macht es notwendig, über die Methoden der Geschichtsforschung hinaus auch Methoden und Modelle anderer Sozialwissenschaften zu vermitteln und einzusetzen. Insbesondere finden dabei qualitative Methoden der Sozialforschung, Methoden und Theorien der Literatur- und Sprachwissenschaft sowie der Wirtschaftswissenschaften Berücksichtigung.

Afrikanische Geschichte als Teil der Weltgeschichte und Geschichte der Nord-Süd-Beziehungen (12 ECTS, 4 SSt.)

Das Verständnis gesellschaftlicher, politischer und wirtschaftlicher Prozesse in Afrika hat ihre Kontextualisierung in einem weiteren Rahmen (Afro-europäische Vernetzung, Kolonialismus, Weltmarkt, internationale Politik, Internationale Organisationen und Konfliktmanagement u.a.) zur Bedingung. In diesem Modul wird die Vernetzung historischen Geschehens in Afrika mit unterschiedlichen Bereichen / Erkenntnissen der Globalgeschichte behandelt. Die Studierenden verfügen nach Abschluss des Moduls über die Kompetenz, Prozesse und Phänomene, die sie in der afrikanischen Geschichte vorfinden, mit transkontinentalen oder globalen Vorgängen und Gegebenheiten zu verbinden. Eine ganzheitliche Sicht afrikanischer Geschichte ergibt sich in Konsequenz aus der Verbindung des Regionalen, des Themenspezifischen und des Globalen.

Mastermodul Afrikanische Geschichtswissenschaft (16 ECTS, 4 SSt.)

Die Lehrinhalte bereiten die Studierenden unmittelbar auf das Abfassen der Masterarbeit vor. Sie verstärken durch eine Weiterführung der regionalen wie thematischen Spezialisierung die fachliche spezifische Kompetenz der Studierenden, unterstützen sie bei der Wahl ihres Forschungsthemas und bei der Formulierung des Forschungsplans, auf dessen Grundlage die Masterarbeit verfasst wird.

Teamfähigkeit und wissenschaftliche Kommunikation sind ebenso Teile des Ausbildungsprozesses wie der Erwerb spezifischer Methoden, die das jeweilige Masterthema von den Kandidatinnen und Kandidaten erfordern.

Masterarbeit und Defensio (36 ECTS)

schriftliche Masterarbeit	30 ECTS
Defensio	6 ECTS

(4) Die Unterrichtssprachen sind Deutsch und gegebenenfalls andere Sprachen, so dies die Lehrinhalte erfordern. Letzteres gilt jedenfalls für Lehrveranstaltungen der Sprachausbildung.

(5) Zur Erreichung der Studienziele der angebotenen Module ist die positive Absolvierung der diese Module kennzeichnenden Lehrveranstaltungen unter Bedachtnahme auf § 9 erforderlich.

§ 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch einwandfrei zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist einer der alternativen Pflichtmodulgruppen zu entnehmen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim zuständigen akademischen Organ.

(3) Die Masterarbeit wird mit 30 ECTS-Punkten bewertet. Sie hat einen Mindestumfang von 264.000 Zeichen (ohne Leerzeichen) nicht zu unterschreiten und umfasst eigenständige Fragestellungen, Quellenbearbeitung sowie deren Auswertung.

§ 7 Defensio

Die Masterprüfung (6 ECTS) ist in Form einer öffentlichen kommissionellen Prüfung (Defensio) abzulegen und umfasst einen Vortrag der Kandidatin oder des Kandidaten im Umfang von maximal 30 Minuten, in dem unter Berücksichtigung der Gutachten Inhalte und Ergebnisse der Masterarbeit dargelegt werden. In einer anschließenden Diskussion im Umfang von maximal 30 Minuten ist die Kandidatin oder der Kandidat über die Masterarbeit und das damit zusammenhängende wissenschaftliche Umfeld zu befragen. Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten und mit Zustimmung des Prüfungssenates kann die Masterprüfung in einer Fremdsprache abgehalten werden, sofern die Beurteilung gewährleistet ist. Es gelten die Bestimmungen des studienrechtlichen Teils der Satzung der Universität Wien in der jeweils aktuellen Fassung. Für die beiden Prüfungsteile werden unabhängige Noten vergeben, woraus sich als Gesamtnote das arithmetische Mittel ergibt.

§ 8 Mobilität im Masterstudium

Es wird empfohlen, dass Studierende Teile der in § 5 Abs. 3 aufgeführten alternativen Pflichtmodulgruppen in Form eines Auslandsaufenthaltes an einer anerkannten Universität oder sonstigen postsekundären Bildungseinrichtung absolvieren. Die Anerkennung der im Ausland absolvierten Studienleistungen erfolgt durch das zuständige akademische Organ.

§ 9 Einteilung der Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen sind Bestandteile von Modulen und werden sowohl in nicht-prüfungsimmanenter Form als Vorlesung (VO) sowie in prüfungsimmanenter Form als Sprachkurs (SK), Kurs (KU), Seminar (SE) und Masterkurs (MAKU) angeboten.

Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen ist maximal dreimalige Abwesenheit bzw. im Falle einer Blockung eine solche im Ausmaß von maximal 25% zulässig. Öftere Abwesenheit bedingt automatisch den Ausschluss von der Lehrveranstaltung und negative Beurteilung.

1. Vorlesungen (VO): Vorlesungen sind nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Der gemeinsamen kritischen Reflexion des vorgetragenen Stoffes ist ein angemessener Zeitraum im Umfang von etwa einem Drittel der Kontaktstunden eingeräumt. Der jeweilige Prüfungsmodus (schriftlich und/oder mündlich) wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

2. Sprachkurse (SK): Sprachkurse dienen prüfungsimmanent der wissenschaftlich fundierten Sprachvermittlung sowie deren Vertiefung und verbinden theoretische

Ausführungen mit praktischen Anwendungsmöglichkeiten. Sie werden mit einer schriftlichen Prüfung sowie der Erbringung einer eigenständigen, inhaltlich auf die Lehrveranstaltung bezogenen Leistung abgeschlossen.

3. Kurse (KU): Kurse dienen prüfungsimmanent der gemeinsamen Erprobung praktischer Fertigkeiten, der praktischen Anwendung wissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden, der gemeinsamen Bearbeitung und Lösung konkreter Fragestellungen sowie dem Training von Entscheidungs- und Teamfähigkeit.

4. Seminare (SE): Seminare haben prüfungsimmanent der fortgeschrittenen wissenschaftlichen Diskussion zu dienen. Von den Teilnehmerinnen oder Teilnehmern sind eigene schriftliche Beiträge im Umfang von 44.000 Zeichen (ohne Leerzeichen) zu erbringen, die eigenständige Fragestellungen, Quellenbearbeitung sowie deren Auswertung umfassen und im Rahmen eines Vortrages mit anschließender Diskussion präsentiert werden. Ihr Inhalt hat der von den Studierenden jeweils gewählten Spezialisierung gemäß § 5 Abs. 3 Zif. 2 a-b zu entsprechen.

5. Masterkurs (MAKU): der Masterkurs hat prüfungsimmanent insbesondere die thematische und methodische Vorbereitung auf das Verfassen der Masterarbeit zum Gegenstand.

§ 10 Teilnahmebeschränkungen

(1) Für die einzelnen Lehrveranstaltungstypen stehen unter der Voraussetzung adäquat verfügbarer Räumlichkeiten Plätze in folgender Zahl zur Verfügung:

1. bei Kursen und Seminaren 25 Plätze,
2. bei Masterkursen 20 Plätze,
3. bei allen anderen Lehrveranstaltungen erfolgt keine Beschränkung.

(2) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- oder Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, werden Studierende des Masterstudiums Afrikawissenschaften bevorzugt aufgenommen. Die Zuteilung der Plätze erfolgt nach dem im EDV-System realisierten Zulassungsverfahren. Die aufgenommenen Studierenden werden entsprechend des Anmeldesystems über ihre Aufnahme informiert.

(3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen oder Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen akademischen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen von der Bestimmung des Abs. 1 unter Bedachtnahme der räumlichen Kapazitäten sowie der garantierten Aufrechterhaltung des Anforderungs/Leistungsniveaus Ausnahmen zuzulassen.

§ 11 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen: die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung bekannt zu geben.

(2) Prüfungsarten: es gelten die Bestimmungen des studienrechtlichen Teils der Satzung der Universität Wien in der jeweils aktuellen Fassung.

(3) Unzulässigkeit der Doppelanrechnung: Lehrveranstaltungen oder Prüfungen, die zur Herstellung der Gleichwertigkeit als Zulassungsvoraussetzung für das Masterstudium Afrikawissenschaften absolviert wurden, können im Masterstudium nicht nochmals anerkannt werden.

(4) Studienabschluss: für den Zugang zur Masterprüfung sind der Abschluss der im Curriculum vorgesehenen Module und die positive Beurteilung der Masterarbeit erforderlich. Die Masterprüfung ist in Form einer öffentlichen kommissionellen Prüfung (Defensio) gemäß § 7 abzulegen. Thema und Beurteilung der Masterarbeit sind im Abschlusszeugnis auszuweisen. Es gelten die Bestimmungen des studienrechtlichen Teils der Satzung der Universität Wien in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c

Redaktion: Mag. Dr. Petra Risak.

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens
7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.